

Bezirksgericht Horgen

I. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG120013-F/UB/Zob

Mitwirkend: Gerichtspräsident Dr. iur. R. Nadig als Vorsitzender, Bezirksrichter lic. iur. M. Suter und Bezirksrichterin lic. iur. D. Maag sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Zobl

Urteil und Beschluss vom 29. Januar 2013

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Stv. Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. Markus Oertle, Molkenstr. 15/17, Postfach 2251, 8026 Zürich, Ref. Nr. A-1/2007/1217,
Anklägerin

gegen

Bianca XXXXXXX, vormals BBBB BBB, geboren, von (A), **Zustel-
ladresse:** z.Zt. Anstalten Hindelbank, Von Erlachweg 2, 3324 Hindelbank,
Beschuldigte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth, Meier Fingerhuth Fleisch Häberli, Lutherstr. 36, 8004 Zürich

Privatkläger:

Franz BBBB BBB, geboren, von

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Markus Bischoff, Schuhmacher Gabathuler
Hajek Bischoff Gonçalves Rechtsanwälte, Schifflande 22, Postfach 126,
8024 Zürich

betreffend **mehrfacher Mord / vorsätzliche Tötung**

Inhaltsübersicht

ANTRÄGE:	5
ERWÄGUNGEN:	7
1. VORBEMERKUNG	7
2. PROZESSGESCHICHTE	7
2.1. <i>Verfahrensgang bis zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht</i>	7
2.2. <i>Haft / vorzeitiger Strafvollzug</i>	12
3. ANWENDBARES PROZESSRECHT	13
4. BEWEISMITTEL	14
4.1. <i>Verwertbarkeit der Beweismittel</i>	14
4.2. <i>Zur Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen und Auskunftspersonen</i>	16
5. VORGESCHICHTE	16
5.1. <i>Allgemeines</i>	16
5.2. <i>Kindheit und Jugend</i>	17
5.2.1. <i>Beziehung zu den Eltern</i>	17
5.2.2. <i>Beziehung zu den Brüdern</i>	17
5.3. <i>Ausbildung und Arbeit</i>	19
5.4. <i>Heirat und Umzug in die Schweiz; Einsamkeit</i>	20
5.5. <i>Kreditkartendiebstähle und Einbrüche</i>	20
5.6. <i>Übergewicht; Geburt und Tod von Lisa</i>	21
5.7. <i>Erneute Schwangerschaft (Zwillinge); Mutterrolle und Ordnungsliebe</i>	21
5.8. <i>Gesundheitliche Probleme</i>	22
5.9. <i>Ehe und aussereheliche Beziehungen</i>	22
5.10. <i>Tod der Zwillinge; Verhalten während des Strafverfahrens</i>	24
6. SACHVERHALT	25
6.1. <i>Einleitung</i>	25
6.1.1. <i>Anlagevorwurf</i>	25
6.1.2. <i>Parteianträge</i>	26
6.1.3. <i>Zusammengefasste Stellungnahme der Beschuldigten</i>	26
6.2. <i>Würdigung der Präzisierungen zum vorgeworfenen Sachverhalt</i>	26
6.2.1. <i>Würdigung im Allgemeinen</i>	26
6.2.2. <i>Zur Glaubwürdigkeit der Beschuldigten</i>	27
6.2.3. <i>Präzisierende Darstellung der Beschuldigten</i>	28
6.2.3.1. <i>Präzisierungen betreffend die Tötung von +Lisa</i>	28
6.2.3.2. <i>Präzisierungen betreffend die Tötungen von +Mario und +Celine</i>	28
6.2.4. <i>Zur Glaubhaftigkeit der präzisierenden Darstellung</i>	31
6.3. <i>Wahrung des Anklageprinzips</i>	33
6.4. <i>Äusserer Sachverhalt</i>	34
6.5. <i>Innerer Sachverhalt</i>	34
6.5.1. <i>Allgemeines</i>	34
6.5.2. <i>Vorwurf betreffend den inneren Sachverhalt</i>	34
6.5.3. <i>Stellungnahmen</i>	35
6.5.4. <i>Vorsatzform</i>	35
6.5.4.1. <i>Allgemeines</i>	35
6.5.4.2. <i>Tötung von +Lisa</i>	36
6.5.4.3. <i>Tötungen von +Mario und +Celine</i>	37
6.5.5. <i>Zwischenfazit</i>	38
7. RECHTLICHE WÜRDIGUNG	38
7.1. <i>Tatvorwurf</i>	38
7.2. <i>Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes von Art. 111 StGB</i>	38
7.3. <i>Tötung von +Mario und +Celine</i>	39
7.3.1. <i>Qualifizierende Mordmerkmale nach Art. 112 StGB</i>	39
7.3.2. <i>Privilegierende Merkmale nach Art. 113 StGB</i>	51

7.3.3.	Fazit	52
7.4.	<i>Tötung von +Lisa</i>	52
7.4.1.	Fehlen qualifizierender und privilegierender Merkmale	52
7.4.2.	Keine Verfolgungsverjährung	53
7.4.3.	Fazit	54
8.	STRAFZUMESSUNG	55
8.1.	<i>Theoretischer Strafraumen</i>	55
8.2.	<i>Strafzumessung im engeren Sinne</i>	56
8.2.1.	Zumessungsgrundsätze	56
8.2.2.	Vorgehen	57
8.3.	<i>Mord an einem Zwilling</i>	58
8.3.1.	Objektive Tatschwere/tatbezogene Kriterien bezüglich des Mordes an einem Kind	58
8.3.1.1	Ausgangspunkt	58
8.3.1.2	Tatvorgehen/Tatfolgen (Ausmass des Erfolges)/kriminelle Energie	59
8.3.1.3	Zwischenergebnis	61
8.3.2.	Subjektives Verschulden	62
8.3.3.	Weitere Strafzumessungsfaktoren/täterbezogene Kriterien	74
8.3.3.1	Vorstrafen/Nachtatverhalten/Strafempfindlichkeit etc.	74
8.3.3.2	Persönliche Verhältnisse i.e.S.	76
8.3.3.3	Strafminderung aus Art. 48 StGB?	76
8.3.4.	Zwischenfazit	77
8.4.	<i>Zweiter Mord</i>	77
8.5.	<i>Tötung von +Lisa</i>	78
8.5.1.	Zum Strafraumen	78
8.5.2.	Objektive Tatschwere/tatbezogene Kriterien bezüglich der Tötung von +Lisa	79
8.5.2.1	Tatvorgehen/Tatfolgen (Ausmass des Erfolges)/kriminelle Energie	79
8.5.2.2	Zwischenergebnis	80
8.5.3.	Subjektives Verschulden	80
8.5.4.	Weitere Strafzumessungsfaktoren/täterbezogene Kriterien	81
8.5.4.1	Vorstrafen/Nachtatverhalten/Strafempfindlichkeit etc.	81
8.5.4.2	Persönliche Verhältnisse i.e.S.	82
8.5.4.3	Strafminderung aus Art. 48 StGB?	82
8.5.5.	Zwischenfazit	82
8.6.	<i>Gesamtstrafe/Fazit</i>	83
9.	MASSNAHME	84
9.1.	<i>Vorbemerkungen</i>	84
9.2.	<i>Anordnung der Massnahme</i>	85
9.2.1.	Allgemeine Voraussetzungen	85
9.2.2.	Anlasstat, schwere psychische Störung und Kausalität	86
9.2.3.	Massnahmebedürftigkeit	87
9.2.4.	Massnahmewilligkeit	87
9.2.5.	Eignung der Massnahme (Deliktsprävention)/Erforderlichkeit	88
9.2.6.	Verhältnismässigkeit der Massnahme i.e.S.	89
9.2.7.	Stationäre vs. ambulante Massnahme	90
9.3.	<i>Ergebnis</i>	98
10.	ZIVILANSPRÜCHE	98
10.1.	<i>Schadenersatz</i>	98
10.2.	<i>Genugtuung</i>	99
11.	KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFOLGEN	104
11.1.	<i>Kosten</i>	104
11.1.1.	Allgemeines	104
11.1.2.	Auferlegung der bisher angefallenen Kosten (Untersuchung und Geschworenengericht)	105
11.1.3.	Auferlegung der bezirksgerichtlichen Kosten	106
11.2.	<i>Entschädigung</i>	107
12.	NEBENFOLGEN	107

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 9. Juni 2009 (act. 15) sowie die Ergänzung zur Anklageschrift vom 9. Juni 2009, datierend vom 14. Dezember 2012 (act. 129), sind diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 15 ff.)

Staatsanwalt Dr. iur. Markus Oertle als Vertreter der Anklage, Rechtsanwalt lic. iur. Markus Bischoff namens und in Vertretung bzw. namens und in Begleitung des Privatklägers sowie die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich: (act. 178 S. 1)
 1. Die Beschuldigte sei im Sinne der Anklage des mehrfachen Mordes gemäss Art. 112 StGB sowie der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB schuldig zu sprechen,
 2. die Beschuldigte sei mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen und
 3. es sei eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB bei gleichzeitigem Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.
2. Des Privatklägers: (Prot. S. 31 f.; act. 179 S. 1)
 1. Es sei die Beschuldigte im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
 2. Es sei die Beschuldigte zu verpflichten, Franz BBBBBBBB Fr. 225'000.– nebst 5 % Zins aus Fr. 125'000.– seit 9. Juli 1999 und 5 % Zins aus Fr. 100'000.– seit 24. Dezember 2007 als Genugtuung zu zahlen.
 3. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, Franz BBBBBBBB Fr. 17'431.05 nebst 5 % Zins aus Fr. 14'363.35 ab mittlerem Verfall vom 14. April 2008 und 5 % Zins aus Fr. 3'067.70 ab mittlerem Verfall vom 15. August 2008 als Schadenersatz zu bezahlen. Die Beschuldigte sei zudem dem Grundsatz nach zur Leistung von weiterem Schadenersatz für die am 9. Juli 1999 und am 24. Dezember 2007 begangenen Taten an Franz BBBBBBBB zu verpflichten.

4. Es seien FranzBBBBBB die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 6. Mai 2009 beschlagnahmten Arbeitskleider (Position 25 [Norweger-Pullover] und Position 26 [Arbeitshose]) herauszugeben. Im Übrigen sei Vormerk zu nehmen, dass er auf die Herausgabe der weiteren persönlichen Utensilien von ihm und seiner getöteten Kinder verzichtet.
5. Es sei die Beschuldigte zu verpflichten, die Kosten der Geschädigtenvertretung von Fr. 34'953.85 zu übernehmen.

3. Des Verteidigers: (act. 180 S. 2; Prot. S. 40 f.)

1. Die Beschuldigte sei der mehrfachen vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB für schuldig zu befinden.
2. Die Beschuldigte sei angemessen zu bestrafen, dies unter Anrechnung der bis heute erstandenen Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie des bis heute erstandenen vorzeitigen Strafvollzugs.
3. Es sei für die Beschuldigte eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen.
Der Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe sei zugunsten der stationären Massnahme aufzuschieben.
4. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Beschuldigte die Schadenersatzbegehren des Privatklägers anerkennt. Die Beschuldigte sei dem Grundsatz nach zu verpflichten, weiteren Schadenersatz aus dem Verfahren zu bezahlen. Sodann sei im Weiteren davon Vormerk zu nehmen, dass die Beschuldigte das Genugtuungsbegehren des Privatklägers im Umfang von Fr. 225'000.– inklusive Zins anerkennt. Im Übrigen Umfang sei das Genugtuungsbegehren abzuweisen.
5. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten, seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

4. Der Beschuldigten: (act. 141 S. 15, sinngemäss)

Entscheid gemäss den Anträgen des Verteidigers

Erwägungen:

1. Vorbemerkung

Das Gericht hat teilweise die gleichen Erwägungen wie das Geschworenengericht gemacht. Diesbezüglich übernimmt das vorliegende Urteil die entsprechenden Abschnitte des geschworenengerichtlichen Urteils vom 26. März 2010 (act. 6/106). Diese werden nachstehend in den vorliegenden Entscheid eingebaut und durch Anführungs- und Schlusszeichen sowie durch eine "andere Schriftart" gekennzeichnet. Soweit wie möglich, wird auch am Aufbau des Geschworenengerichtsurteils festgehalten.

2. Prozessgeschichte

2.1. Verfahrensgang bis zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht

2.1.1. Das Geschworenengericht hat einleitend zum Verfahrensgang bereits folgendes ausgeführt: "Am 24. Dezember 2007, 02.22 Uhr (Urk. 1/1) meldete FranzBBBBBBB der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich, dass bei ihm eingebrochen und seine Kinder umgebracht worden seien. Die aufgebotenen Funktionäre und die Sanität trafen in der Folge an der Hüttenstrasse 25 in Horgen ein. Die in ihren Kinderzimmern ange-troffenen Kinder wirkten leblos. Trotzdem wurden bei Celine Wiederbelebungs-massnahmen durchgeführt, von der kurz darauf eintreffenden Sanität übernommen und um 02.45 Uhr erfolglos abgebrochen (Urk. 1/1; Urk.1/2; Prot. S. 182 [...])" (act. 6/106 S. 10).

2.1.2. In der Folge wurde während rund eineinhalb Jahren eine umfassende Un-tersuchung durchgeführt. Anlässlich dieser Untersuchung wurden u.a. nebst den beschuldigten Eltern der Kinder, Bianca XXXXXXXX vormalsBBBBBBB und FranzBBBBBBB, rund 190 Auskunftspersonen und Zeugen aus dem Umfeld der Fami-lie befragt und eine Vielzahl von Gutachten erstellt (act. 3/1-14). Einige dieser Gutachten waren mit einem erheblichen Aufwand verbunden, so u.a. das Gutach-ten des Wissenschaftlichen Dienstes über Schloss und Schlüssel der Wohnungs-türe am Tatort (act. 3/5.2.7), das psychiatrische Gutachten über die Beschuldigte (act. 3/9.5.22) oder das neurologische Teilgutachten (act. 3/9.5.22.2), welches

sich mit der plötzlich geltend gemachten Schlafwandelaktivität der Beschuldigten befasste. Das Ausmass der Untersuchung war nicht zuletzt auf die mangelnde Kooperation der Beschuldigten gegenüber den Untersuchungsbehörden zurückzuführen.

2.1.3. Am 9. Juni 2009 erhob die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich bei der Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Zürich Anklage gegen die Beschuldigte wegen mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB (act. 15).

2.1.4. Die Hauptverhandlung vor Geschworenengericht, anlässlich welcher nebst der Beschuldigten rund 40 Zeugen und Sachverständige befragt wurden, fand zwischen dem 10. und 26. März 2010 statt. Das Geschworenengericht verurteilte die Beschuldigte mit Urteil vom 26. März 2010 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe wegen mehrfachen Mordes an ihren Zwillingkindern +MarioBBBBBBB [nachfolgend +Mario] und +CelineBBBBBBB [nachfolgend +Celine] (act. 6/106).

2.1.5. Gegen das Urteil des Geschworenengerichts vom 26. März 2010 reichte die Beschuldigte durch ihren neuen Verteidiger am 19. Dezember 2011 kantonale Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich ein (act. 6/120). In der Beschwerde machte sie u.a. geltend, während dem geschworenengerichtlichen Verfahren ungenügend verteidigt gewesen zu sein, weshalb letztlich ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei (act. 6/120 S. 3 ff.).

2.1.6. Mit Zirkulationsbeschluss vom 1. Juni 2012 hiess das Kassationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gut, hob den Entscheid des Geschworenengerichts vom 26. März 2010 auf und wies die Sache zur Neuurteilung zurück (act. 1). Da das Geschworenengericht mit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 abgeschafft worden ist, ist das Bezirksgericht Horgen für die Neuurteilung der Sache zuständig.

2.1.7. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann im Übrigen bezüglich des Verfahrensganges bis zum Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts des

Kantons Zürich vom 1. Juni 2012 auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid vom 26. März 2010 (act. 6/106) sowie auf diejenigen des Kassationsgerichts im Beschluss vom 1. Juni 2012 (act. 1) verwiesen werden.

2.1.8. Der Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts vom 1. Juni 2012 ging am 21. Juni 2012 beim Bezirksgericht Horgen ein (act. 1). Mit Verfügung vom 9. Juli 2012 wurden die Parteien zur Vorverhandlung auf den 24. August 2012 vorgeladen (act. 18).

2.1.9. Anlässlich der Vorverhandlung vom 24. August 2012 wurden mit den Parteien die Frage des anwendbaren Rechts, Befangenheitsfragen, die Problematik der Teilrechtskraft sowie der Verwertbarkeit von Beweismitteln diskutiert. Sodann wurden diverse Verhandlungstermine vereinbart und der geplante Ablauf der Hauptverhandlung besprochen (Prot. S. 6 ff.).

2.1.10. Mit Verfügung vom 24. August 2012 wurde den Parteien unter Bekanntgabe der Gerichtsbesetzung Frist zum Stellen und Begründen von Beweisanträgen eingeräumt (act. 26). Der Staatsanwalt sowie der Privatkläger beantragten, es seien keine Beweise mehr abzunehmen (act. 30; act. 31 sinngemäss). Innert erstreckter Frist stellte der Verteidiger mit Schreiben vom 3. Oktober 2012 das Gesuch, es sei ein Vorentscheid über den Umfang der neu durchzuführenden Hauptverhandlung zu fällen. Eventualiter seien sämtliche im Verfahren vor Geschworenengericht abgenommenen Beweise erneut abzunehmen und es sei über die Beschuldigte ein neues psychiatrisches Gutachten einzuholen (act. 38 S. 2).

2.1.11. Mit Verfügung vom 10. Oktober 2012 wurden der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger Frist zur Stellungnahme zum Gesuch des Verteidigers um Erlass eines Vorentscheides angesetzt (act. 44). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2012 stellte der Staatsanwalt den Antrag auf Abweisung dieses Begehrens (act. 47). Der Privatkläger verzichtete auf eine Stellungnahme (act. 48). Innert mehrfach erstreckter Frist beantragte der Verteidiger mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 erneut den Erlass eines Vorentscheides. Eventualiter beehrte er, es seien der psychiatrische Gutachter sowie der Privatkläger erneut zu befragen, und es sei über die Beschuldigte ein neues psychiatrisches Gutachten einzuholen (act. 53 S. 2).

2.1.12. Auf Ersuchen des psychiatrischen Gutachters (act. 37) wurden mit Schreiben vom 22. Oktober 2012 beim Gefängnis Zürich und den Anstalten Hindelbank Berichte betreffend Schlafwandel der Beschuldigten eingeholt (act. 46/1-2). Mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 teilten die Institutionen mit, dass keine Schlafwandelaktivität der Beschuldigten beobachtet worden sei (act. 52 und 54).

2.1.13. Mit Verfügung vom 12. November 2012 (act. 58) fällte die Verfahrensleitung einen unpräjudiziellen Vorentscheid über die Frage des Umfangs der Hauptverhandlung. Darin wurde festgehalten, dass die Hauptverhandlung thematisch nicht eingeschränkt wird und die Parteien zu allen Punkten plädieren und Beweisangebote stellen können. Ein allfälliger Entscheid über die Frage der Bindungswirkung (Bindung an den Entscheid des Kassationsgerichts) blieb dabei dem Urteil vorbehalten.

Mit derselben Verfügung wurden die Einvernahmen des Privatklägers und des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. F. Urbaniok als Beweismittel zugelassen. Der weitergehende Antrag des Verteidigers betreffend ein neues psychiatrisches Gutachten wurde abgewiesen, da von der Verwertbarkeit des bestehenden Gutachtens ausgegangen wurde. Des Weiteren wurde verfügt, dass das Gericht von Amtes wegen nebst der Befragung der Beschuldigten einen Bericht über den Verlauf ihrer bisherigen Therapie einholen werde. Gleichzeitig wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen, wobei dem Privatkläger - abgesehen von seiner Einvernahme - die Teilnahme an der Hauptverhandlung freigestellt wurde.

2.1.14. Am 20. November 2012 gelangte der Verteidiger telefonisch an die Verfahrensleitung und teilte mit, er habe dem Gericht dringend eine wichtige Mitteilung zu machen (act. 71). Gleichentags wurde eine Vorverhandlung mit dem Verteidiger und dem Staatsanwalt durchgeführt, anlässlich dieser der Verteidiger mitteilte, dass die Beschuldigte ein vollumfängliches Geständnis in Bezug auf den vorgeworfenen Sachverhalt abgelegt habe und dieses während der Hauptverhandlung vom 12. Dezember 2012 ausführlich zu Protokoll geben werde. Den Beweis Antrag bezüglich der Einvernahme des Privatklägers zog er zurück. Anlässlich der Vorverhandlung wurde der psychiatrische Sachverständige telefo-

nisch über die neue Ausgangslage informiert und es wurde mit ihm ein neuer Termin für die Erstattung des psychiatrischen Gutachtens vereinbart (Prot. S. 12 f.).

2.1.15. Mit Eingabe vom 3. Dezember 2012 stellte der Verteidiger den Beweisantrag, es seien bei der Polizeiinspektion Sölden sämtliche Polizeirapporte über Einsätze bei der Familie XXXXXXXX beizuziehen. Ebenso beantragte er die Zeugeneinvernahme der Therapeutin der Beschuldigten, Marianne Minka II (act. 83 und 84). Mit Verfügung vom 5. Dezember 2012 (act. 94) wurde einerseits Dr. rer. nat. A. Rossegger als weitere psychiatrische Sachverständige vorgeladen. Sodann wurden beide Beweisanträge des Verteidigers gutgeheissen. Via die Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden auf dem Rechtshilfeweg allfällig vorhandene Polizeirapporte angefordert (act. 89 und 90). Letztere teilte mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 mit, dass bei den einschlägigen Behörden keine entsprechenden Aktenvorgänge bestehen würden (act. 100).

2.1.16. Am 7. Dezember 2012 gelangte der Verteidiger erneut telefonisch an die Verfahrensleitung und teilte mit, dass die Beschuldigte auch ein Geständnis betreffend sämtliche Einbrüche und Kreditkartendiebstähle sowie betreffend den Tod der Tochter +LisaBBBBBB [nachfolgend +Lisa] abgelegt habe, welches sie anlässlich der Hauptverhandlung wiederholen werde (act. 98).

2.1.17. Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Horgen fand vom 12. Dezember 2012 bis am 29. Januar 2013 statt (Prot. S. 15 ff.). Anlässlich der Befragung der Beschuldigten vom 12. Dezember 2012 legte Letztere sämtliche durch den Verteidiger angekündigten Geständnisse (Ziff. 2.1.14, 2.1.16) ab. Aufgrund des Geständnisses betreffend die Tötung von +Lisa wurde mit Zustimmung der Parteien noch am selben Tag Dr. med. B. Vonlanthen, welcher im Jahr 1999 die rechtsmedizinische Autopsie an +Lisa vorgenommen hatte, als Sachverständiger aufgebeten und einvernommen (Prot. S. 17).

Der Staatsanwalt stellte am 12. Dezember 2012 den Antrag auf Anklageerweiterung bezüglich der Tötung von +Lisa (Prot. S. 19), welcher mit Beschluss gleichen Datums genehmigt wurde (act. 112). Im selben Beschluss wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zur ergänzten Anklage zu stellen. Der Privat-

kläger reichte innert Frist diverse Schreiben und Fotos als Beweismittel ein (act. 155/1-3), die übrigen Parteien verzichteten auf weitere Beweisanträge (act. 153). Im Anschluss an die Einvernahme der psychiatrischen Sachverständigen sowie der Therapeutin der Beschuldigten fand am 20. Dezember 2012 deren Befragung zur mittlerweile ergänzten Anklageschrift vom 14. Dezember 2012 (act. 129) statt (Prot. S. 25 ff.).

Am 21. Dezember 2012 wurden bei den Anstalten Hindelbank sowie dem Amt für Justizvollzug Berichte (act. 161, 162 und 163) betreffend die praktische Umsetzung von stationären und ambulanten Massnahmen eingeholt (act. 146, 147). Mit Ergänzungsauftrag vom 18. Januar 2013 wurden dem psychiatrischen Sachverständigen Ergänzungsfragen zum Gutachten vom 18. Dezember 2012 betreffend die Erfolgchancen einer ambulanten Massnahme unterbreitet (act. 171), wozu er am 21. Januar 2013 schriftlich Stellung bezog (act. 176/2 und 184).

Nach Durchführung der Parteiverhandlungen vom 22. Januar 2013 zog sich das Gericht am 23. Januar 2013 zur geheimen Urteilsberatung zurück (Prot. S. 46). Am 29. Januar 2013 wurde das Urteil mündlich eröffnet und in zusammengefasster Form begründet sowie den Parteien schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (Prot. S. 47; act. 187).

2.1.18. Mit Eingabe vom 6. Februar 2013 meldete der Verteidiger Berufung gegen das Urteil vom 29. Januar 2013 an (act. 196).

2.2. Haft / vorzeitiger Strafvollzug

2.2.1. Hinsichtlich der Haft hat das Geschworenengericht bereits folgendes festgehalten: "Die Angeklagte wurde am 24. Dezember 2007 verhaftet (Urk. 9.6.1.) und am 26. Dezember 2007 in Untersuchungshaft versetzt (Urk. 9.6.5.), die durch Verfügung der Anklagekammer vom 22. Juni 2009 in Sicherheitshaft umgewandelt wurde (Urk. 19) [...]" (act. 6/106 S. 12).

2.2.2. Am 25. Mai 2011 stellte der Verteidiger ein Gesuch um Entlassung aus der Sicherheitshaft (act. 6/75), welches mit Verfügung des Präsidenten des Geschworenengerichts vom 20. Juni 2011 abgewiesen wurde (act. 6/91). Der Ent-

scheid wurde bis vor Bundesgericht gezogen und von diesem bestätigt (act. 6/100).

2.2.3. Mit Verfügung vom 23. November 2011 hiess der Präsident des Geschworenengerichts den vorzeitigen Strafvollzug der Beschuldigten gut (act. 6/115).

2.2.4. Mit Eingabe vom 3. August 2012 beehrte der amtliche Verteidiger beim Bezirksgericht Horgen die Entlassung der Beschuldigten aus dem vorzeitigen Strafvollzug (act. 20). Zur Vermeidung von Befangenheitsgründen vor der Urteilsfällung in der Sache wurde das Entlassungsgesuch mit Verfügung vom 9. August 2012 an das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Horgen überwiesen (act. 21), welches das Gesuch abwies (act. 28 und 35). Der Entscheid wurde schliesslich vom Bundesgericht bestätigt (act. 137 S. 39; BGer 1B_715/2012 vom 18. Dezember 2012).

3. Anwendbares Prozessrecht

3.1. Aus übergangsrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob auf dieses Verfahren das neue, am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische, oder das alte (kantonale) Strafprozessrecht zur Anwendung kommt. Nach Art. 453 Abs. 1 StPO sind Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor Inkrafttreten der StPO gefällt wurden, grundsätzlich nach bisherigem Prozessrecht zu beurteilen. Führt ein Rechtsmittel gegen einen solchen Entscheid jedoch zur Rückweisung desselben durch die Rechtsmittelinstanz, so erfolgt die Neuurteilung gemäss Art. 453 Abs. 2 StPO nach neuem Prozessrecht.

3.2. Der erstinstanzliche Entscheid des Geschworenengerichts datiert vom 26. März 2010 (act. 6/106) und somit vor Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung. Da das Kassationsgericht des Kantons Zürich den Entscheid des Geschworenengerichts aufgehoben und den Prozess zur neuen Beurteilung zurückgewiesen hat (act. 1), ist für das weitere Verfahren gemäss Art. 453 Abs. 2 StPO neues Prozessrecht anwendbar.

4. Beweismittel

4.1. Verwertbarkeit der Beweismittel

4.1.1. Allgemeines

Sämtliche Beweise bis und mit dem geschworenengerichtlichen Verfahren wurden nach altem (kantonalem) Prozessrecht abgenommen. Aus Art. 448 Abs. 2 StPO folgt, dass altrechtlich erhobene Beweise, soweit sie im Einklang mit dem früheren Recht abgenommen wurden, unter der Herrschaft des neuen Prozessrechts gültig und somit beweismässig verwertbar bleiben (vgl. SCHMID, Übergangsrecht der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2010, N 18). Unter diesem übergangsrechtlichen Aspekt sowie im Hinblick auf die Eigenheit des vorliegenden Rückweisungsverfahrens ist zu klären, ob die vor Geschworenengericht sowie im Rahmen der Untersuchung erhobenen Beweise im neuen Verfahren verwertbar sind.

4.1.2. Verwertbarkeit anlässlich der Untersuchung erhobener Beweise

Das geschworenengerichtliche Verfahren wurde vom Unmittelbarkeitsprinzip beherrscht, weshalb die anlässlich der Untersuchung erhobenen Beweise im gerichtlichen Verfahren nicht direkt verwertbar waren (vgl. § 232 ff. StPO/ZH; Ausnahme: Beweismittel, die ins Geschworenengerichtsverfahren eingeführt wurden, vgl. § 264 StPO/ZH). Nach neuem Prozessrecht sind jedoch im Vorverfahren erlangte Beweise grundsätzlich auch ohne unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht verwertbar (vgl. Art. 343 i.V.m. Art. 350 Abs. 2 StPO).

Die Beweise wurden vorliegend nicht nur im Hinblick auf ein späteres unmittelbares Gerichtsverfahren abgenommen. Vielmehr war im Zeitpunkt der Beweisabnahme anlässlich der Untersuchung noch unklar, ob im späteren gerichtlichen Verfahren das Unmittelbarkeits- (Geschworenengericht, § 198 ff. StPO/ZH) oder das Mittelbarkeitsprinzip (Obergericht, § 276 ff. StPO/ZH) zur Anwendung kommen würde. Aus diesem Grund und auch weil ansonsten keine Gründe ersichtlich sind, die gegen eine gültige Beweisabnahme anlässlich der Untersuchung spre-

chen, ist für das Verfahren vor dem hiesigen Gericht in Anwendung des neuen Prozessrechts von der vollständigen Verwertbarkeit dieser Beweise auszugehen.

4.1.3. Verwertbarkeit vor Geschworenengericht erhobener Beweise

4.1.3.1 Bei der Prüfung der Verwertbarkeit der vor Geschworenengericht abgenommenen Beweise stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Verfahrensstadien des geschworenengerichtlichen Hauptverfahrens vom durch das Kassationsgericht festgestellten Nichtigkeitsgrund betroffen sind.

4.1.3.2 Gemäss Art. 409 Abs. 2 StPO obliegt es der rückweisenden Instanz, festzulegen, welche Verfahrenshandlungen zu wiederholen sind. Die zürcherische Strafprozessordnung sah eine solche Bestimmung nicht vor, weshalb das Kassationsgericht des Kantons Zürich in seiner Entscheidung nicht anordnete, welche konkreten Verfahrenshandlungen erneut durchgeführt werden müssen. Das Geschworenengerichtsurteil wurde aufgehoben und die Sache "im Sinne der Erwägungen" zurückgewiesen (act. 1, Dispositivziffer 1). Den Erwägungen im Zirkulationsbeschluss vom 1. Juni 2012 ist zu entnehmen, dass das Kassationsgericht sämtliche vom neuen Verteidiger gerügten Handlungen der früheren Verteidigerin, die vor den Parteivorträgen stattgefunden haben, als genügend erachtete (act. 1, E. III. 3.3 und III. 4) und einzig deren Plädoyer anlässlich der Hauptverhandlung als mangelhaft qualifizierte (act. 1, E. III. 5.4 und III. 6.7). Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass im Kassationsentscheid erwogen wurde, der Befangenheitsvorwurf betreffend den Gutachter sei verwirkt, die frühere amtliche Verteidigerin hätte diesen unverzüglich und nicht erst anlässlich ihres Plädoyers stellen müssen (act. 1, E. III. 7.2). Auch dieser Begründung ist zu entnehmen, dass das Kassationsgericht davon ausgeht, dass die frühere Verteidigerin während dem Verfahren fachlich in der Lage gewesen ist, ein solches Ausstandsbegehren rechtzeitig zu stellen und damit eine genügende Verteidigung zu gewährleisten. Andernfalls wäre es ein Widerspruch, wenn einerseits bereits die damalige Vorgehensweise der Verteidigerin als ungenügend qualifiziert, der neue Verteidiger jedoch gleichzeitig auf deren Fehlern behaftet würde. Aus dem Kassationsentscheid folgt daher, dass das Verfahren nur während dem Plädoyer der Verteidigerin mit einem

Mangel behaftet war und das Beweisverfahren davon unberührt blieb, weshalb die geschworenengerichtlichen Beweise weiterhin verwertbar sind.

4.1.3.3 Aufgrund der Bindungswirkung des erstinstanzlichen Gerichts an die Rechtsauffassungen und Weisungen des Berufungsgerichts [*hier analog: Kassationsgericht*] darf von der Auffassung des Kassationsgerichts nicht abgewichen werden (vgl. Art. 409 Abs. 3 StPO; die Bindungswirkung galt auch unter kantonalem Prozessrecht, vgl. VON RECHENBERG, in: Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, Zürich, 1986, S. 50 Ziff. 5, S. 52 II.; ZR 103/2004 S. 199 E. 3.5 zu § 104a Abs. 2 GVG). Da auch keine anderen Gründe vorliegen, die gegen die Gültigkeit der geschworenengerichtlichen Beweise sprechen, sind diese im neuen Verfahren vollständig verwertbar.

4.2. Zur Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen und Auskunftspersonen

Nachstehend wird verschiedentlich auf Zeugenaussagen und Aussagen von Auskunftspersonen abgestellt. Es handelt sich dabei um Aussagen des Privatklägers, von Nachbarn, Verwandten, Bekannten, Ärzten sowie von den beiden ausserehelichen Liebhabern der Beschuldigten. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, die gegen die Glaubwürdigkeit dieser Drittpersonen sprechen. Im Übrigen decken sich die anlässlich der bezirksgerichtlichen Verhandlung sowie der psychiatrischen Exploration getätigten Aussagen der Beschuldigten grundsätzlich mit den Aussagen dieser Personen, weshalb im Folgenden auf diese abgestellt wird. Zur Glaubwürdigkeit der Beschuldigten vgl. Ziff. 6.2.2.

5. Vorgeschichte

5.1. Allgemeines

Zwecks Verständnis der übrigen Erwägungen und der Kernaussagen des psychiatrischen Gutachtens soll vorerst die Person der Beschuldigten fassbar gemacht werden. Dazu werden vorab ihre persönlichen Verhältnisse sowie ihre charakteristischen Persönlichkeitszüge dargestellt.

5.2. Kindheit und Jugend

5.2.1. Beziehung zu den Eltern

Die Beschuldigte wurde am(Österreich) geboren und ist in ihrem Elternhaus aufgewachsen. Gemäss ihren Aussagen hatte sie eine schwere Kindheit, welche bis in ihr Primarschulalter vom Alkoholismus ihres Vaters geprägt war. Die Beschuldigte und ihre engsten Familienangehörigen seien des Öfteren von ihrem damals alkoholkranken Vater geschlagen worden (act. 3/9.7.7 S. 1 f.; act. 6/105 S. 7 ff.; act. 103 S. 46; bejahend zu diesem Thema auch Zeuge Heinrich XXXXXXX, act. 6/105 S. 560). Auch mit der Mutter hat die Beschuldigte gemäss ihren Aussagen keine vorteilhafte Beziehung unterhalten, sie habe sie nicht als "richtige" Mutter erlebt, da diese sehr viel gearbeitet habe und sie sie nur selten gesehen habe. Ihre Bezugsperson sei die Grossmutter gewesen, die sie als "Ersatzmutter" empfunden habe (act. 6/105 S. 9; act. 103 S. 47; vgl. dazu auch die übereinstimmenden Angaben des Zeugen Heinrich XXXXXXX, act. 6/105 S. 555). Im Zusammenhang mit der Grossmutter ist denn auch der Ursprung der Abneigung der Beschuldigten gegenüber Weihnachten zu finden, da die Grossmutter jeweils vom Weihnachtsfest der Familie ausgeschlossen worden sei, was der Beschuldigten sehr weh getan habe. Auch später als Erwachsene sei sie an Weihnachten jeweils traurig gewesen und habe ab und zu geweint (act. 6/105 S. 78 f.). Seit die Beschuldigte nicht mehr in Österreich wohnt, ist das Verhältnis zu den Eltern besser geworden (act. 6/105 S. 10; act. 103 S. 48 f.).

5.2.2. Beziehung zu den Brüdern

Die Beschuldigte ist mit zwei Brüdern und einem Stiefbruder aufgewachsen (act. 6/105 S. 11; act. 103 S. 47). In ihrem Tagebuch (2008) sowie gegenüber den psychiatrischen Sachverständigen (2012) führte sie aus, in ihrer Kindheit von ihrem Stiefbruder Wilfried und ihrem Bruder Markus sexuell belästigt worden zu sein (act. 134 S. 27; act. 138). Diese Aussagen machte sie vor Schranken erstmals am 20. Dezember 2012 (act. 103 S. 2 ff.). Der Stiefbruder Wilfried soll sie zu "Doktorspielen" mit ihm gezwungen haben, wobei er oft seinen Penis mit Labello eingerieben habe und sie den Oralsex an ihm habe vollziehen müssen (act. 134

S. 27; act. 138; act. 103 S. 3). Zusammen mit einem Nachbarsjungen habe ihr Bruder Markus sie bei einer Übernachtung im Zelt am ganzen Körper gestreichelt, ohne dass sie dies gewollt habe, was sie als sehr eklig empfunden habe. Mit Markus sei es zu zwei solchen Vorfällen gekommen. Zu diesem Bruder habe sie grundsätzlich ein sehr inniges Verhältnis gehabt. Umso grösser sei die Enttäuschung ihm gegenüber gewesen (act. 134 S. 27; act. 138; act. 103 S. 3 f.).

Der Stiefbruder der Beschuldigten hat im Jahr 2009 Suizid begangen (act. 6/105 S. 11) und den Kontakt zum Bruder Markus (wohnhaft in Österreich) hat sie aufgrund eines familiären Streits verloren (act. 6/105 S. 11; act. 103 S. 47 f.). Einzig zum Bruder Heinrich (wohnhaft in B) hat die Beschuldigte - zumindest bis vor kurzem - den Kontakt aufrecht erhalten (act. 6/105 S. 11; Prot. S. 43).

In Anbetracht der geschmäleren allgemeinen Glaubwürdigkeit der Beschuldigten (vgl. dazu Ziff. 6.2.2) steht die Frage im Raum, ob ihre Schilderungen betreffend die sexuellen Missbräuche der Wahrheit entsprechen. Auffallend ist, dass sie diese Missbräuche jahrelang nie erwähnt hat. Erst als ihr Stiefbruder Wilfried (der "Hauptbeschuldigte") gestorben war, wurden die Vorwürfe ihrerseits vorgebracht. Auslöser der plötzlichen Erhebung dieser Vorwürfe war, dass die Beschuldigte von sexuellen Belästigungen ihrer Mutter in deren Kindheit erfahren hat (act. 138; act. 134 S. 41 f.). Für die Glaubhaftigkeit der Vorwürfe spricht jedoch, dass die Beschuldigte die Übergriffe bereits im Oktober 2008 in ihrem Tagebuch erwähnt hat (act. 138; act. 134 S. 41 f.). Allerdings finden sich dort auch diverse Unwahrheiten, was wiederum gegen ihre Darstellungen spricht. Die psychiatrischen Sachverständigen führten allerdings aus, dass die Schilderungen der Beschuldigten betreffend die sexuellen Übergriffe anlässlich der Exploration authentisch und detailreich gewirkt hätten (act. 134 S. 60; act. 137 S. 21 f.), was die entsprechenden Aussagen wiederum stützt. Auch wenn der Beweis für die sexuellen Übergriffe nicht erbracht wurde, ist im Zweifel zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass die erwähnten Ereignisse nicht bloss aus der Luft gegriffen sind.

5.3. Ausbildung und Arbeit

5.3.1. Obwohl die Beschuldigte gerne eine Lehre als Verkäuferin oder als Coiffeuse absolviert hätte, begann sie mangels Lehrstellenangebot in Sölden nach der ordentlichen Schulbildung (vier Jahre Volksschule, vier Jahre Hauptschule, ein Jahr polytechnischer Lehrgang) direkt im gleichen Betrieb wie ihre Mutter im Restaurant bei den Gletscherbahnen Sölden zu arbeiten (act. 6/105 S. 12 f.; act. 103 S. 45). Die gemeinsame Arbeit führte zu Konflikten zwischen Mutter und Tochter (act. 6/105 S. 689). Dem Privatkläger gegenüber hat die Beschuldigte wahrheitswidrig angegeben, sie habe eine Berufsausbildung abgeschlossen, wobei die Diplome bei einem Brand verlustig gegangen seien (act. 3/9.5.22 S. 148; act. 6/105 S. 725; act. 134 S. 30).

5.3.2. Nach dem Umzug in die Schweiz war die Beschuldigte vorerst arbeitslos (act. 3/9.7.7 S. 4; act. 6/105 S. 13), danach kam es zu mehreren kurzen Arbeitsverhältnissen, geprägt von diversen Problemen: Zuerst hat sie das Kind ihrer Schwägerin beaufsichtigt, sich von Letzterer jedoch ausgenutzt gefühlt (act. 6/105 S. 690). Einen späteren Job als Service-Angestellte gab sie bereits nach 3 Tagen aufgrund inkonvenienter Arbeitszeiten wieder auf (act. 3/9.7.7 S. 4). Bei ihrem nächsten Job in Wädenswil im Primo-Laden kam es zu Konflikten mit Arbeitskolleginnen (act. 6/105 S. 13, 690; act. 103 S. 50); anschliessend arbeitete sie bis zur Geburt der Tochter +Lisa (vgl. Ziff. 5.6) im Jahr 1999 in Egg bei der Firma A (act. 6/105 S. 13 f.; act. 103 S. 50). Nach dem Tod von +Lisa (vgl. Ziff. 5.6) führte sie Aushilfsarbeiten in der Firma des Privatklägers aus und kümmerte sich dort später um den kaufmännischen Bereich (act. 6/105 S. S. 14 f.). Sodann half sie ab und zu im Schuhgeschäft und im Café in Horgen mit, dies allerdings ohne Anstellung und unentgeltlich, was schliesslich von der Geschäftsleitung des Schuhgeschäfts nicht mehr akzeptiert wurde (act. 6/105 S. 46, 494 f.). Dem Privatkläger gegenüber hat die Beschuldigte angegeben, man sei im Schuhgeschäft aufgrund alkoholkranker Mitarbeiter auf sie angewiesen, weshalb man sie - wenn auch zu einem sehr schlechten Lohn - angestellt habe (act. 3/9.5.22 S. 149 f.; act. 6/105 S. 725; act. 134 S. 34).

5.4. Heirat und Umzug in die Schweiz; Einsamkeit

Ungefähr im Jahr 1992 lernte die Beschuldigte den Privatkläger kennen, als dieser in Sölden in den Skiferien war. 1995 - die Beschuldigte war damals 22jährig - zog sie zu ihm in die Schweiz und 1996 haben sie geheiratet (act. 6/105 S. 16; mittlerweile seit dem 23. Oktober 2009 geschieden, act. 6/43). Insbesondere am Anfang litt die Beschuldigte am neuen Wohnort unter starkem Heimweh, dies u.a. auch weil sie in der Schweiz über keinen Kollegenkreis verfügte (act. 6/105 S. 16, 18, 250; act. 103 S. 50). Dieses Heimweh wandelte sich allmählich zu einer fort-dauernden Einsamkeit der Beschuldigten. Diverse Bekannte aus dem Umfeld der Beschuldigten schilderten, dass die Beschuldigte bis zum Tatzeitpunkt einsam gewesen sei und mit ihren Kindern zurückgezogen gelebt habe (act. 6/105 S. 359, 366, 495; Einsamkeit bestätigt durch den Privatkläger, act. 6/105 S. 246 f., 250). Auch die Beschuldigte selbst führte aus, dass sie bis auf eine Nachbarin zu niemandem in der Umgebung näheren Kontakt gepflegt habe (act. 6/105 S. 29) und 24 Stunden am Tag zu Hause gewesen sei (act. 6/105 S. 67).

5.5. Kreditkartendiebstähle und Einbrüche

5.5.1. Kurz nach der Einreise in die Schweiz hat die Beschuldigte gegenüber der Schwester des Privatklägers, Elisabeth Schmid-BBBBBBB, sowie gegenüber der heutigen Ex-Frau ihres Bruders, Sandra CCCCCCC, je einen Kredit- bzw. EC-Kartendiebstahl in der Höhe von Fr. 1'000.- begangen. Den Diebstahl gegenüber Sandra CCCCCCC hat sie kurz darauf eingestanden, da sie mit dem Vorhandensein einer Videoaufnahme konfrontiert wurde (act. 3/11.3.6.2; act. 6/105 S. 40 ff.). Das Geständnis bezüglich des anderen Diebstahls hat sie erst am 12. Dezember 2012 vor Schranken abgelegt (act. 103 S. 6; act. 6/105 S. 42; act. 3/11.3.6.1).

5.5.2. Im Dezember 1995 hat die Beschuldigte zweimal einen Einbruch in die von ihr und dem Privatkläger bewohnte Wohnung in Reichenburg vorgetäuscht und dabei Geld entwendet bzw. eine Entwendung vorgegeben (act. 3/9.2.16 S. 8 ff.; act. 6/105 S. 42 ff.; Geständnis diesbezüglich: act. 103 S. 5). Vor Schranken führte sie aus, sie habe die beiden Einbrüche aus Langeweile vorgetäuscht und damit etwas "Action" erzielen wollen (act. 141 S. 14 f.).

5.6. Übergewicht; Geburt und Tod von Lisa

Im Jahr 1996 äusserte die Beschuldigte den Kinderwunsch, woraufhin ihr der Gynäkologe Dr. med. Hafner im Jahr 1997 aufgrund ihres damaligen Übergewichts vorerst zu einer Gewichtsreduktion riet (act. 3/10.3.2.1 S. 2; gemäss Aussagen der Beschuldigten hatte sie erst nach der Geburt von +Lisa Gewichtsprobleme, act. 103 S. 68; act. 141 S. 14). Im Jahr 1999 kam das Wunschkind +Lisa zur Welt (act. 6/105 S. 18). Gemäss Aussagen der Beschuldigten war +Lisa ein unruhiges Kind gewesen, das häufig und schrill geschrien und sie ans Ende ihrer Nerven gebracht habe, weswegen sie sogar den Arzt aufgesucht habe (act. 141 S. 9 ff.). Nach wenigen Wochen starb +Lisa, wobei man bis Ende 2012 vom plötzlichen Kindstod ausging (act. 130/5 S. 3). Am 12. Dezember 2012 hat die Beschuldigte vor Schranken gestanden, den damals 7-wöchigen Säugling nach einem Schreianfall mit ihrer Hand erstickt zu haben (act. 103 S. 6 f.; act. 141 S. 9 ff.). Hier sei noch angemerkt, dass die Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Geständnis nicht von Anfang an die Wahrheit erzählt hat. Vor der Hauptverhandlung hat sie sowohl gegenüber dem Verteidiger als auch gegenüber ihrer Therapeutin ausgeführt, den Säugling geschüttelt zu haben (act. 105 S. 10; act. 98; act. 137 S. 16).

5.7. Erneute Schwangerschaft (Zwillinge); Mutterrolle und Ordnungsliebe

Kurz nach dem Tod von +Lisa war die Beschuldigte erneut schwanger, diesmal mit Zwillingen, worüber sie sich vorerst nicht gefreut und über eine Abtreibung nachgedacht hat (act. 6/105 S. 21 f.). +Mario und +Celine kamen im März 2000 auf die Welt (act. 6/105 S. 22). Die Beschuldigte bezeichnete sie als ihren Lebensinhalt (act. 6/105 S. 103; act. 103 S. 29), was gleichzeitig mit ihrem sozialen Rückzug einherging. Sie selber wurde rundum als sehr gute, aber auch überfürsorgliche Mutter bezeichnet (act. 6/105 S. 334, 359, 538, 545, 695 f., 715). Sie hielt die Familienwohnung sehr sauber und lebte nach einem stark ausgeprägten Ordnungssinn (bestätigt durch diverse Zeugen und Auskunftspersonen: act. 6/105 S. 186, 261, 326 f., 339 f., 585). Bei der Zeugin Heidi WWWW (Nachbarin) entstand z.B. der Eindruck, die Beschuldigte wolle niemanden in ihrer Wohnung haben, vor Angst, dieser könnte Unordnung stiften (act. 3/10.2.1.2 S. 7; act. 6/105 S. 340).

5.8. Gesundheitliche Probleme

Zwischen 2005 und 2007 haben gesundheitliche Probleme das Leben der Beschuldigten stark geprägt. Da ihre Gewichtsprobleme stetig zunahmen, hat sie im Jahr 2005 eine Magenbypass Operation über sich ergehen lassen, die Essstörungen, häufiges Erbrechen und eine erhebliche Gewichtsabnahme nach sich zog (act. 6/105 S. 38, 60, 326, 340 f., 360 f., 377 f., 386, 585, 647, 699 f.; act. 103 S. 52, 54 f.). Nach diversen Magenspiegelungen folgte eine weitere Operation am Magenbypass (act. 6/105 S. 38, 699). Die Ärzte vermuteten eine psychische Krankheit hinter den Beschwerden - die Beschuldigte fühlte sich in diesem Zusammenhang von Letzteren im Stich gelassen und nicht unterstützt (act. 6/105 S. 699 f.). Gemäss Aussagen der Nachbarinnen Heidi WWWW und Marianne RRRR hat die Beschuldigte seit der ersten Operation häufig in der Nacht nicht schlafen können (act. 6/105 S. 341, 386). Ihre gesundheitlichen Probleme dauerten auch nach der zweiten Operation noch an. Im Jahr 2006 folgten Operationen der Krampfadern, des Steissbeins sowie eine Operation am Finger, wobei das Steissbein nachoperiert werden musste. Im November 2007 wurde bei der Beschuldigten sodann eine Gallenoperation vorgenommen (act. 6/105, 38, 336, 496 f., 504 f.; act. 103 S. 55). Mit diesem schlechten gesundheitlichen Zustand ging auch eine Verhaltensänderung der Beschuldigten einher. Diverse Zeugen berichteten, dass sich eine allgemeine Unzufriedenheit sowie ein Erschöpfungszustand der Beschuldigten bemerkbar gemacht hätten, was schliesslich zu einem noch grösseren sozialen Rückzug geführt habe (act. 6/105 S. 341, 361, 498 f., 610 f.).

5.9. Ehe und aussereheliche Beziehungen

5.9.1. Die Ehe zwischen dem Privatkläger und der Beschuldigten war gemäss Aussagen von Letzterer im Dezember 2007 sowie auch bereits zuvor von Problemen geprägt gewesen. Die Beschuldigte fühlte sich vom Privatkläger zu wenig unterstützt und hegte die Absicht, sich von ihm zu trennen und mit den Zwillingen ein neues Leben zu beginnen (act. 3/9.1.13 S. 21; act. 6/105 S. 75 ff.; act. 103 S. 57). Zu Beginn der Untersuchung Ende 2007 gab sie allerdings noch an, mit dem Privatkläger eine gute, problemlose Ehe zu führen (act. 3/9.1.2 S. 5; act. 6/105 S. 76).

5.9.2. Im September/Oktober 2007 lernte die Beschuldigte Stephan Hauser kennen, mit dem sie ab November 2007 eine intime Beziehung unterhielt (act. 103 S. 57 f.). Das Geschworenengericht führte dazu aus, dass die Beschuldigte als Motiv für die aussereheliche Beziehung angab, " von Stephan Hauser Aufmerksamkeit bekommen zu haben, sich bei ihm wohl gefühlt zu haben. Verliebt sei sie aber nicht gewesen und Zukunftspläne habe sie mit Stephan Hauser auch keine geschmiedet. Ihre Angaben in der Untersuchung betr. Stephan Hauser waren weitestgehend deckungsgleich geschildert worden (S. 69). Allerdings erklärte die Angeklagte in der Untersuchung noch, dass sie sich von Stephan Hauser ausgenutzt gefühlt hatte, als dieser die Beziehung habe abbrechen wollen, was sie vor Schranken bestätigte und anfügte, sie sei enttäuscht gewesen und habe sich links liegen gelassen gefühlt (S. 69 f. [...])" (act. 6/106 S. 64).

5.9.3. Betreffend die ausserehelichen Beziehungen führte das Geschworenengericht weiter aus: "Die Beziehung zu Stephan Hauser war jedoch nicht der einzige aussereheliche sexuelle Kontakt, den die Angeklagte in der Zeit vor der Tat pflegte. So hatte sie Daniel SSSSSSS am Abend des 21. Dezembers 2007, mit dem sie an jenem Abend ausgegangen war, nach anfänglichem Küssen im Auto oral befriedigt (vgl. zum Kennenlernen die Schilderungen der Angeklagten vor Schranken, S. 71 f.)" (act. 6/106 S. 65). Die Beschuldigte sandte Daniel SSSSSSS diverse SMS, das letzte in der Tatnacht vom 23. Dezember 2007 um 21.19 Uhr (act. 3/11.1.14). Vor Schranken führte sie aus, sie habe sich von Daniel SSSSSSS angezogen gefühlt, weil er ihr viel Aufmerksamkeit geschenkt habe. Sie sei sogar etwas verliebt in ihn gewesen (act. 6/105 S. 72; act. 103 S. 60).

5.9.4. Auffallend im Zusammenhang mit den beiden ausserehelichen Beziehungen ist, dass die Beschuldigte beiden Liebhabern gegenüber diverse Lügengeschichten erzählt hat. So führte sie beispielsweise gegenüber Stephan Hauser einmal aus, es stehe ihr eine Gallenblasenoperation bevor. Als jener ihr im Spital Blumen vorbeibringen wollte und sie dort nicht vorfand, erklärte sie ihm im Nachhinein wahrheitswidrig, sie habe notfallmässig mit dem Helikopter nach Zürich verlegt werden müssen (act. 3/10.5.40.1 S. 12; act. 6/105 S. 525 f., 725 f.). Ebenso erzählte sie ihm wider besseres Wissen, ein betrunkenener Autofahrer habe sie

gerammt, wobei sie die Zehen gebrochen habe (act. 3/10.5.40.1 S. 5 f.; act. 6/105 S. 526 f., 726). Daniel SSSSSSS gegenüber schilderte sie u.a. wahrheitswidrig, dass sie am gleichen Tag mehrfach in eine Geschwindigkeitskontrolle geraten sei und dass man ihr im Spital durch einen Pfusch die Eileiter verletzt habe (act. 3/10.5.129.2 S. 13 f.; act. 6/105 S. 541 f., 725). Die Beschuldigte hat vor Schranken des Geschworenen- sowie des Bezirksgerichts zugegeben, dass diese Geschichten erfunden waren (act. 6/105 S. 70 f., 74; act. 103 S. 59 ff.). Als Motiv gab sie an, durch die Lügengeschichten Mitleid und Aufmerksamkeit erhalten zu haben (act. 6/105 S. 70 f., 74; act. 103 S. 59 ff.), etwas, das sie bei ihrem Ehemann vermisst habe (act. 103 S. 61).

5.10. Tod der Zwillinge; Verhalten während des Strafverfahrens

In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 erlagen die Zwillinge +Mario und +Celine einem Erstickungstod. Rund 5 Jahre nach der Tat gestand die Beschuldigte am 12. Dezember 2012 vor Schranken, die Kinder getötet zu haben (act. 103 S. 3 ff.).

Im Anschluss an die Tatausführung legte die Beschuldigte Einbruchspuren in der Wohnung (vgl. dazu die wissenschaftlichen Erkenntnisse in act. 3/5.1.12; act. 6/105 S. 436 ff. sowie das Geständnis diesbezüglich in act. 103 S. 5, 9 f.) und versuchte auf verschiedene Arten, die Schuld von sich zu weisen. Das Geschworenengericht hielt in diesem Zusammenhang zutreffend fest: "Auch war das Aussageverhalten der Angeklagten dadurch geprägt, dass sie ihre Aussagen dem aktuellen Beweisergebnis anpasste. Augenfällig wurde dieses Vorgehen, als die Version eines Einbruchs – und somit eine Täterschaft von Dritter Seite – wegfiel. Besonders markant zeigte sich dieses Aussageverhalten in der zunehmenden Belastung des GeschädigtenBBBBBBB [...]" (act. 6/106 S. 44). Als angebliches Tatmotiv führte sie an, dieser habe sich an ihr aufgrund ihrer ausserehelichen Beziehungen rächen wollen (act. 6/105 S. 102 f.). "Doch auch das eigene Verhalten in der Tatnacht wurde dem Beweisergebnis angepasst [...]" (act. 6/106 S. 44). So erklärte die Beschuldigte anlässlich der Untersuchung, es sei schon vorgekommen, dass sie nachts aufgestanden sei und Sachen gemacht habe, an die sie sich später nicht mehr habe erinnern können (act. 3/9.1.22 S. 4; act. 6/105 S. 103 f.). Aufgrund dieser Angaben wurden

im Rahmen der Untersuchung schlafmedizinische Abklärungen durchgeführt (act. 3/9.5.22.2), wobei die Beschuldigte im Schlaflabor eine Schlafwandelaktivität vorgetäuscht hat (act. 3/9.5.22.2 S. 10 ff.; act. 6/105 S. 746 ff.; bejahende Aussagen der Beschuldigten diesbezüglich: act. 103 S. 24). Im Übrigen erzählte die Beschuldigte anlässlich der Untersuchung diverse Lügengeschichten, um den Tatverdacht von sich zu lenken (act. 103 S. 26 ff.).

Auffallend ist, dass die Beschuldigte selbst während und im Zusammenhang mit dem Geständnis nicht vollständig wahrheitsgemäss aussagte (vgl. hierzu auch vorne Ziff. 5.6). So führte sie am 12. Dezember 2012 vor Schranken aus, sie habe während und nach den Tötungen nichts empfunden, auch keine Wut. Sie könne sich die Taten nicht erklären (act. 103 S. 14 f., 17, 19, 25, 29). Gegenüber den beiden psychiatrischen Sachverständigen erklärte sie, sie habe erst anlässlich der Deliktsrekonstruktion gespürt, dass Wut bei beiden Delikten eine Rolle gespielt habe. Vorher sei ihr dies gar nicht klar gewesen (act. 134 S. 23). Anlässlich der Verhandlung vom 20. Dezember 2012 legte sie hingegen dar, sie habe die Gründe für die Tötungen - Wut und Eifersucht - bereits während der Befragung vom 12. Dezember gekannt, sie jedoch nicht über die Lippen gebracht (act. 141 S. 7).

6. Sachverhalt

6.1. Einleitung

6.1.1. Anklagevorwurf

Die Anklageschrift vom 9. Juni 2009 (act. 15) umschreibt die Tatvorwürfe hinsichtlich der Zwillinge +Mario und +Celine. Die ergänzte Anklageschrift vom 14. Dezember 2012 (act. 129) enthält zum einen die unveränderten Vorwürfe bezüglich +Mario und +Celine. Zum anderen ist darin neu der Vorwurf bezüglich +Lisa enthalten. Der Beschuldigten wird in den Anklageschriften stark zusammengefasst vorgeworfen, in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 ihre damals 7 $\frac{3}{4}$ Jahre alten Zwillingaskinder +Mario und +Celine durch Ersticken getötet zu haben. Sodann wirft ihr die Staatsanwaltschaft vor, am 8. Juli 1999 ihre zu diesem Zeit-

punkt rund sieben Wochen alte Tochter +Lisa mit der Hand erstickt zu haben.
Zum genauen Inhalt des Anklagevorwurfs sei auf die Anklageschriften verwiesen.

6.1.2. Parteianträge

Für diese Verhalten beantragt die Staatsanwaltschaft mittels eingangs aufgeführten Anträgen eine Verurteilung der Beschuldigten wegen mehrfachen Mordes gemäss Art. 112 StGB sowie vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB und fordert dafür eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. Demgegenüber verlangt der Verteidiger einen Schuldspruch wegen mehrfacher vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB.

6.1.3. Zusammengefasste Stellungnahme der Beschuldigten

Anlässlich der bezirksgerichtlichen Einvernahmen vom 12. und 20. Dezember 2012 legte die Beschuldigte vor dem hiesigen Gericht ein vollumfängliches Geständnis im Sinne der Anklageschrift vom 9. Juni 2009 (act. 15) bzw. als Basis der Anklageschrift vom 14. Dezember 2012 (act. 129) ab (act. 103 S. 3 ff.). Einzig die im vierten Sachverhaltsabschnitt erwähnten mordqualifizierenden Merkmale betreffend die Tötung der Zwillinge anerkannte sie nicht (act. 180 S. 2 ff.). Da deren Vorliegen auch Teil der rechtlichen Würdigung ist, ist darauf unter Ziff. 7.3.1 einzugehen. Das Geständnis deckt sich im Übrigen mit dem Untersuchungsergebnis und den Akten, weshalb der eingeklagte Sachverhalt - mit Ausnahme der Mordqualifikation - als erstellt gilt und den übrigen Erwägungen zu Grunde zu legen ist.

Im Rahmen des Geständnisses präziserte die Beschuldigte den ihr zur Last gelegten Sachverhalt in mehrfacher Hinsicht, weshalb eine Würdigung dieser konkretisierenden Aussagen vorzunehmen ist.

6.2. Würdigung der Präzisierungen zum vorgeworfenen Sachverhalt

6.2.1. Würdigung im Allgemeinen

Aussagen von an einem Strafverfahren beteiligten Personen sind frei zu würdigen. Dabei darf nicht bloss auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person abgestellt werden, sondern es steht vor allem die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen im Vordergrund

(ZWEIDLER, Die Würdigung von Aussagen, ZBJV 132 [1996] 105 ff.; ZR 87 [1987] Nr. 123). Dies bedeutet, dass es bei einer Aussage vorwiegend auf deren inneren Gehalt ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die betreffende Person ihre Angaben vorträgt. Um eine Aussage zuverlässig beurteilen zu können, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen zu überprüfen (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] 53 ff; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97 S. 28 ff.).

6.2.2. Zur Glaubwürdigkeit der Beschuldigten

Was die allgemeine Glaubwürdigkeit der Beschuldigten angeht, sei nach oben auf die Vorgeschichte (Ziff. 5) verwiesen. Aus dieser ergibt sich, dass das Bild der Beschuldigten in der Vergangenheit bereits mehrfach getrübt wurde. Erwähnenswert sind etwa die durch sie begangenen Kreditkartendiebstähle gegenüber ihren Schwägerinnen im Jahr 1995 sowie die im selben Zeitraum vorgetäuschten Einbrüche in die eheliche Wohnung (vgl. Ziff. 5.5). Die etlichen Lügengeschichten gegenüber dem Privatkläger (vgl. bspw. Ziff. 5.3.1 [Abschluss einer Berufsausbildung, aber Vernichtung der Diplome bei Brand] oder Ziff. 5.3.2 [Anstellung im Schuhgeschäft im Waldeggcenter zu tiefem Lohn]) sowie gegenüber ihren beiden ausserehelichen Liebhabern (vgl. bspw. Ziff. 5.9.4 [notfallmässige Gallenblasenoperation und Helikoptertransport nach Zürich; mehrfache Geschwindigkeitskontrolle am selben Tag etc.]) sind ihrer Glaubwürdigkeit ebenfalls abträglich. Auch wenn eine beschuldigte Person in einem Strafverfahren nicht verpflichtet ist, durch aktives Verhalten die Untersuchung zu fördern und nicht gezwungen werden kann, sich selbst durch Aussagen zu belasten (Art. 113 Abs. 1 StPO), wirkt sich das jahrelange Leugnen der Beschuldigten der durch sie begangenen Taten sowie ihr irreführendes Verhalten während der Untersuchung (bspw. das vorgetäuschte Schlafwandeln im Schlaflabor, vgl. Ziff. 5.10) negativ auf ihre Glaubwürdigkeit aus. Dadurch, dass sie selbst während den Geständnissen nicht die vollständige Wahrheit dargelegt hat (vgl. Ziff. 5.6 und 5.10), hat sie beim Gericht zusätzlich an Glaubwürdigkeit eingebüsst.

Zusammenfassend lässt sich zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Beschuldigten ausführen, dass diese durch diverse Vorfälle getrübt wurde. Allerdings sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Glaubhaftigkeit der Aussagen wesentlich bedeutsamer ist als die allgemeine Glaubwürdigkeit der Aussagenden. Aus diesem Grund darf die geschmälerete Glaubwürdigkeit für die Würdigung der Aussagen der Beschuldigten nicht überbewertet werden.

6.2.3. Präzisierende Darstellung der Beschuldigten

Im Folgenden werden die Präzisierungen der Beschuldigten zu den ihr vorgeworfenen Sachverhalten wiedergegeben.

6.2.3.1 Präzisierungen betreffend die Tötung von +Lisa

Anlässlich der Befragung zur ergänzten Anklageschrift vom 14. Dezember 2012 führte die Beschuldigte konkretisierend zum inneren Sachverhalt aus, sie habe +Lisa für immer zum Schweigen bringen wollen (act. 141 S. 10). Sie habe gewusst, dass sie durch das Auflegen ihrer Hand auf +Lisas Mund Letztere töte und sie habe deren Tod gewollt (act. 141 S. 12).

6.2.3.2 Präzisierungen betreffend die Tötungen von +Mario und +Celine

a) Tatablauf

Die Beschuldigte führte anlässlich der Befragung vom 12. Dezember 2012 präzisierend zur Anklageschrift aus, sie sei in der Tatnacht, nachdem sie und der Privatkläger bereits im Bett gewesen seien, aufgestanden, um Weihnachtsgeschenke unter den Baum zu legen. Danach habe sie bei den Kindern vorbeigeschaut, sei anschliessend wieder ins Bett gegangen und eingeschlafen (act. 103 S. 4, 19).

Nach einer gewissen Zeit sei sie erwacht und ins Zimmer von +Mario gegangen. Dort sei sie auf die Bettkante gesessen und habe ihm beim Schlafen zugeschaut (act. 103 S. 4, 19). Er habe seinen Hund in den Händen gehalten (act. 103 S. 16). Sie habe dann das Kopfkissen von +Mario genommen und es ihm aus dem Nichts heraus auf sein Gesicht gedrückt (act. 103 S. 4, 17). Dabei habe sie mit erheblicher Gewalt auf ihn eingewirkt. Sie sei auf seinen Bauch gesessen und

habe ihn dadurch fixiert. Er habe sich mit den Händen gewehrt und sie an ihrer Hand gekratzt (act. 103 S. 16). Gegenüber den beiden psychiatrischen Gutachtern führte die Beschuldigte anlässlich der Deliktsrekonstruktion sodann präzisierend aus, sie habe unter grossem Krafteinsatz zugeedrückt. Dabei habe sie gehört, wie +Mario versucht habe zu schreien. Es seien dumpfe Geräusche gewesen, die an Husten und Schreien erinnert hätten (act. 134 S. 17). Vor Schranken sagte sie alsdann aus, dass sie von +Mario abgelassen habe und neben ihm gesessen sei, als er sich nicht mehr bewegt habe (act. 103 S. 4, 16). Aufgrund des Lichtes in seinem Zimmer habe sie ihn sehen können. Diesen Anblick habe sie nicht ertragen, weshalb sie das Kissen auf sein Gesicht gelegt und sein Zimmer verlassen habe (act. 103 S. 4). Sie sei extrem erschrocken, dass sie zu so etwas überhaupt fähig gewesen sei und habe sofort Schuldgefühle gehabt (act. 103 S. 18). Dann sei sie einen Moment lang im Wohnzimmer gestanden (act. 103 S. 15).

Anschliessend sei sie zu +Celine ins Zimmer gegangen. Auch dort sei sie zuerst auf die Bettkannte gesessen und habe +Celine angeschaut. Diese habe tief geschlafen und etwas geschnarcht (act. 103 S. 4, 12). Schliesslich habe sie das Kopfkissen von +Celine genommen und es ihr ins Gesicht gedrückt (act. 103 S. 4, 13). Anlässlich der Deliktsrekonstruktion führte die Beschuldigte sodann gegenüber den psychiatrischen Gutachtern aus, anders als bei +Mario habe sie bei +Celine das Kissen sehr fest gefasst und mit einem extremen Krafteinsatz zugeedrückt (act. 134 S. 18). Vor Schranken erklärte sie, +Celine sei erwacht und habe sich extrem bewegt und gewehrt (act. 103 S. 4, 12, 14), viel mehr als +Mario (act. 103 S. 16). Sie habe den Kopf hin und her gedreht und sich mit den Beinen und Händen gewehrt (act. 103 S. 14). +Celine sei auf dem Rücken gelegen und sie sei auf diese drauf gesessen (act. 103 S. 4 f., 12 f.). Gegenüber den psychiatrischen Gutachtern schilderte die Beschuldigte präzisierend, dass sie +Celine habe schreien hören. Sie habe allerdings nicht verstanden, was diese gerufen habe (act. 134 S. 19). Vor Schranken erklärte sie, je mehr sich +Celine gewehrt habe, desto stärker habe sie mit dem Kissen zugeedrückt und desto mehr Kraft habe sie bekommen, um weiterzudrücken. Sie habe gedrückt und gedrückt, bis sich +Celine nicht mehr gewehrt habe. Gewürgt habe sie sie nicht, jedoch sei das Kissen immer wieder in Richtung Hals gerutscht, daher habe man dort entsprechen-

de Spuren feststellen können. Es sei ein ziemlicher Kampf gewesen. Als +Celine nach ein paar Minuten ruhig geworden sei, sei sie von ihr runtergegangen und habe das Licht eingeschaltet, wobei sie ab dem Anblick von +Celines Gesicht und deren zerzausten Haaren erschrocken sei (act. 103 S. 4 f.; 13 f.). Sie habe gedacht: *"oh mein Gott was habe ich gemacht"* (act. 103 S. 5). Wie die Beschuldigte gegenüber den Gutachtern ausführte, habe sie sich nach der Tat gefühlt, als ob ihr jemand das Herz herausreissen würde. Der Anblick der toten +Celine habe ihr derart weh getan, dass sie auch dieser ein Kissen auf das Gesicht gelegt habe (act. 134 S. 19).

Anschliessend sei sie aus dem Zimmer gegangen und sei hin und her gelaufen. Sie sei eine Weile im Wohnzimmer gestanden. Dann sei sie spontan auf die Idee gekommen, einen Einbruch vorzutäuschen, woraufhin sie diverse Einbruchspuren gelegt habe. Dies, um die Schuld von sich zu weisen (act. 103 S. 5, 10 ff.). Im Anschluss daran sei sie in ihr Schlafzimmer gegangen und habe sich hingelegt. Dort sei sie während ein paar Minuten mit Herzrasen und Herzklopfen in ihrem Bett gelegen. Da sie nicht mehr weiter gewusst habe, habe sie schliesslich um 2.15 Uhr den Privatkläger geweckt (act. 103 S. 5, 9, 12, 14; act. 134 S. 21).

b) Beweggründe

Anlässlich der Befragung vom 12. Dezember 2012 gab die Beschuldigte zu Protokoll, während den Taten nichts empfunden und auch keine Wut verspürt zu haben (act. 103 S. 13, 15). Sie könne sich die Taten nicht erklären (act. 103 S. 14).

Hingegen führte sie an der Befragung vom 20. Dezember 2012 aus, dass sie, wie auch die psychiatrischen Gutachter in der Zwischenzeit zutreffend dargelegt hätten, die Zwillinge aus Wut und Eifersucht getötet habe (act. 141 S. 4 f.). Während der Befragung vom 12. Dezember habe sie diesen wahren Grund zwar bereits gekannt, ihn jedoch nicht über die Lippen gebracht, da sie derart gehemmt gewesen sei (act. 141 S. 7). Als sie die Kissen auf die Kindergesichter gedrückt habe, sei sie sehr wütend gewesen (act. 141 S. 4). Sie sei eifersüchtig auf ihre Kinder gewesen, da diese alles gehabt hätten, was sie sich als Kind gewünscht habe (act. 141 S. 5). Sie habe regelmässig Eifersucht verspürt, wenn ihre Eltern zu Be-

sich gewesen seien, da sie das Gefühl gehabt habe, diese würden ihr die Kinder wegnehmen (act. 141 S. 5 f.). Aus dieser Eifersucht habe sie eine Wut auf die Kinder entwickelt (act. 141 S. 5). Gegenüber den psychiatrischen Gutachtern erklärte die Beschuldigte anlässlich der Deliktsrekonstruktion präzisierend, dass sie die körperliche Nähe und Zärtlichkeit zwischen ihrer Mutter und +Celine jeweils fast nicht ausgehalten habe. Der Neid habe jedoch nicht nur ihren Kindern gegenüber gegolten, sondern auch gegenüber ihren Eltern, da sich ihre Kinder so gerne bei diesen aufgehalten hätten. Der ohnehin bereits vorhandene Neid auf die Kinder habe sich sodann in der Weihnachtszeit noch verstärkt, da sich Letztere auf Weihnachten gefreut hätten, sie jedoch als Kind niemals schöne Weihnachten erlebt habe (act. 134 S. 22). Sodann schilderte sie gegenüber den Gutachtern, dass sie, als sie +Mario das Kissen ins Gesicht gedrückt habe, Emotionen der Angst und Aufregung gespürt habe, wobei die Angst auf ihren Vater bezogen gewesen sei (act. 134 S. 17). Als sich die Kinder gegen das Ersticken gewehrt hätten, habe sie eine enorme Wut empfunden. Bei den Abwehrversuchen sei sie immer wütender geworden und sie habe diese Emotion in Kraft umgesetzt (act. 134 S. 17, 19). Die Wut sei bei den Tötungen das handlungsleitende Gefühl gewesen (act. 134 S. 22).

6.2.4. Zur Glaubhaftigkeit der präzisierenden Darstellung

Die konkretisierenden Aussagen der Beschuldigten im Zusammenhang mit den drei Tötungen weisen einen hohen Grad an Realitätskriterien auf. Dennoch sind sie kritisch zu hinterfragen, da die Beschuldigte, wie oben dargelegt, in der Vergangenheit bereits des Öfteren falsche Aussagen gemacht hat, selbst im Zusammenhang mit den Geständnissen (vgl. Ziff. 5.6 und 5.10).

Die detaillierten Schilderungen der Beschuldigten decken sich bis ins Detail mit dem Untersuchungsergebnis und den vorhandenen Beweismitteln. Als Beispiel seien etwa die DNA Spuren der Beschuldigten angeführt, welche unter +Marios Fingernagel gefunden wurden und auf das Kratzen durch Letzteren zurückzuführen sind (act. 3/8.1.5 S. 14; act. 3/5.3.11 S. 1 ff.; act. 6/105 S. 234 f., 475 f.; act. 103 S. 16: "Er hat mich gekratzt.") oder die festgestellten Hautunterblutungen und Muskeleinblutungen am Hals von +Celine (act. 3/8.1.5 S. 8, 12 ff.; act. 6/105

S. 223 f.; act. 103 S. 13: "Das war einfach von dieser Kraft, als ich zgedrückt habe, das Kissen ist immer wieder runtergerutscht zu ihrem Hals."). Die Angabe der Beschuldigten zu ihren Emotionen anlässlich der Tat (Wut und Eifersucht) deckt sich sodann mit dem psychiatrischen Gutachten vom 18. bzw. 19. Dezember 2012, in welchem festgehalten wurde, dass die Beschuldigte in der Tatnacht tatkonstellierende Emotionen der Wut und Eifersucht aufgewiesen hat (act. 134 S. 65; act. 137 S. 28 ff.). Auch die präzisierende Darstellung vom 20. Dezember 2012 zum inneren Sachverhalt betreffend die Tötung von +Lisa fügt sich ohne weiteres in das Gesamtbild ein.

Selbst wenn die Beschuldigte, wie unter Ziff. 6.2.2 ausgeführt, durchaus in der Lage ist, die Wahrheit zu verdrehen und sogar selber zugibt, die Ehrlichkeit sei ihre Schwäche (act. 103 S. 62), so erscheinen ihre konkretisierenden Darstellungen dennoch glaubhaft, da sie sich einerseits mit den Beweisergebnissen verknüpfen lassen und andererseits in sich stimmig, verständlich und zusammenhängend sind. Sodann erwähnte die Beschuldigte anlässlich des bezirksgerichtlichen Verfahrens mehrmals, dass sie nun reinen Tisch machen wolle (act. 103 S. 7; act. 141 S. 17). Dabei gestand sie Taten, die man ihr ohne Geständnis nicht hätte nachweisen können (Tötung von +Lisa, Kreditkartendiebstähle und vorgetäuschte Einbrüche). Diese Enthüllung aus eigenem Antrieb deutet darauf hin, dass es der Beschuldigten tatsächlich ein grosses Anliegen war, die gesamte Wahrheit ans Licht zu bringen. Sie liefert einen weiteren starken Hinweis für die Glaubhaftigkeit der in diesem Zusammenhang getätigten Aussagen. Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, weshalb an den die Sachverhalte präzisierenden Aussagen der Beschuldigten zu zweifeln wäre.

Die Beschuldigte bestätigte durch ihre Ausführungen den Anklagevorwurf, weshalb das Gericht im Folgenden von den oben genannten Präzisierungen und Details zu den Sachverhalten (vgl. Ziff. 6.2.3) ausgeht und vollumfänglich auf diese abstellt.

6.3. Wahrung des Anklageprinzips

Durch die anlässlich des bezirksgerichtlichen Verfahrens getätigten Ausführungen der Beschuldigten wurden einige bis anhin noch unklare Tatdetails bekannt. So wurde beispielsweise in der Anklageschrift noch offen gelassen, in welcher Reihenfolge die Beschuldigte die Zwillinge getötet und welchen genauen Gegenstand sie zum Ersticken verwendet hat. Auch haben sich die Beweggründe der Wut und Eifersucht erst anlässlich des Geständnisses herauskristallisiert. Damit weichen zwar die Erkenntnisse zum tatsächlichen Geschehen leicht von der Anklageschrift ab, eine Verletzung des Anklagegrundsatzes besteht darin aus den folgenden Gründen jedoch nicht:

Nach Art. 9 StPO kann das Gericht eine Straftat nur aufgrund des in der Anklage genau umschriebenen Sachverhaltes beurteilen. Kern des Akkusationsprinzips ist, dass die Parteien und das Gericht anhand der Anklageschrift mit Eindeutigkeit erkennen können, welche Straftaten Gegenstand des vorgeworfenen Verhaltens bilden (BSK-StPO-NIGGLI/HEIMGARTNER, Basel 2010, Art. 9 N 44). Stellt sich das angeklagte Geschehen anders dar, als in der Anklageschrift dargelegt, so ist dies im Hinblick auf das Anklageprinzip unproblematisch, wenn die Abweichungen gegenüber dem angeklagten Sachverhalt geringfügig sind und die beschuldigte Person Gelegenheit hatte, sich zum veränderten Sachverhalt zu äussern (WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/ Hansjakob/ Lieber [Hrsg.], Zürich 2010, Art. 9 N 17 f.). Von der Anklageschrift kann daher nicht erwartet werden, dass sämtliche Tatumstände bis in jedes Detail dargelegt werden, ansonsten grundsätzlich bei jedem Geständnis eine Anklageergänzung erforderlich wäre. Die genauen Tatumstände dürfen daher durchaus gestützt auf die Akten erstellt werden. In diesem Zusammenhang sei auch noch auf Art. 308 Abs. 3 StPO verwiesen, der statuiert, dass die Anklageschrift zwar die Basis, jedoch keine umfassende Vorlage für das Urteil zu bilden hat (BSK-StPO-NIGGLI/HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 9 N 44).

Aufgrund der Anklageschrift war der Beschuldigten bekannt, welche Straftaten ihr vorgeworfen werden. Die anlässlich der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung zusätzlich in Erfahrung gebrachten Erkenntnisse zum Tatgeschehen haben am

Tatvorwurf Mord nichts geändert. Da die Beschuldigte grundsätzlich im Sinne der Anklage geständig ist und den eingeklagten Sachverhalt durch ihre Ausführungen bloss präzisierte und konkretisierte, liegen einzig geringfügige Abweichungen gegenüber dem angeklagten Sachverhalt vor. Durch das Geständnis vom 12. bzw. 20. Dezember 2012 nahm die Beschuldigte selbstredend automatisch zum präzisierten Sachverhalt Stellung und erhielt dadurch die Gelegenheit, sich entsprechend zu verteidigen. Aus diesen Gründen bleiben die Anforderungen an das Anklageprinzip gewahrt, wenn im Folgenden auf die oben erwähnten Präzisierungen der Beschuldigten zum Tathergang (Ziff. 6.2.3) abgestellt wird.

6.4. Äusserer Sachverhalt

Hinsichtlich der äusseren Sachverhalte kann vollumfänglich auf die Anklageschrift (act. 129) sowie auf die vorstehenden Präzisierungen der Beschuldigten (vgl. Ziff. 6.2.3) verwiesen werden.

6.5. Innerer Sachverhalt

6.5.1. Allgemeines

Betreffend den inneren Sachverhalt führte das Geschworenengericht aus: "Die Feststellung des subjektiven Tatbestandes ist Bestandteil der Sachverhaltsabklärung [...]. Da im Bereich des subjektiven Tatbestandes Tat- und Rechtsfragen sehr eng miteinander verbunden sein können (vgl. Pra 1993, S. 881 f., BGE 119 IV 248), drängt es sich vorliegend auf, diese Fragen lediglich ein Mal, nämlich an dieser Stelle zu behandeln, während sich die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Titel der rechtlichen Würdigung [...] lediglich auf eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen beschränken können" (act. 6/106 S. 145 f.). Es besteht kein Grund, von diesem Aufbau abzuweichen.

6.5.2. Vorwurf betreffend den inneren Sachverhalt

Die Anklageschrift beschreibt den inneren Sachverhalt betreffend das Folgende:

a) *Tötung von +Lisa*

Die Beschuldigte habe gewusst, dass durch das Handauflegen der Tod des Opfers bewirkt werden könne und habe, indem sie die Handlung dessen ungeachtet vorgenommen habe, diese Folge gewollt oder zumindest in Kauf genommen (act. 129, 5. Sachverhaltsabschnitt, Tathandlung, letzter Satz, S. 5).

b) *Tötungen von +Mario und Celine*

Die Beschuldigte habe die Herbeiführung des Todes der Zwillinge beabsichtigt gehabt (act. 129, 2. Sachverhaltsabschnitt, Tathandlungen, letzter Satz, S. 3).

6.5.3. *Stellungnahmen*

Die Staatsanwaltschaft äussert sich in ihrem Plädoyer dahingehend, dass die Beschuldigte +Lisa mit direktem Vorsatz zweiten Grades und die Zwillinge mit direktem Vorsatz ersten Grades getötet habe. Bei +Lisa habe das Hauptziel der Beschuldigten darin bestanden, den Säugling zum Schweigen zu bringen. Um dies zu erreichen, habe sie +Lisa getötet. Bei den Zwillingkindern sei der Hauptzweck deren Tötung gewesen, da sie diese habe wegschaffen wollen (act. 178 S. 6 f.).

Die Verteidigung sieht in den Handlungen der Beschuldigten ein vorsätzliches Vorgehen, äussert sich jedoch nicht zur Art des Vorsatzes (act. 180 S. 6 f.).

Im Folgenden gilt es zu prüfen, mit welcher *Vorsatzform* die Beschuldigte gehandelt hat. Dazu sind vorwiegend ihre Äusserungen heranzuziehen.

6.5.4. *Vorsatzform*

6.5.4.1 *Allgemeines*

Das Gesetz definiert den Vorsatz in Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB als die Verübung der Tat mit Wissen und Willen. Bei Tötungsdelikten muss sich der Vorsatz auf die Herbeiführung des Todes beziehen (BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, Basel 2007, Art. 111 N 7). Das Geschworenengericht hielt zum Vorsatz u.a. bereits folgendes fest: "Wer direktvorsätzlich eine Tat begeht, hat die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges mit seinem Handeln angestrebt oder als notwendige Folge oder

als Mittel zur Erreichung des (anderen) verfolgten Zweckes in seinen Entschluss einbezogen (Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Auflage, Zürich 2006, S. 114)" (act. 6/106 S. 147). Beim direkten Vorsatz wird somit unterschieden zwischen direktem Vorsatz ersten und zweiten Grades. Direkter Vorsatz ersten Grades wird angenommen, wenn die Tatbestandsverwirklichung das eigentliche Ziel der Handlung oder eine notwendige Voraussetzung oder Durchgangsstufe zur Erreichung des Endziels ist. Handelt der Täter mit direktem Vorsatz zweiten Grades, ist der tatbestandsmässige Erfolg zwar nicht das eigentliche Ziel des Täters, jedoch eine notwendige Nebenfolge, deren Verwirklichung er für den Fall der Erreichung des Handlungszieles als unvermeidlich ansieht (Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Bern 2011, § 9 N 94 ff.). Das Geschworenengericht führte in seinem Urteil weiter aus: "Dem direkten Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB wird per Legaldefinition Eventualvorsatz gleichgestellt (Trechsel/Jean-Richard, StGB PK, Zürich 2008, N 13 zu Art. 12 StGB). [...] Eventualvorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges bzw. die Verwirklichung des Tatbestandes nicht mit Gewissheit voraussieht, aber doch ernsthaft für möglich hält und dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein" (act. 6/106 S. 147).

6.5.4.2 Tötung von +Lisa

Betreffend die Tötung von +Lisa führte die Beschuldigte vor Schranken aus, sie habe +Lisa zum Schweigen bringen wollen, weshalb sie ihr die Hand auf den Mund gehalten habe bis diese still gewesen sei (act. 103 S. 35; act. 141 S. 10). Das Schreien von +Lisa habe sie gestresst, sie sei völlig überfordert gewesen und beinahe wahnsinnig geworden (act. 141 S. 9 f., 13). Anlässlich der bezirksgerichtlichen Einvernahme der Beschuldigten zur ergänzten Anklageschrift erklärte diese am 20. Dezember 2012, sie habe +Lisa für immer zum Schweigen bringen und töten wollen (act. 141 S. 10, 12). Eventualvorsätzliches Handeln ist daher bereits aufgrund dieses Geständnisses betreffend den direkten Vorsatz ausgeschlossen.

Das Hauptziel der Beschuldigten lag jedoch nicht darin, +Lisa aus der Welt zu schaffen und diese zu töten, sondern, sie zum Schweigen zu bringen und sich der mit ihr zusammenhängenden Überforderung zu entledigen. Die Tötung von +Lisa

war daher eine notwendige Nebenfolge, um diesen Endzweck zu erreichen. Gewissermassen war sie aber zugleich auch eine notwendige Bedingung, um +Lisa für immer zum Schweigen zu bringen, weshalb sich der direkte Vorsatz hier praktisch an der Schnittstelle zwischen dem ersten und zweiten Grad befindet. Da jedoch die Todesfolge durch die Verfolgung des vorherrschenden Hauptziels der Beschuldigten merklich in den Hintergrund rückte, liegt der direkte Vorsatz näher beim zweiten Grad, weshalb der subjektive Tatbestand in Bezug auf diese Tat als *dolus directus* zweiten Grades zu qualifizieren ist.

6.5.4.3 Tötungen von +Mario und +Celine

Was die Tötung der Zwillinge angeht, hat die Beschuldigte vor Schranken ausgeführt, sie habe nicht geplant gehabt, die Kinder zu töten, aber als sie in +Marios Zimmer gesessen sei, sei der Wille dazu einfach gekommen (*act. 103 S. 25: "Als ich in +Marios Zimmer sass kam das einfach"*). Anlässlich der psychiatrischen Exploration vom 14. Dezember 2012 führte die Beschuldigte sodann aus, es sei ihr bewusst gewesen, dass +Mario aufgrund ihrer Handlung sterben würde. Sie habe in diesem Moment nur Wut gespürt. Bei +Celine sei diese Wut noch ausgeprägter gewesen (*act. 134 S. 23; act. 137 S. 28 f., 30*).

Aus den genannten Aussagen sowie aus der Tatsache, dass sie die Kissen auf die Kindergesichter gedrückt hat, bis diese keine Gegenwehr mehr leisten konnten, ergibt sich, dass sie deren Tod direktvorsätzlich herbeigeführt hat. Direkter Vorsatz liegt auch deshalb vor, weil - wie mit der Staatsanwaltschaft einig zu gehen ist (vgl. *act. 178 S. 7*) - Eventualvorsatz bereits aufgrund der zweiten Tatbegehung ausgeschlossen ist.

Die psychiatrischen Sachverständigen führten im Ergänzungsgutachten aus, die Beschuldigte habe in ihrer chronischen Überforderungssituation eine Entlastung durch die Vorstellung der Elimination der Kinder erfahren. Diese gefühlte Entlastung habe sich in der Tatnacht mit der Emotion der Eifersucht und Wut auf die Kinder gemischt, weshalb sie die Kinder schliesslich getötet habe (*act. 134 S. 66; act. 137 S. 31; zur genauen Deliktdynamik vgl. Ziff. 8.3.2.7*), was die Beschuldigte vor Schranken bestätigte (*act. 141 S. 2, 4 ff.*).

Durch die Tötung der Zwillinge wollte die Beschuldigte nicht nur Stressfaktoren in ihrem Leben beseitigen, sondern sie wollte die Kinder auch aus Eifersucht und Wut auf Letztere wegschaffen. Das Hauptziel der Beschuldigten bestand daher unmittelbar in der Tötung der Kinder, weshalb bezüglich dieser beiden Taten ein direkter Vorsatz ersten Grades vorliegt.

6.5.5. Zwischenfazit

Damit steht fest, dass die Beschuldigte bei der Tötung von +Lisa mit direktem Vorsatz zweiten Grades und bei den Tötungen von +Mario und +Celine mit einem solchen ersten Grades gehandelt hat (Art. 12 Abs. 2 StGB).

7. Rechtliche Würdigung

7.1. Tatvorwurf

Die Staatsanwaltschaft würdigt die Verhalten der Beschuldigten betreffend +Mario und +Celine als mehrfachen Mord im Sinne von Art. 112 StGB sowie betreffend +Lisa als vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB (act. 129). Demgegenüber macht der Verteidiger geltend, es würden keine mordqualifizierenden Merkmale vorliegen, weshalb die Beschuldigte der mehrfachen vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB schuldig zu sprechen sei (act. 180 S. 2 ff.).

7.2. Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes von Art. 111 StGB

Die Beschuldigte bzw. deren Verteidiger anerkennt, dass alle drei Taten den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllen (act. 180 S. 2, 6 f.). Es trifft zu, dass der Grundtatbestand der mehrfachen vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt ist:

Gemäss erstelltem äusseren Sachverhalt hat die Beschuldigte bei allen drei Kindern den Tod herbeigeführt und somit dreimal den objektiven Tatbestand von Art. 111 StGB erfüllt (vgl. Ziff. 6.4).

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes kann vollumfänglich auf vorstehende Erwägungen zum inneren Sachverhalt verwiesen werden (vgl. Ziff. 6.5). Demgemäss hat die Beschuldigte alle drei Kinder direktvorsätzlich getötet, wobei sie bei +Mario und +Celine mit direktem Vorsatz ersten und bei +Lisa mit direktem Vorsatz zweiten Grades gehandelt hat.

Art. 111 StGB ist als Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötungsdelikte jedoch nur anwendbar, wenn weder **qualifizierende Merkmale** des Mordes (Art. 112 StGB) noch **privilegierende Merkmale** des Totschlages (Art. 113 StGB) vorliegen. Daher ist als nächstes zu prüfen, ob die drei Taten entsprechende Merkmale nach Art. 112 f. StGB aufweisen.

7.3. Tötung von +Mario und +Celine

7.3.1. Qualifizierende Mordmerkmale nach Art. 112 StGB

7.3.1.1 Das Geschworenengericht hat in seinem Urteil zur Mordqualifikation bereits zutreffend folgendes erwogen: "Vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB ist dann als Mord zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind, so die Bestimmung von Art. 112 StGB.

Grundsätzlich wiegt die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens immer ausserordentlich schwer. Mord unterscheidet sich hingegen durch die besondere Skrupellosigkeit klar von der vorsätzlichen Tötung (BGE 118 IV 122). Er zeichnet sich durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung beispielhaft auf äussere (Ausführung der Tat) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese Merkmale oder Indizien müssen zum einen nicht erfüllt sein, um Mord anzunehmen, zum andern aber sollen sie vermeiden helfen, dass für die Qualifikation allein auf eine Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit abgestellt wird (BGE 117 IV 369)" (act. 6/106 S. 156 f.). Die drei Merkmale des besonders verwerflichen Beweggrundes, des Zwecks der Tat sowie der besonders verwerflichen Art der Ausführung gelten nach herrschender Lehre und Rechtsprechung als **Regelbeispiele** für

die besondere Skrupellosigkeit, wobei ein Rückschluss auf Letztere nur anhand einer Gesamtwürdigung zulässig ist (BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 112 N 7).

Weiter führte das Geschworenengericht aus: "Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben (BGE 117 IV 369). Das Gesetz erfasst jenen Täter, den der Psychiater Binder (ZStrR 67/1952 S. 307) beschrieben hat, als skrupellos, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Regungen, der sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 117 IV 369; BGE 120 IV 265).

Entscheidend ist sodann eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat (BGE 120 IV 265; Pra 89/2000 Nr. 73 S. 429). In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (BGE 120 IV 265). Somit erfolgt die Qualifikation im Wesentlichen nach ethischen Kriterien (BGE 115 IV 8)" (act. 6/106 S. 157).

Das Geschworenengericht nannte in seinem Urteil typische Fälle, die unter die drei erwähnten Regelbeispiele fallen: "Im Sinne des besonders verwerflichen Beweggrundes und des besonders verwerflichen Zwecks typische Fälle von Mord sind die Tötung eines Menschen aus Habgier zum Zwecke des Raubes (BGE 115 IV 187) oder im Sinne eines Auftragsmordes (BGE 118 IV 122), Tötung aus Rache (BGE 101 IV 279, BGE 120 IV 10 f.), Tötung aus "Mordlust" (BGE 104 IV 150), Tötung aus sexueller Befriedigung (BGE 81 IV 150), Tötung aus religiösem oder politischem Fanatismus (BGE 115 IV 8; BGE 117 IV 369), Tötung aus extremem Egoismus oder Geringschätzung des Lebens (BGE 120 IV 265), worunter auch der Eliminationsmord zu zählen ist (BGE 106 IV 342), oder Tötung zur Ermöglichung oder zur Verdeckung von Straftaten (BGE 120 IV 265). Die Tatausübung mit Kaltblütigkeit und Gefühlskälte ist nicht ein Fall eines Regelbeispiels, kann aber im Sinne eines Indizes in der Gesamtwürdigung für fehlende Skrupel berücksichtigt werden (BGE 100 IV 146, BGE 118 IV 122). Bezüglich der verwerflichen Art hat die Rechtsprechung folgende Kriterien für ein skrupelloses Handeln im Sinne des

Gesetzes herausgearbeitet: Tötung in ausserordentlicher Grausamkeit (BGE 77 IV 57, BGE 106 IV 342), Tötung durch Heimtücke (BGE 101 IV 279), die Tötung, die mit einer erheblichen Gefährdung von weiteren Menschen verbunden ist, sofern dieses Unrecht und Verschulden nicht durch weitere Tatbestände abgegolten wird (BGE vom 26.6.1990, zitiert in Schwarzenegger, Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, BT, N 21 zu Art. 112 StGB). Die Tötung durch den Einsatz von Gift, Feuer oder ähnliche Tatmittel gilt hingegen wiederum nur als Indiz für eine besondere Skrupellosigkeit, was im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist" (act. 6/106 S. 157 f.).

7.3.1.2 Die Staatsanwaltschaft sieht im Verhalten der Beschuldigten Elemente der Skrupellosigkeit nach Art. 112 StGB. Die Argumente werden einerseits in der Anklageschrift (act. 129) aufgeführt und andererseits im Plädoyer (act. 178) konkretisiert.

7.3.1.3 In diesem Zusammenhang sei erneut auf das Geschworenengerichtsurteil verwiesen, welches zutreffend festhielt: "Vorwegzunehmen ist, dass Teile der Anklageschrift, die Grundlage der Begründung für die besondere Skrupellosigkeit der Staatsanwaltschaft bilden, anlässlich der Sachverhaltserstellung zwar als erstellt erachtet werden konnten [...], aber im Rahmen der rechtlichen Würdigung nicht als skrupelloses Verhalten qualifiziert werden können. So sieht es das Gericht nicht als qualifizierendes Mordelement an, wenn eine Mutter entgegen ihrer Fürsorge- und Schutzfunktion ihre Kinder tötet. Dies anzunehmen bedeutete – isoliert betrachtet –, dass grundsätzlich das Töten von Kindern durch obhutsinnehabende Elternteile eine Mordqualifikation nach sich ziehen würde. In dieser Pauschalität lässt sich allenfalls eine Garantienstellung von Eltern aufgrund ihrer Fürsorgepflichten bezüglich unechten Unterlassungsdelikten ableiten, hingegen kein Qualifikationsmerkmal für einen Mord erblicken. Dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Kindern kann aber sodann im Rahmen der Strafzumessung verschuldenserhöhend Rechnung getragen werden [...] und hat Bedeutung bei der Mordqualifikation unter dem Aspekt der Heimtücke" (act. 6/106 S. 158 f.).

Die Tatsache, dass die Beschuldigte die Zwillinge während dem Schlaf mit der Tat überraschte, wertet der Staatsanwalt als heimtückisches Verhalten (act. 129 S. 3, 4. Sachverhaltsabschnitt, 1. Aufzählung). Sodann erachtet er darin, dass die

Beschuldigte die Kinder zur eigenen Problembewältigung tötete (Ziff. 8.3.2.7), einen Eliminationsmord (act. 129 S. 4, 4. Sachverhaltsabschnitt, 3. Aufzählung).

Demnach gilt es zu prüfen, ob das dem erstellten Sachverhalt zu Grunde liegende Handeln der Beschuldigten die Qualifikation der besonderen Skrupellosigkeit erfüllt.

7.3.1.4 Bei der Anwendung der oben dargelegten Regelbeispiele auf den vorliegenden Sachverhalt kommt als Erscheinungsform der *besonders verwerflichen Art der Ausführung* die Heimtücke (Tötung durch Ausnützen einer wehrlosen Situation und Vertrauensmissbrauch) in Betracht. Sodann gilt es zu prüfen, ob im Verhalten der Beschuldigten ein extremer Egoismus bzw. eine extreme Geringschätzung des Lebens im Sinne einer Eliminationstötung und somit ein *besonders verwerflicher Beweggrund oder Zweck* zu erachten ist. Eine allenfalls durch das Nachtatverhalten ausgedrückte Kaltblütigkeit bzw. Gefühlskälte könnte im Rahmen der Gesamtwürdigung als Indiz für fehlenden Skrupel herangezogen werden (BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 112 N 15).

7.3.1.5 Betreffend die Ausführungen zur **Heimtücke** als Indiz für eine besonders verwerfliche Art der Ausführung kann vollständig auf die entsprechenden Ausführungen im Geschworenengerichtsurteil verwiesen werden:

"Heimtücke zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter zuerst das Vertrauen des Opfers erschleicht, um es dann unter Ausnützung seiner Arglosigkeit zu töten. Dazu zählt auch, dass der Täter eine bestehende Vertrauensstellung (z.B. aus Familienbindung) aktiv missbraucht (vgl. Schwarzenegger, BK, BT, N 19 zu Art. 112 StGB).

Das Gericht geht mit der Staatsanwaltschaft einig, dass die Tötung der Geschädigten in einem Zustand absoluter Wehrlosigkeit überraschend im Schlaf erfolgte. Gemäss erstelltem Sachverhalt begaben sich die beiden Kinder um ca. 20.45 Uhr je in ihrem Zimmer zu Bett. Indem die Angeklagte die Kinder sodann im Schlaf überraschte und erstickte [...], missbrauchte sie das Vertrauen, welches die Mitglieder einer in Hausgemeinschaft lebenden Familie einander entgegenbringen und das insbesondere zwischen Kindern und Eltern Geltung hat (vgl. dazu auch BGE 80 IV 234). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder ihrer Mutter vollumfänglich vertrauten und sich in Sicherheit wogen, dass sie

im Schlaf – zumindest durch ihre Mutter – unversehrt bleiben würden, ansonsten sie sich wohl nicht mit Vorfreude auf Weihnachten (S. 79 ff., S. 83) ins Bett begeben hätten. Die Angeklagte hatte zwar das Vertrauen der Kinder nicht in einem aktiven Sinne missbraucht, indem sie sie beispielsweise unter Angabe von falschen Gründen an einen Ort lockte, der die Tötung erleichtert oder erst ermöglicht hätte (vgl. dazu BGE 6P.140/2006, Locken der Kinder ans Flussufer u.a. mit dem Hinweis, verstecken zu spielen, aber mit der Absicht, die Kinder ins Wasser zu stossen; einem weiteren Kind ein Bad bereiten, um es ertränken zu können). Das Gericht ist aber der Meinung, dass die Angeklagte die hier vorliegende Situation derart perfid ausgenutzt hat, indem sie – wie erstellt – die absolute Wehrlosigkeit der schlafenden und körperlich unterlegenen Kinder benutzt hat, um im Überraschungseffekt diese Situation zu ihren Gunsten auszunutzen und den Kindern mit diesem Verhalten keine Chance auf Abwehr gelassen hatte" (act. 6/106 S. 159 f.). In diesem Zusammenhang sei auch auf den enormen Gewichtsunterschied der Beschuldigten als korpulente erwachsene Person zu den beiden 7-jährigen Kindern hingewiesen. Weiter führte das Geschworenengericht aus: "Dieses Verhalten ist nach Ansicht des Gerichts gleichwertig, mit einem Verhalten eines Elternteils, das seine Kinder unter Vorgabe von falschen Gründen an einen Ort verbringt, um sie sodann töten zu wollen, oder um [*recte: welches das*] Kind in eine wehrlose Situation in einer Badewanne verbringt (vgl. dazu BGE 6P.140/2006, wo das Bundesgericht zwar eine Mordqualifikation aus Gründen der Gesamtwürdigung verneinte, hingegen unter dem Aspekt der Heimtücke bejahte).

Es kann demzufolge angenommen werden, dass die Vorgehensweise der Angeklagten Elemente der Heimtücke umfasst, die ihr Verhalten in diesem Sinne als skrupellos erscheinen lassen" (act. 6/106 S. 160 f.).

7.3.1.6 Der **extreme Egoismus** bzw. die **extreme Geringschätzung des Lebens** im Sinne eines besonders verwerflichen Beweggrundes ist dadurch gekennzeichnet, dass die Tötung dazu dient, die eigenen, im Verhältnis zum Opfer unbedeutenden Interessen durchzusetzen, so dass die Tötung als völlig sinnlos erscheint. Damit zusammen hängt der **Eliminationsmord**, bei dem es darum geht, dass sich der Täter einer durch ihn als lästig empfundenen Person entledigen will und bei dem jeweils ein krasses Missverhältnis zwischen der Tötung und

dem dahinterstehenden Beweggrund und Zweck vorliegt (BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 112 N 11 mit diversen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Das Leben der Beschuldigten war von sich zuspitzenden Belastungen geprägt, wobei künftig keine Entspannung in Sicht war. Diesbezüglich sei nach oben (Ziff. 5) sowie nach unten (Ziff. 8.3.2.3 ff.) verwiesen, wo die Komplexität im Leben der Beschuldigten im Detail behandelt wird. Hier sei nur folgendes festgehalten: Wie dem in der Anklageschrift erstellten Sachverhalt sowie den psychiatrischen Gutachten zu entnehmen ist, bestanden die zunehmenden Belastungen der Beschuldigten in ihrem dauerhaft unbefriedigenden Gesundheitszustand (vgl. Ziff. 5.8), ihrem Empfinden, vom Privatkläger vernachlässigt zu werden, in der zunehmenden Schwierigkeit, den eigenen, perfektionistischen Anforderungen gerecht werden zu können sowie in der Tatsache, dass sie gleichzeitig zwei aussereheliche Beziehungen führte, welche sie gegenüber dem Privatkläger verheimlichte (vgl. Ziff. 5.7 und 5.9). Hinzu kam, dass die 7 ¾-jährigen Zwillinge mittlerweile ein Alter erreicht hatten, in welchem deren Kontrolle immer schwieriger wurde. Aus dieser Belastungssituation heraus wurde der emotionale Boden für den Entschluss zur Tötung der Zwillinge geschaffen, welcher in der Tatnacht konkrete Gestalt annahm (act. 3/9.5.22 S. 225 ff.; act. 6/105 S. 758 ff.; act. 134 S. 63 ff.; act. 137 S. 26; act. 129 S. 4, 4. Sachverhaltsabschnitt, 3. Aufzählung).

Die Beschuldigte tötete somit die beiden Kinder, weil diese - zumindest im Moment der Tat - in ihrem zukünftigen Leben keinen Platz mehr hatten. Durch die Tötung stellte sie ihre eigenen - vergleichsweise unbedeutenden - Interessen und Emotionen vor den Anspruch der Kinder auf körperliche Unversehrtheit und bekundete dadurch ein rein egoistisches Verhalten. Dieses Verhalten kommt einem krassen Egoismus und einer extremen Geringschätzung des Lebens im Sinne einer Eliminationstötung und somit einem besonders verwerflichen Beweggrund gleich.

7.3.1.7 Betreffend die **Kaltblütigkeit bzw. Gefühlskälte** als Indiz für fehlenden Skrupel sei auf folgende Ausführungen im Geschworenengerichtsurteil verwiesen: "Das Verhalten der Angeklagten nach der Tat weist auf eine grosse Gefühlskälte hin, wobei hier nicht alleine der Umstand gemeint ist, dass die Angeklagte versuchte, die Tat zu

verheimlichen, und sich [fünf Jahre lang] zu keinem Geständnis bewegen liess – solche Verhaltensweisen sind bei vielen Tötungsdelikten ersichtlich, ohne dass darin eine besondere Skrupellosigkeit zu sehen wäre. Grundsätzlich muss die besondere Skrupellosigkeit aus der Tat hervorgehen (vgl. dazu Schwarzenegger BK, BT, N 6 zu Art. 112 StGB). Aber das aktive Legen von Einbruchspuren unmittelbar nach der Tötung ihrer beiden Kinder und das sich wieder zu Bett begeben, um später den Ehemann zu wecken und die ahnungslose Mutter zu mimen, sind keine Verhaltensweisen, die sich nur mit dem Verheimlichen eines Verbrechens begründen lassen. Vielmehr gehören sie zum Tatplan, den Verdacht auf Dritte zu lenken, und sind somit zur Rekonstruktion des Beweggrundes im Moment der Tat beizuziehen (BGE 127 IV 10). Die Angeklagte manifestierte mit diesen Handlungen eine Gefühlskälte, die sich nicht wegdiskutieren lässt. Darüber hinaus hat die Angeklagte mit der Tötung der beiden Kinder dem Geschädigten Franz BBBBBBB für immer seine Kinder entzogen. In diesem Verhalten lässt sich ohne weiteres ebenfalls eine gewisse Gefühlskälte, die als ein Indiz für fehlende Skrupel gewertet werden kann, erblicken" (act. 6/106 S. 161).

7.3.1.8 Der Verteidiger macht im Rahmen der rechtlichen Würdigung in seinem Plädoyer geltend, die Tatsache, dass die Beschuldigte vor der Tat nochmals aufgestanden sei, um die Geschenke für die Kinder unter den Baum zu legen und danach wieder ins Bett gegangen und eingeschlafen sei, sei mit einem skrupellosen Vorgehen nicht vereinbar (act. 180 Rz 9-11).

Zutreffend ist, dass die Beschuldigte den Vorsatz, die Kinder zu töten, wohl nicht schon seit längerer Zeit gefasst hatte, sondern der Tötungsentschluss in der Tatnacht aufgrund der Belastungssituation entstand. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten hat die Beschuldigte die Wut auf die Kinder, die Bestandteil des "Gefühlscocktails" war und mitunter zur Tötung führte, denn auch situativ entwickelt (act. 134 S. 65 f.). Daraus folgt jedoch einzig, dass die Tat nicht von langer Hand geplant war und somit das Element der Planung bei beiden Taten fehlte. Dies ist im Rahmen der Gesamtwürdigung sowie der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Auch das Argument des Verteidigers, es sei wohl ausgeschlossen, dass die Beschuldigte im Bewusstsein darum, wieder aufzuwachen und dann die Kinder zu töten, eingeschlafen sei (act. 180 Rz 13), zielt in dieselbe Richtung. Es sei daher

an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass der Beschuldigten nicht zum Vorwurf gemacht wird, den konkreten Tötungsvorsatz bereits vor dem Zubettgehen gefasst zu haben.

7.3.1.9 Der Verteidiger macht sodann geltend, die Beschuldigte habe bereits im Kleinkindalter Gewalt erlebt. Die Schlüsselszene sei gewesen, als ihr Vater ihre Mutter die Treppe hinuntergestossen und die Mutter dabei ihr ungeborenes Kind verloren habe. Dies habe die Beschuldigte unbewusst geprägt. Ihr Inneres sei aufgrund solcher Erlebnisse sehr früh in der Entwicklung stehen geblieben, sie habe sich nicht normal entwickeln können. Heute leide die Beschuldigte an einer chronischen Dissoziierung. Von Mord könne man unter all diesen Umständen nicht sprechen (act. 180 Rz 16 ff.).

Diesem Argument ist vorerst entgegenzuhalten, dass sich in der gesamten Untersuchung keinerlei Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass die Beschuldigte in ihrem Inneren ein Kind geblieben ist. Die psychiatrischen Sachverständigen haben anlässlich der testpsychologischen Untersuchung bei der Beschuldigten zwar einige unterdurchschnittlichen Werte (vgl. act. 3/9.5.22 S. 169 ff.), allerdings keinerlei geistigen Entwicklungsrückstände festgestellt. Der psychiatrisch diagnostizierten Persönlichkeitsstörung der Beschuldigten (vgl. Ziff. 8.3.2.6) ist im Rahmen der Strafzumessung Beachtung zu schenken.

7.3.1.10 Das Geschworenengericht führte im Sinne einer Gesamtwürdigung zutreffend aus, "dass diese Tötungen aus krass egoistischen und nicht einfühlbaren Motiven erfolgten. Mit ihnen wurde die Elimination der Kinder bezweckt und die Ausführung der Tat enthält auch Elemente der Heimtücke. Auch wenn die Tötungen nicht geplant waren, wovon auszugehen ist und wovon auch die psychiatrischen Gutachter [...] ausgegangen sind, ist ihr Vorgehen dennoch als besonders skrupellos zu werten und deshalb als mehrfacher Mord im Sinne von Art. 112 StGB zu taxieren. Untermuert wird die Annahme fehlender Skrupel bei der Tatausführung durch das gefühlskalte Nachtatverhalten der Angeklagten, welches Rückschlüsse auf den Beweggrund bei den Tatausübungen ohne weiteres zulässt. Im Unterschied zu BGE 6P.140/2006, wo das Bundesgericht im Rahmen der Gesamtwürdigung u.a. aufgrund des Nachtatverhaltens (gescheiterter Mitnahmeselbstmord der Angeklagten, liebevolle Behandlung der Kinderleiche, etc.) eine Mord-

qualifikation verneinte, hat die Angeklagte im vorliegenden Fall mit ihrem Nachtatverhalten (Legen von Einbruchspuren, etc.; [...]) gerade ihre Skrupellosigkeit bestätigt" (act. 6/106 S. 162). Im Sinne einer Gesamtwürdigung ist daher zu folgern, dass die Beschuldigte bei den Tötungen von +Mario und +Celine besonders skrupellos im Sinne von Art. 112 StGB gehandelt hat.

7.3.1.11 Im Rahmen der Hauptverhandlung wurden zusätzliche Tatsachen bekannt, welche zwar nicht in der Anklageschrift enthalten sind, jedoch aus dem glaubhaften Geständnis der Beschuldigten hervorgehen und daher als erstellt gelten (vgl. dazu oben Ziff. 6.2). Aus diesen Aussagen lassen sich allenfalls zusätzliche Indizien für die bereits aufgrund der vorstehend geprüften Umstände bejahten Skrupellosigkeit ableiten. Als weitere Erscheinungsform der besonders verwerflichen Art der Ausführung kommt gestützt auf das Geständnis etwa die ausserordentliche Grausamkeit (Tatintensität und Todeskampf) in Frage. Des weiteren könnten die Aussagen den extremen Egoismus bzw. die extreme Geringschätzung des Lebens im Sinne einer Eliminationstötung sowie die Kaltblütigkeit bzw. Gefühlskälte untermauern. In einem nächsten Schritt gilt es daher zu prüfen, ob der durch das Geständnis erweiterte Sachverhalt zusätzliche Elemente der Skrupellosigkeit enthält:

7.3.1.12 Seit dem Geständnis gilt als erstellt, dass die Beschuldigte während dem Erstickungsakt viel Kraft aufwenden musste, die Kinder erwacht sind, erheblichen Widerstand geleistet haben und somit ein wahrlicher Todeskampf stattgefunden hat (act. 103 S. 4 ff.). Es stellt sich daher die Frage, ob diese Art der Tötung als ausserordentlich grausam zu qualifizieren ist.

Unter **ausserordentlicher Grausamkeit** als Anwendungsfall des Regelbeispiels der besonders verwerflichen Art der Ausführung wird das absichtliche Zufügen von mit einer Tötung nicht notwendigerweise verbundenen Schmerzen, Leiden und Qualen verstanden (TRECHSEL, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2012, Art. 112 N 20; BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 112 N 18). In BGE 82 IV 6 wurde eine Tötung u.a. aufgrund des Unterwasserdrückens des Kopfes als besonders grausam qualifiziert (E. 1), wobei in der Lehre die Frage aufgeworfen

wird, ob diese Art der Tötung allein für die Qualifikation als ausserordentlich grausames Vorgehen bereits genügt (TRECHSEL, a.a.O, Art. 112 N 20).

Sowohl beim Erstickten als auch beim Ertrinken erfolgt der Tod aufgrund einer Verhinderung der Atemtätigkeit. Folglich sind auch die damit verbundenen Qualen vergleichbar. Im vorliegenden Fall kommt noch erschwerend hinzu, dass die Zwillinge bei vollem Bewusstsein einen Todeskampf erdulden mussten. Wie die Beschuldigte vor Schranken selber konkretisierte (vgl. zu den gesamten Schilderungen oben, Ziff. 6.2.3.2), war denn auch die Tötung von +Celine ein wahrlicher Kampf gewesen (act. 103 S. 14). Beide Kinder hätten sich während der Erstickung gewehrt, +Mario mit den Händen und +Celine mit den Beinen und Händen (act. 103 S. 14, 16), wobei +Mario versucht habe zu schreien und +Celine geschrien habe (act. 134 S. 17, 19). +Mario habe sie dabei gekratzt (act. 103 S. 16). +Celine habe sich extrem bewegt und heftig gewehrt und je mehr sich diese gewehrt habe, desto mehr Kraft habe sie erhalten und desto mehr habe sie mit dem Kissen zgedrückt (act. 103 S. 4, 14). Gemäss den Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. B. Vonlanthen dauerten die Tötungshandlungen bei den beiden Zwillingen je mehrere Minuten (act. 6/105 S. 236). Wie aus all diesen Aussagen hervorgeht, hat die Tatintensität einen hohen Grad erreicht. Die Schilderung der heftigen Abwehrversuche, die durch versuchte Hilferufe begleitet waren, zeigt, wie sehr die beiden Kinder in jener Nacht gelitten haben. Durch die geschilderten Tathandlungen mussten die Zwillinge einen mehrminütigen, von Sauerstoffentzug geprägten, bitteren Todeskampf unter Todesangst durchmachen und haben aufgrund dessen Qualen erfahren, die nicht notwendigerweise mit einer Tötung einhergehen.

Mit der grausamen Vorgehensweise hängt sodann als weiterer Indikator der Skrupellosigkeit das **konsequente Zuendeführen der Tat** zusammen. Wird eine Tat konsequent zu Ende geführt, besonders dann, wenn sich das Opfer zu retten versucht, so wird darin eine besonders verwerfliche Art der Ausführung erachtet (vgl. etwa BGE 95 IV 162 E. 2a, wo der Täter, unbekümmert um den Versuch des Opfers, sich nach einem Schlag zu erheben, mehrfach erneut auf dieses einschlug; TRECHSEL, a.a.O., Art. 112 N 17 m.w.H.).

Ungeachtet der teils heftigen Abwehrversuche der Kinder liess sich die Beschuldigte nicht davon abhalten, zielbewusst vorzugehen und die Tat konsequent zu Ende zu führen. Im Gegenteil: Die Gegenwehr der Kinder war sogar der Auslöser noch konsequenterer und noch unerbittlicherer Gewaltanwendung. Das Handeln unter einer derartigen Entschlossenheit ist zusätzlich als besonders verwerflich zu qualifizieren.

Angesichts der Tatsache, dass die Zwillinge einen Todeskampf unter Todesangst ausstehen mussten und schliesslich eines qualvollen Todes erlegen sind und die Beschuldigte dabei unverdrossen vorging, ist von einem ausserordentlich grausamen Handeln auszugehen.

7.3.1.13 In Bezug auf den **extremen Egoismus bzw. die extreme Geringschätzung des Lebens** im Sinne einer **Eliminationstötung** kann aufgrund der Ausführungen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung sowie gestützt auf das psychiatrische Ergänzungsgutachten ergänzend festgehalten werden, dass bei der Tötung der Zwillinge auch Wut und Eifersucht auf Letztere eine Rolle gespielt haben. Diese Eifersuchtsthematik hat im Leben der Beschuldigten bereits seit längerer Zeit eine Rolle gespielt, indem sie es schon immer als unerträglich empfunden hat, dass ihre Eltern sich den beiden Kindern in einer Art zuwendeten, die ihr damals als Kind versagt geblieben ist (act. 134 S. 65; act. 141 S. 4 ff.). In dieser Belastungssituation entwickelte die Beschuldigte aus einem "Gefühlscocktail" von gefühlter Entlastung und stimmiger Eifersucht die Idee und schliesslich den Vorsatz, +Mario und +Celine zu töten (act. 134 S. 66).

Der Gedanke der Beschuldigten, die Zwillinge zu töten, weil diese in ihrem zukünftigen Leben keinen Platz mehr hatten (vgl. Ziff. 7.3.1.6), wurde somit durch die beschriebenen Eifersuchtsgefühle verstärkt. Aufgrund dieser Eifersuchtsproblematik zielte das Verhalten der Beschuldigten nebst einer gewollten Elimination der Kinder auch in die Richtung einer Rachtötung. Die Emotionen der Wut und Eifersucht bekräftigen daher den oben (Ziff. 7.3.1.6) dargelegten extremen Egoismus bzw. die extreme Geringschätzung des Lebens im Sinne einer Eliminationstötung und somit den besonders verwerflichen Beweggrund.

7.3.1.14 Die präzisierenden Ausführungen der Beschuldigten weisen sodann auch noch in einem anderen Zusammenhang auf ein **kaltblütiges bzw. gefühlskältes Verhalten** hin. So zeugt der Umstand, dass der Anblick des toten +Marios die Beschuldigte nicht davon abhielt, auch noch +Celine auf die gleiche Art zu töten, obwohl sie bereits +Marios lebloses Gesicht nicht ertragen und dieses daher mit dem Kissen zugedeckt hat (act. 103 S. 4), von einer ausgesprochenen Gefühlskälte.

7.3.1.15 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die ergänzenden, den Sachverhalt präzisierenden Aussagen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung zusätzliche Elemente bekannt geworden sind, welche die oben vorgenommene Qualifikation der Skrupellosigkeit (Ziff. 7.3.1.4 - 7.3.1.10) im Rahmen der Gesamtwürdigung stützen. So manifestiert sich die besondere Verwerflichkeit auch in der Art und Weise, wie die Kinder den Tod gefunden haben. Der Umstand, dass sie an grossen Qualen leidend gestorben sind und sich in einen Todeskampf fügen mussten, wobei die Beschuldigte ihre Kraft während dem Akt steigerte, verdeutlicht, dass Letztere während den Taten keinen Skrupel hatte. Die ausgesprochene Skrupellosigkeit wird sodann durch das Motiv der Wut und Eifersucht sowie die ausgeprägte Gefühlskälte beim Anblick des ersten toten Kindes untermauert. An dieser Stelle sei jedoch erneut darauf hingewiesen, dass das Vorgehen der Beschuldigten bereits aufgrund des in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalts als skrupellos qualifiziert wird (vgl. Ziff. 7.3.1.10) und diese neu bekannt gewordenen Tatsachen diese ohnehin gegebene Skrupellosigkeit bloss bekräftigen.

7.3.1.16 Betreffend die inneren Vorstellungen der Beschuldigten kann einerseits auf Ziff. 6.5 sowie wiederum auf das Urteil des Geschworenengerichts verwiesen werden: "Es sind bei der Angeklagten überdies keine Anhaltspunkte ersichtlich, die der Annahme bezüglich der konkreten Motivation (Egoismus, Problemlösung durch Elimination), aus der heraus die Angeklagte die Geschädigten [qualvoll] töten wollte, und dem Bewusstsein, dass die Kinder durch ihren Schlafzustand absolut wehrlos waren und diese Situation zu ihrem Vorteil reichte, entgegenstehen würden" (act. 6/106 S. 162). Dasselbe gilt für die Verursachung der erheblichen Leiden und Qualen bei den Kindern.

Dem Geschworenengericht folgend ist "deshalb davon auszugehen, dass die Angeklagte auch hinsichtlich der qualifizierenden Mordelemente insoweit „bewusst“ agierte, als dass sie in der Lage war, die besonders verwerflichen Beweggründe und Zwecke der Tat zu erfassen [...]. Denn seitens des Täters ist ein Erfassen der besonders verwerflichen Beweggründe und Zwecke der Tat ausreichend für die Bejahung des subjektiven Tatbestandes von Art. 112 StGB; ein konkretes Einschätzen seines Vorgehens als besonders verwerflich ist indessen nicht erforderlich (vgl. Schwarzenegger, BK, BT, N 24 zu Art. 112 StGB)" (act. 6/106 S. 162 f.). Sodann ist davon auszugehen, dass der Beschuldigten auch bewusst war, dass sie den Kindern durch das Ersticken übermässige Schmerzen zufügen würde. Die subjektiven Tatbestandsattribute stehen daher der Mordqualifikation nicht entgegen. Diese Annahme wird im Übrigen auch durch das psychiatrische Ergänzungsgutachten gestützt, welches der Beschuldigten für den Tatzeitpunkt eine volle Schuldfähigkeit attestiert (vgl. act. 134 S.70 f.; act. 137 S. 35 f.).

7.3.2. Privilegierende Merkmale nach Art. 113 StGB

Totschlag nach Art. 113 StGB liegt dann vor, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt, wobei der Lehre und Rechtsprechung folgend auch die grosse seelische Belastung entschuldigbar zu sein braucht (BGE 118 IV 233; BGE 119 IV 204; BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 113 N 15). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehen die qualifizierenden Merkmale des Mordes nach Art. 112 StGB den privilegierenden Merkmalen des Totschlages nach Art. 113 StGB immer vor (BGE 81 IV 150 E. 3). In der Lehre wird auch die Ansicht vertreten, dass die beiden Tatbestände gar nicht in Konkurrenz treten können, da sie verschiedene Bereiche der Verschuldensskala bei Tötungsdelikten abdecken würden. Das Vorliegen der Skrupellosigkeit bedeute daher automatisch die Ablehnung der Entschuldigbarkeit beim Totschlag (BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 112 N 29). Einigkeit besteht jedoch darin, dass beim Vorliegen der qualifizierenden Merkmale nach Art. 112 StGB Totschlag ausgeschlossen ist. Da Skrupellosigkeit während der Tatbegehung bejaht wurde (vgl. Ziff. 7.3.1), erübrigt sich somit eine Auseinandersetzung mit den privilegierenden

Merkmale des Totschlages nach Art. 113 StGB. In diesem Zusammenhang sei nur noch angemerkt, dass selbst wenn man von einer Affekttat oder einer Tat unter grosser seelischer Belastung ausgehen würde, es an der Voraussetzung der Entschuldbarkeit fehlen würde. Die Entschuldbarkeit entfällt nämlich, wenn der Affekt oder die seelische Belastung auf einer Persönlichkeitsstörung des Täters basieren, da Letztere im Rahmen des Verschuldens Berücksichtigung findet (BSK-Strafrecht II-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 113 N 11, 15). Da vorwiegend die Persönlichkeitsstörung der Beschuldigten zur Tat geführt hat (vgl. unten Ziff. 8.3.2.3 ff.) und auch die mit der Tat zusammenhängende Konfliktsituation (ausserhehliche Beziehungen etc.) grösstenteils der Beschuldigten selber zuzuschreiben ist, steht eine Entschuldbarkeit des Affekts oder der seelischen Belastung ausser Diskussion.

7.3.3. Fazit

Demzufolge hat die Beschuldigte bei der Tötung von +Mario und +Celine den Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB mehrfach erfüllt.

7.4. Tötung von +Lisa

7.4.1. Fehlen qualifizierender und privilegierender Merkmale

Die Tötung von +Lisa weist gewisse Ähnlichkeiten mit derjenigen der Zwillinge auf. So enthält auch dieses Tötungsdelikt Züge der Heimtücke, indem die Beschuldigte ihre Vertrauensstellung als Mutter bei +Lisa gleichermassen missbraucht und deren Wehrlosigkeit als Säugling ausgenutzt hat. Sodann wurde auch +Lisa qualvoll durch Ersticken getötet, wobei ihre Tötung jedoch nicht mit dem harten Todeskampf der 7-jährigen Kinder vergleichbar ist. Gemäss den Aussagen des sachverständigen Rechtsmediziners Dr. med. B. Vonlanthen war die Todesgefahr bereits aufgrund des Handauflegens auf die Gesichtsöffnung der siebenwöchigen +Lisa sehr nahe (act. 104 S. 5). Die Beschuldigte musste bei der Tötung des Säuglings daher nicht dasselbe Durchhaltevermögen und dieselbe Ausdauer aufbringen wie bei derjenigen der physisch um einiges weiter entwickelten 7-jährigen Kinder. Bei +Lisa als Säugling dürfte ein "kurzes Handauflegen"

zum Herbeiführen des Erstickungstodes ausgereicht haben. Auch waren die Gründe, welche zur Tötung von +Lisa geführt haben, ganz andere. Es verbergen sich dahinter keine krass egoistischen Motive, sondern die Tat war eine Verzweiflungstat, eine Tat aus Überforderung und Hilflosigkeit als Mutter. Des Weiteren hat die Beschuldigte die Tat nicht aktiv zu verheimlichen versucht. Sie hat keine Spuren gelegt, sondern sich bloss aufgrund des Privatklägers, der ihr versichert hatte, dass der Tod nicht ihre Schuld sei, sowie aufgrund des objektiven Berichts des IRM, der von einem plötzlichen Kindstod ausging (act. 130/5 S. 3), bestätigt gefühlt und eingeredet, an der Tötung von +Lisa keine Schuld zu tragen (vgl. act. 103 S. 7; act. 134 S. 25 f.). Selbst wenn einzelne Indikatoren ansatzweise vorhanden sein mögen, so kann das Vorgehen gesamthaft betrachtet nicht als skrupellos nach Art. 112 StGB qualifiziert werden.

Ebenso wenig sind in der Tat privilegierende Merkmale nach Art. 113 StGB zu finden. Wie beim Tötungsdelikt an +Mario und +Celine würde es ohnehin auch hier an der Voraussetzung der Entschuldbarkeit des Affekts oder der grossen seelischen Belastung fehlen. Ihre Persönlichkeitsstörung und die Unzufriedenheit mit ihrer Lebenssituation in der Schweiz sind ihr selbst zuzuschreiben.

Ein qualifizierter oder privilegierter Tatbestand wurde denn von der Staatsanwaltschaft zutreffenderweise auch nicht eingeklagt. Die Beschuldigte hat sich somit der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB schuldig gemacht.

7.4.2. Keine Verfolgungsverjährung

Aufgrund der rund 13 ½ Jahre zurückliegenden Tat ist an dieser Stelle noch auf die Verjährungsproblematik einzugehen: Die Verfolgungsverjährung beginnt gemäss Art. 98 lit. a StGB mit dem Tag, an welchem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt. Vor Ablauf der Verjährungsfrist muss ein erstinstanzliches Urteil ergehen (Art. 97 Abs. 3 StGB). Die Verjährung der Strafverfolgung von Straftaten nach Art. 111-113 StGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich auch dann nach Art. 97 des revidierten StGB, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001, das heisst vor dem 1. Oktober 2002, begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht

eingetreten ist (Art. 97 Abs. 4 StGB; BSK-Strafrecht I-MÜLLER, Basel 2007, Art. 97 N 24). Insofern ist Art. 97 Abs. 4 StGB *lex specialis* gegenüber dem in Art. 389 Abs. 1 StGB verankerten übergangsrechtlichen Grundsatz der *lex mitior*, gemäss welchem die hier zu beurteilende Tat heute verjährt wäre (vgl. Art. 70 aStGB, der für die vorsätzliche Tötung eine Verjährungsfrist von 10 Jahren vorsah).

Die Beschuldigte hat die Tötung von +Lisa am 8. Juli 1999 und somit vor der am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Änderung des Strafgesetzbuchs begangen. Am 1. Oktober 2002 war die Verfolgungsverjährung weder nach altem (vgl. Art. 70 aStGB) noch nach neuem Recht (Art. 97 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 StGB) eingetreten. Demzufolge ist Art. 97 Abs. 4 StGB auf den vorliegenden Fall anwendbar und die Straftat verjährt dementsprechend nach Art. 97 Abs. 1-3 StGB. Fraglich ist an dieser Stelle, ob Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB (Verjährung nach 15 Jahren) oder Art. 97 Abs. 2 StGB (Verjährung frühestens nach Vollendung des 25. Lebensjahrs des Opfers) Anwendung findet, mithin, ob Art. 97 Abs. 2 StGB - seinem Wortlaut entsprechend - auch vollendete Tötungsdelikte erfasst und somit vom hypothetisch vollendeten 25. Lebensjahr des getöteten Opfers auszugehen ist. Letzteres würde allerdings Sinn und Zweck von Art. 97 Abs. 2 StGB, welcher sicherstellen will, dass junge Opfer nach Eintritt der Volljährigkeit noch genügend Zeit zur Erstattung einer Strafanzeige zur Verfügung haben (vgl. BSK-Strafrecht I-MÜLLER, a.a.O., Art. 97 N 20), widersprechen. Die Frage kann an dieser Stelle jedoch offen bleiben, da die Strafverfolgung der am 8. Juli 1999 begangenen Tat im Zeitpunkt des vorliegenden erstinstanzlichen Urteils (29. Januar 2013) selbst nach Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB (Verjährung nach 15 Jahren) noch nicht verjährt ist.

7.4.3. Fazit

Durch die Tötung von +Lisa hat die Beschuldigte den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt, wobei die Verjährung der Strafverfolgung noch nicht eingetreten ist.

8. Strafzumessung

8.1. Theoretischer Strafrahmen

8.1.1. Betreffend den theoretischen Strafrahmen sei auf das Urteil des Geschworenengerichts verwiesen, welches dazu bereits folgendes ausführte: "Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen ordentlichen Rahmens festzusetzen. Dieser kann entsprechend der Regelung der Art. 48 ff. StGB nach oben bzw. nach unten erweitert werden, wenn gesetzliche Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe vorliegen und die Gesamtumstände der Tat eine Strafe ausserhalb des ordentlichen Strafrahmens erfordern. Eine solche Ausdehnung ist jedoch zu begründen" (act. 6/106 S. 164). Der ordentliche Strafrahmen wird durch das Vorliegen von Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründen nicht automatisch erweitert. Er ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind aber immer zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe, die der Richter von Amtes wegen mindestens strafferhöhend bzw. strafmindernd berücksichtigen muss (BGE 116 IV 300 E. 2a; BGE 116 IV 11 E. 2e).

8.1.2. Den folgenden Ausführungen des Geschworenengerichts zu den strafschärfenden Umständen ist vollumfänglich zu folgen: "Bei der Bestimmung des theoretischen Strafrahmens sind strafschärfende Umstände grundsätzlich zu berücksichtigen. In casu hat die Angeklagte mehrere Straftaten im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB verübt, welche jede für sich zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe führen würde [...]. Auszugehen ist für die Festlegung des theoretischen Strafrahmens von dem mit der schwersten Strafe bedrohten Delikt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Mord, als schwerste von der Angeklagten begangene Straftat, wird mit Freiheitsstrafe von 10 - 20 Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft (Art. 112 StGB)" (act. 6/106 S. 164).

8.1.3. Betreffend die strafmildernden Umstände sei folgendes festgehalten: Die psychiatrischen Sachverständigen attestieren der Beschuldigten im Ergänzungsgutachten vom 18. bzw. 19. Dezember 2012 aufgrund der neuen Erkenntnisse gestützt auf das Geständnis für alle drei Taten eine voll erhaltene Schuldfähigkeit

(act. 134 S. 71 f.; act. 137 S. 35 f.; vgl. dazu Ziff. 8.3.2.8). Aus diesem Grund fällt ein Strafmilderungsgrund nach Art. 19 Abs. 2 StGB ausser Betracht. Auch andere Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich.

8.1.4. Die gesetzliche Höchststrafe für Mord als schwerstes von der Beschuldigten begangenes Delikt entspricht bereits der Höchstdauer der Freiheitsstrafe von 20 Jahren bzw. lebenslänglich (vgl. Art. 40 StGB). Daher kann sich der vorliegende Strafschärfungsgrund der Konkurrenz (Art. 49 Abs. 1 StGB) nicht erweiternd auf den ordentlichen Strafraumen auswirken. Da folglich weder Strafschärfungs- noch Strafmilderungsgründe auf den vorliegenden Strafraumen Einfluss haben, ist die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafraumens von Art. 112 StGB, der zwischen 10 Jahren und lebenslänglicher Freiheitsstrafe liegt, festzulegen. Der genannte Strafschärfungsgrund ist dabei innerhalb dieses Strafraumens strafe erhöhend zu berücksichtigen.

8.2. Strafzumessung im engeren Sinne

8.2.1. Zumessungsgrundsätze

Betreffend die Zumessungsgrundsätze kann wiederum vollumfänglich auf das Geschworenengerichtsurteil verwiesen werden:

"Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch (Kurzkomentar), Zürich 2006, zu Art. 47 StGB). Ausgangspunkt für die Verschuldensbewertung ist somit die objektive Schwere der Straftat, wie sie vom Vorsatz umfasst wird. Unter die objektive Tatschwere fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbeitrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schädigungen beim Opfer, Sachschaden usw.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist zudem die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. [...] In einem nächsten Schritt sind Gründe, welche die (subjektive) Verschuldens-

bewertung beeinflussen, zu berücksichtigen. Für das Verschulden massgebend sind unter anderem das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter und die Intensität des deliktischen Willens. Mit anderen Worten ist relevant, inwiefern einem Täter die objektive Tatschwere konkret anzurechnen ist. Was alles für die Begründung des Verschuldens wesentlich ist, lässt sich nicht abschliessend dartun. Zwar zählt das Strafgesetzbuch einige Kriterien auf, welche das Tatverschulden beeinflussen können und auch beachtet werden müssen. Als Beispiel sei Art. 48 StGB erwähnt, der von achtenswerten Beweggründen, von schwerer Bedrängnis und Drohung sowie sinngemäss von Beeinflussung, Versuchung und Provokation spricht. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist Art. 19 Abs. 2 StGB, der den hauptsächlich verschuldensreduzierenden Einfluss der verminderten Schuldfähigkeit betrifft. Umstände wie Motiv, Beweggründe, Vorsatzattribute, aus psychiatrischen Gründen eingeschränkte Einsichtsfähigkeit usw. können somit entweder die Tat in einem günstigeren Licht erscheinen lassen oder erschwerend ins Gewicht fallen (vgl. dazu Mathys, a.a.O., S. 176 und S. 181). Diese Tatkomponenten ändern jedoch nichts daran, dass es verschiedene weitere verschuldensrelevante Umstände gibt. Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, die teilweise gesetzlich aufgeführt sind. Darunter fallen die Erwirkung mehrerer Freiheitsstrafen wegen mehrerer Delikte oder wegen mehrfacher Tatbegehung (Art. 49 Abs. 1 StGB), Vorstrafen, die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und Probezeit, besondere Uneinsichtigkeit, vollendeter Versuch (Art. 22 StGB), aufrichtige Reue (Art. 48 lit. d StGB), der Ablauf verhältnismässig langer Zeit (Art. 48 lit. e StGB), schwere Betroffenheit (Art. 54 StGB), ein Geständnis, echte Einsicht, besondere Strafempfindlichkeit, ausserstrafrechtliche Sanktionen usw. (vgl. dazu ausführlich Mathys, a.a.O., S. 173 ff. mit Verweisen). Dem Richter kommt bei der Festsetzung der Strafe ein weites Ermessen zu (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 89 ff. [mit Hinweis auf die Bundesgerichtspraxis]; zum Schuldprinzip im Strafrecht vgl. anstelle vieler BGE 123 IV 1 ff.)" (act. 6/106 S. 165 ff.).

8.2.2. Vorgehen

Auch was das Vorgehen bei der konkreten Strafzumessung anbelangt, sei auf das Geschworenengerichtsurteil verwiesen:

"Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so muss der Richter in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festlegen. Darin hat er die entsprechenden strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände einzubeziehen. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 6B_390/2009 vom 14. Januar 2010 E.2.3.; BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104 mit Hinweis; Urteile 6S.378/2002 vom 11. Februar 2003 E. 3.2; 6B_579/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 4.2.2 mit Hinweisen)" (act. 6/106 S. 167).

Im Folgenden wird daher zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt - einen Mord - festgesetzt. Anschliessend erfolgt eine Verschuldenswürdigung des zweiten Mordes sowie des vorsätzlichen Tötungsdelikts. Danach wird unter Einbezug dieser beiden Delikte eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB für alle drei Delikte gebildet.

Wie bereits durch das Geschworenengericht festgehalten wurde, versteht es "sich von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis erstellt ist und im Rahmen der rechtlichen Würdigung Berücksichtigung fand. Soweit die Parteien in ihren Plädoyers zum Strafpunkt und den Nebenfolgen von einer anderen Ausgangslage ausgehen, erübrigt sich ein Eingehen auf die entsprechenden Vorbringen" (act. 6/106 S. 167 f.).

8.3. Mord an einem Zwilling

8.3.1. Objektive Tatschwere/tatbezogene Kriterien bezüglich des Mordes an einem Kind

8.3.1.1 Ausgangspunkt

Das Geschworenengericht hielt in seinem Urteil bereits zutreffend folgendes fest: "Der rechtlichen Würdigung lag der rechtsgenügend erstellte innere Sachverhalt zugrunde, dass die Angeklagte wissentlich und willentlich (direktvorsätzlich) den Tod eines Menschen anstrebte [...]. Somit muss bei der Beurteilung der Verschuldensbewertung (objek-

tive Tatschwere und nachfolgend subjektives Verschulden) von der Beurteilung eines vorsätzlich begangenen, vollendeten Mordes ausgegangen werden.

Die Bewertung der objektiven Tatschwere hat in Relation zum geschützten Rechtsgut zu erfolgen. Unter Berücksichtigung voriger Ausführungen hat sich die Angeklagte mit ihrer Tat über das höchste Rechtsgut, das menschliche Leben, hinweggesetzt, was an sich eine niederträchtige Haltung manifestiert. Das objektive Unrecht, welchem durch die erwähnte Strafandrohung für Mord Rechnung getragen wird, vermag den Richter jedoch nicht davon zu entbinden, das konkrete (objektive) Tatverschulden der Angeklagten – innerhalb des breiten Spektrums von denkbaren Mordtaten – zu bemessen. Es wird demnach nicht das Doppelverwertungsverbot missachtet, wenn berücksichtigt wird, in welchem Ausmass ein qualifizierender Tatumstand gegeben ist. Vielmehr ist das Gericht bei einem Mord verpflichtet, zu gewichten, wie skrupellos der Täter gehandelt hat (vgl. BGE 118 IV 342 S. 347 f.). [...] (act. 6/106 S. 168).

8.3.1.2 Tatvorgehen/Tatfolgen (Ausmass des Erfolges)/kriminelle Energie

a) *Tatvorgehen*

Da die Grausamkeit für die Bejahung der Skrupellosigkeit bei der rechtlichen Würdigung nicht ausschlaggebend war, sondern die Tat bereits ohne diesen Umstand als skrupellos qualifiziert wurde (vgl. dazu Ziff. 7.3.1.15), liegt keine unzulässige Doppelverwertung vor, wenn das Ausmass der Grausamkeit bei der Strafzumessung Berücksichtigung findet. Eine unzulässige Doppelverwertung liegt aber auch deswegen nicht vor, weil es im Rahmen der Strafzumessung nicht darum geht, zu beurteilen, ob die Beschuldigte grausam gehandelt hat, sondern wie grausam sie vorgegangen ist (vgl. dazu oben Ziff. 8.3.1.1).

Was das Tatvorgehen der Beschuldigten angeht, so kann grundsätzlich auf deren eigenen Aussagen vor Schranken (act. 103 S. 4 ff.) sowie nach oben (Ziff. 6.2.3.2) verwiesen werden. Daraus geht hervor, dass die Beschuldigte brutal vorgegangen ist, das Kind während der Erstickung einen heftigen Todeskampf durchmachen musste und sie bei der Tötungshandlung eine enorme kriminelle Kraft und Ausdauer aufgewiesen hat. Wie das Geschworenengericht bereits fest-

hielt, hat die Beschuldigte sodann "[...] durch das Legen von Einbruchspuren, zwecks Vortäuschen einer Täterschaft von dritter Seite, ihre hohe kriminelle Energie ebenfalls manifestiert [...]" (act. 6/106 S. 169).

Insgesamt weist das Verhalten der Beschuldigten eine hohe kriminelle Energie auf, sowohl vor als auch nach der Tat. Allerdings sind innerhalb des Mordtatbestandes schwerwiegendere und grausamere Tötungsarten als das Töten durch ersticken vorstellbar und die Beschuldigte hätte auch bei der gewählten Tötungsart noch grausamer vorgehen können. Abgesehen vom Zufügen von mit dem Erstickungstod einhergehenden Schmerzen hat sie das Kind etwa nicht noch zusätzlich malträtiert. Sodann ist nicht ersichtlich, dass die Beschuldigte das Delikt von langer Hand geplant hatte. Auch gemäss den Aussagen der psychiatrischen Sachverständigen handelte es sich bei der Tötungshandlung vielmehr um ein situativ in der Tatnacht konstellierendes Geschehen (act. 134 S. 68). Somit ist der Strafzumessung keine Planung zugrunde zu legen, was sich zu ihren Gunsten auswirkt.

b) Tatfolge

Betreffend die Tatfolge kann wiederum auf das Geschworenengerichtsurteil verwiesen werden: "Die Tatfolge der Handlungen der Angeklagten ist darin zu sehen, dass das Opfer einen gewaltsamen Tod gefunden hat, was auf die Vorgehensweise der Angeklagten zurückzuführen ist. Darüber hinaus hat sie mit ihrem Vorgehen aber auch unsägliches Unglück über die ganze Familie gebracht, wodurch insbesondere der Vater der Kinder, der Geschädigte Franz Bruch, grosses Leid erlitten hat" (act. 6/105 S. 169).

c) Mutter-Kind Beziehung

Was die Mutter-Kind Beziehung angeht, hielt das Geschworenengericht in seinem Urteil bereits zutreffend fest: "Die Beziehung zwischen der Angeklagten und ihrem Kind wirkt bezüglich der objektiven Tatschwere stark verschuldenserhöhend, da eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen ihr und dem Opfer zugrunde gelegen hatte. Insbesondere ist hier dem Punkt Rechnung zu tragen, dass [...] der Vorwurf der Anklageschrift, die Tat sei besonders skrupellos, weil die Angeklagte als Mutter, die zum Schutz ihrer

Kinder verpflichtet war, ihre Kinder im Schlaf erstickt habe, vom Gericht als nicht erstellt resp. als nicht mordqualifizierend betrachtet werden konnte. Das Mutter/Kind-Verhältnis und das damit verbundene Schutz- und Vertrauensverhältnis kann demzufolge ohne unzulässige Doppelverwertung an dieser Stelle ausreichend verschuldenserhöhend gewichtet werden. Daran hindert auch der Umstand nicht, dass die Vertrauensstellung zwischen Familienmitgliedern auch bei der Beurteilung der Heimtücke bereits Berücksichtigung fand. Der Missbrauch der Vertrauensstellung wurde im Rahmen der rechtlichen Würdigung als objektives Tatbestandselement – im Sinne der Skrupellosigkeit durch besonders verwerfliche Art der Ausführung – berücksichtigt und war somit eng auf den Tatzeitpunkt und die Tatsituation bezogen. Insbesondere liegt das mordqualifizierende Verhalten im Missbrauch dieses Vertrauens. Bei der vorliegenden Verschuldensbewertung spielt hingegen das Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Kindern in der Gesamtbetrachtung eine Rolle. Die Schuld wiegt nach Ansicht des Gerichts besonders schwer, wenn die Tat an einem emotional abhängigen Kind durch einen Elternteil begangen wird; unabhängig von der konkreten Situation (Heimtücke bei der Tatausführung)" (act. 6/105 S. 169 f.).

8.3.1.3 Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann vorerst mit dem Geschworenengericht einig gehend festgehalten werden, dass "theoretisch betrachtet Mordhandlungen denkbar sind, die – v.a. mit Blick auf die Planung (von langer Hand geplant) und Tatausführung (noch grausamer und qualvoller) – von einem noch schwereren Tatverschulden geprägt sind, aber auch solche, welche leichter einzustufen wären" (act. 6/106 S. 168). Der Umstand allerdings, dass die Beschuldigte die Tat an einem von ihr abhängigen Kind begangen hat, sowie die Tatsache, dass die Tatfolge besonders schwer wiegt (insb. Schmerz des Vaters), lassen die objektive Tatschwere in die obere Skala rücken. Aufgrund dieser Erwägungen ist das objektive Verschulden der Beschuldigten, ausgehend von einer Skala von "leicht" bis "ausserordentlich schwer", als "sehr schwer" zu qualifizieren.

Unter Würdigung der obengenannten Strafzumessungsfaktoren ist für die objektive Tatschwere eine Einsatzstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe für den Mord an einem Kind festzusetzen.

8.3.2. Subjektives Verschulden

8.3.2.1 Die Beschuldigte hat den Tod ihres Kindes mit direktem Vorsatz ersten Grades angestrebt (vgl. Ziff. 6.5.4.3). Ihr Hauptziel bestand unmittelbar in der Tötung, der Elimination des Kindes. Dieser erstgradige direkte Vorsatz hängt eng mit dem extremen Egoismus (Eliminationstötung) zusammen, den die Beschuldigte bei der Tat erkennen liess und welcher durch das Gericht bereits als mordqualifizierendes Merkmal gewertet wurde (vgl. Ziff. 7.3.1.6). Aufgrund des Doppelverwertungsverbots wird anlässlich der Strafzumessung daher nicht mehr berücksichtigt, dass die Beschuldigte die Tat mit direktem Vorsatz ersten Grades anstrebte und dass diese egoistisch motiviert war. Die fehlende Planung der Taten wurde bereits im Rahmen des objektiven Verschuldens berücksichtigt.

8.3.2.2 Die psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. F. Urbaniok und Dr. A. Rossegger erstatteten mehrere Gutachten über die Beschuldigte (schriftliches Gutachten vom 4. März 2009 [act. 3/9.5.22], mündliches Gutachten vor Geschworenengericht vom 19. März 2010 [act. 6/105 S. 651 ff.], schriftliches Ergänzungsgutachten vom 18. Dezember 2012 [act. 134], mündliches Ergänzungsgutachten vom 19. Dezember 2012 [act. 137] sowie eine Ergänzung vom 21. Januar 2013 zum Ergänzungsgutachten vom 18. Dezember 2012 [act. 184]). Dabei lieferten sie überzeugende Erklärungen, welche die Tat und deren Motiv zumindest in den Grundzügen fassbar machen. In Bezug auf diese Gutachten sei darauf hingewiesen, dass die Parteien anlässlich des bezirksgerichtlichen Verfahrens keine Einwendungen dagegen erhoben haben und auch das Gericht von den schlüssigen fachärztlichen Ausführungen überzeugt ist.

8.3.2.3 Was die psychiatrischen Feststellungen angeht, werden im Folgenden die Erkenntnisse des Vorgutachtens, welches allerdings von einer blossen Tathypothese ausging, dargelegt und es wird sodann jeweils aufgezeigt, welches die im Zusammenhang mit dem Geständnis und der darauffolgenden psychiatrischen Exploration neu gewonnenen gutachterlichen Erkenntnisse sind. Der Einfachheit halber werden an dieser Stelle die gutachterlichen Feststellungen für alle drei Delikte behandelt.

Betreffend das Vorgutachten kann zu einem grossen Teil auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des Geschworenengerichts verwiesen werden:

" 5.2.1. Abgesehen von der Frage, ob der Angeklagten eine zur Tatzeit verminderte Schuldfähigkeit zu attestieren war, ist andererseits für die subjektive Verschuldensbemessung grundsätzlich die Frage relevant, in welchem emotionalen Zustand sich die Angeklagte zur Tatzeit befand.

5.2.2. Die Sachverständigen Dr. Urbaniok und Dr. Rossegger führten vor Schranken aus, dass das Persönlichkeitsprofil der Angeklagten auf drei Kernmerkmale fokussiert werden könne. Dies seien eine negative Perzeption der Aussenwelt, zwanghafte Persönlichkeitszüge und ein instabiler Realitätsbezug (S. 709 f.). Insbesondere das letzte Merkmal wurde von den Sachverständigen als speziell und prägend für den Deliktsmechanismus beschrieben (S. 710 f.). In der Folge hatten die Sachverständigen zu den einzelnen Merkmalen ausführlich Stellung genommen, was hier in zusammenfassender Form wiedergegeben wird.

Zur **negativen Perzeption der Aussenwelt** hielten die Sachverständigen fest, dass bei einer solchen Haltung die Welt um einen herum grundsätzlich eher als feindlich, bedrohlich und versagend im Sinne von, man muss aufpassen und vorsichtig sein, da einem Dinge nicht leicht zufallen und man ausgenutzt wird, wahrgenommen wird (S. 709). Die Symptome, die man dem zuordnen könne, seien Misstrauen und Unsicherheit, aber auch das Gefühl mangelnder Akzeptanz und mangelnder Anerkennung. Auch ein Gefühl, ausgenutzt zu werden, werde hervorgerufen (S. 713). Daraus resultiere auch eine selektive Beziehungsgestaltung und eine solche Haltung führe zu einer erhöhten Grundanspannung, was auch zu einem erhöhten Niveau an Vorsicht, Wachsamkeit und Angst führe (S. 714). In Bezug auf die Angeklagte nannte Dr. Urbaniok z.B. ihre Überprotektivität der Kinder, die wenigen sozialen Kontakte, ihr Gefühl der mangelnden Unterstützung in der Ehe und das Gefühl, am Arbeitsplatz oder in der Familie des Ehemannes ausgenutzt zu werden, als Beispiele (S. 714 f., [...]).

Zu **den zwanghaften Persönlichkeitszügen** hielten die Sachverständigen fest, dass es sich bei solchen Personen um Menschen handle, die sehr stark auf Regeln, Ordnung, auf Abläufe, Strukturierung und auf Details fokussiert seien (S. 710). Die Aufrechterhaltung der Ordnung sei das zentrale Thema für zwanghafte Menschen, und wenn diese Ordnung

zusammenbreche, dann sei das eine Belastung. Denn mit einem solchen Verhalten sei auch ein Perfektionismus verbunden und die Aufrechterhaltung dieser Disposition sei im Alltag mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Kehrseite dieses perfektionistischen Eigenanspruchs sei somit eine Überlastung/Belastung. Mit dieser Haltung verbunden sei auch, Personen und Situationen möglichst zu kontrollieren (S. 716 f.). Für die Angeklagte bedeute dieses Kontrollieren Sicherheit, da die Kontrolle bei ihr dazu diene, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Insofern handle es sich bei der Angeklagten um keinen Dominanzanspruch, sondern ein Kontrollverlust bedeute für sie Stress (S. 717 f.). Ein Beispiel für dieses Verhalten sehen die Sachverständigen z.B. im Umstand, dass die Angeklagte lieber keine Kindereinladungen machte, da dies für sie Stress bedeute, und sie im Gegenzug auch keine Einladungen von dritter Seite angenommen hat, um nicht als ausnutzend zu gelten (S. 719). Auch ihre kurzen Rekonvaleszenzzeiten nach den jeweiligen medizinischen Eingriffen fallen für die Experten ins gleiche Thema, da es für die Angeklagte leichter sei, die Ordnung wieder herzustellen, als die Unordnung zu ertragen (S. 719,[...]).

Für die Sachverständigen besteht sodann auch ein Zusammenhang zwischen der negativen Perzeption der Aussenwelt und der Zwanghaftigkeit. Sei nämlich die Welt draussen ein unsicherer Ort, so führe das zu einer Kompensation, indem das Zwanghafte im Moment, wo die Ordnung aufrecht erhalten werden könne, ein Gefühl der Sicherheit vermittele (S. 720 f.). Bei der Angeklagten funktioniere dieser Mechanismus in dem Sinne, dass überall da, wo sie die Ordnung aufrecht und Struktur erhalte, sie sich selbst einen Platz schaffe, der zumindest für den Moment, wenn die Ordnung aufrecht erhalten wird, stabil und sicher sei. Der Nachteil von dem sei, dass es kein grundlegendes Gefühl von Sicherheit vermittele, sondern, sobald die Ordnung zusammenbreche, man wieder in dieses Unsicherheitsgefühl zurückgeworfen werde. Das bedeute, dass das Zwanghafte zwar das Unsicherheitsgefühl gut kompensieren könne, es aber ständig einen Grundumsatz brauche, um diesen Mechanismus aufrecht zu erhalten (S. 721). Das Problem sei somit, dass dies nur solange funktioniere, wie man diesen Ansprüchen auch nachkommen könne, und das brauche viel Energie. Kämen noch weitere Belastungsfaktoren hinzu, wie beispielsweise eine Krankheit, so werde es immer schwieriger, dass keine Diskrepanz entstehe (S. 721 f.). Dies führe sodann dazu, dass auch bei drohender psychischer Destabilisierung eine Exit-Strategie gewählt werde. So sei dem Zwanghaften auch die Fähigkeit inne, 'clean desk' zu machen und dadurch die Komplexität zu reduzieren, wozu die Angeklagte auch

im Sinne eines scharfen, rigiden Schnittes – an einem gewissen Punkt angekommen – in der Lage sei (Abbruch von Beziehungen, Abbrechen von beruflichen Aktivitäten [vgl. zu den häufigen Konflikten am Arbeitsort auch die Bemerkungen auf S. 690], etc.). Durch das Zwanghafte würden nämlich auch Spielräume eingeengt, da die Rigidität keine Abweichungen erlaube. Durch die Reduktion der Komplexität werde der Druck gesenkt (S. 722 f.). Wenn Ordnung zusammenbreche, so löse das bei der zwanghaft veranlagten Person Stress aus; es entstünden Gefühle der Ohnmacht, der Unsicherheit und der Bedrohung (S. 723).

Zum dritten Merkmal der Persönlichkeit der Angeklagten, zum **instabilen Realitätsbezug** – dem eigentlichen Kern –, hielten die Sachverständigen fest, dass dieser Persönlichkeitszug etwas Spezielles sei, was sich nicht bei vielen Menschen finden lasse. Der instabile Realitätsbezug führe dazu, dass Dinge, die stimmten und die nicht stimmten, relativ zwanglos nebeneinander stehen könnten, ohne in Widerspruch zu treten (S. 710 f.). Symptome des instabilen Realitätsbezuges seien unpassende affektive Reaktionen (Emotionen, Gedanken und Realität seien nicht gekoppelt; es tauchten Emotionen auf, die zur Situation nicht passten), keine feste Bindung zwischen Wirklichkeitswahrnehmungen, realitätsbezogenen Gedanken und evidenten Emotionen (dies ermögliche, dass verschiedene Realitäten gewechselt werden könnten; es gebe die Möglichkeit der plastischen Anpassung, vgl. dazu S. 724). Beispiele solcher plastischen Anpassungen sind für die Experten u.a. in den diversen Lügen der Angeklagten zu sehen. Dabei gehe es bei der Angeklagten nicht nur um einen bestimmten Mechanismus der bewussten Lüge, sondern die Lüge sei für die Angeklagte immer eine Option, etwas Wirkliches durch etwas subjektiv besser Passendes zu ersetzen. Dabei könne es sich um verschiedene Zwecke handeln wie das Erlangen von Aufmerksamkeit, einen konkreten Vorteil oder die Reduzierung von Spannung (S. 725). Nebst den Lügen gehörten auch unterschiedliche Wirklichkeitskonstruktionen und das Kopieren von Dingen (Verhaltensweisen), verbunden mit der zwanglosen Integration ins eigene Erleben, zum Bild des instabilen Realitätsbezugs (S. 727). Weiter fiel den Gutachtern auf, dass der inkonsistente, instabile Umgang mit der Realität (austauschbare Wirklichkeiten) schon in der Herkunftsfamilie der Angeklagten vorhanden gewesen sei (S. 689)" (act. 6/106 S. 172 ff.).

8.3.2.4 Zum Persönlichkeitsprofil der Beschuldigten, insbesondere zum festgestellten instabilen Realitätsbezug, führten die psychiatrischen Sachverständigen im Ergänzungsgutachten aus, dass die nun weitergehenden Aussagen der Beschuldigten ihr schon im Vorgutachten dargestelltes Persönlichkeitsprofil bestätigen würden (act. 134 S. 52; act. 137 S. 7). Durch die zusätzliche Exploration habe man über den Mechanismus ihres instabilen Realitätsbezugs noch mehr in Erfahrung bringen können. Die Beschuldigte wähle, wenn sie mehrere Wirklichkeitskonstruktionen vor sich habe, automatisch diejenige, die für sie angenehmer, bequemer oder emotional stimmiger sei. Ob diese gewählte Variante auch der tatsächlichen Wirklichkeit entspreche, spiele dabei eine absolut untergeordnete Rolle (act. 134 S. 56; act. 137 S. 17 ff.). Die Tatsache, dass die Beschuldigte gegenüber ihrem Verteidiger sowie ihrer Therapeutin vorerst geschildert habe, +Lisa zu Tode geschüttelt statt erstickt zu haben, verdeutliche das beschriebene Phänomen. Anlässlich der Exploration habe sie ausgeführt, dass es ihr leichter gefallen sei, zu sagen, dass sie den Säugling geschüttelt habe, da sie dies als weniger schlimm erachte. Sie sei sich bewusst gewesen, dass diese Version nicht der Wahrheit entspreche, doch sei diese Variante für sie der innerlich leichtere Weg gewesen. Dadurch erachten die psychiatrischen Experten ihre Einschätzung, dass der instabile Realitätsbezug als zentraler Problembereich fest in ihrer Persönlichkeit verankert ist, als untermauert (act. 134 S. 56 f.; act. 137 S. 17).

8.3.2.5 Die Gutachter zeigten bereits im Vorgutachten **mögliche Bezugspunkte zwischen der Kindheit und der Persönlichkeit** der Beschuldigten auf. Dabei wurde festgehalten, dass es bereits in der Kindheit der Beschuldigten zwei Wirklichkeiten gab, die in schroffem Gegensatz zueinander standen. Einerseits die Eltern, die sagten, alles sei in bester Ordnung und alles Unangenehme ausblendeten und auf der anderen Seite die Kinder, die vom Alkoholismus des gewalttätigen Vaters berichteten. Die Gutachter werteten dies als ungünstige Entwicklungsfaktoren in der Kindheit der Beschuldigten. Allerdings seien noch eigene Persönlichkeitspräferenzen der Beschuldigten und andere Faktoren dazu gekommen, damit sich ein entsprechendes Persönlichkeitsprofil entwickelt habe, so dass man nicht von einer strengen Kausalität sprechen könne (act. 3/9.5.22 S. 207; act. 6/105 S. 689; act. 134 S. 59 f.; act. 137 S. 20 f.). Anlässlich der zusätzlichen Exploration

machte die Beschuldigte sodann zum ersten Mal Ausführungen zum sexuellen Missbrauch in ihrer Kindheit durch ihre Brüder (vgl. dazu oben Ziff. 5.2.2). Diesbezüglich hielten die Experten fest, dass es sich bei diesen Erlebnissen, sofern man von deren tatsächlichen Vorkommnis ausgehe, wiederum um einen das Persönlichkeitsprofil begünstigenden Faktor handle. Sowohl die negative Perzeption der Aussenwelt als auch der instabile Realitätsbezug würden mit einem sexuellen Missbrauch im Einklang stehen (act. 134 S. 60 f.; act. 137 S. 21 f.).

8.3.2.6 Betreffend die **Diagnose** kann wiederum auf die entsprechende Stelle im Geschworenengerichtsurteil verwiesen werden. Dort wurde bereits festgehalten, dass die Experten vor Schranken des Geschworenengerichts betreffend die Diagnose ausführten, "dass unter Berücksichtigung der Tathypothese und der weiteren delinquenten Handlungen (Kreditkartendiebstahl) die allgemeinen Kriterien einer Persönlichkeitsstörung erfüllt sind (S. 730 f.). Zur Frage, ob auch eine spezifische Persönlichkeitsstörung vorliege, fokussierten die Experten ihre Untersuchung auf die Frage der zwanghaften Persönlichkeitsstörung, dessen Vorliegen sie aber – mangels Vorliegen der vollständigen Merkmale – bei der Angeklagten verneinten. Ausserdem würden bei der Reduktion der Persönlichkeitsstörung der Angeklagten auf das zwanghafte Element die zwei weiteren zentralen Aspekte ihrer Persönlichkeit nicht berücksichtigt werden, was nach Meinung der Experten zu kurz greifen würde (S. 731 f.). Allerdings seien die negative Perzeption der Aussenwelt und der instabile Realitätsbezug in der Liste der spezifischen Persönlichkeitsstörungen nicht aufgeführt, weshalb sich die Experten dazu entschieden hatten, die Störung der Angeklagten unter ICD-10, "Persönlichkeitsstörung nicht näher bezeichnet" einzureihen und allen drei Persönlichkeitsmerkmalen Beachtung zu schenken (S. 732 f.). Somit deckt sich die Diagnose der Angeklagten, gemäss den Experten, mit ihrem Persönlichkeitsprofil, welches von den Experten als so ausgeprägt angesehen wird, dass es die Kriterien einer Persönlichkeitsstörung erfüllt (S. 733). Auch differentialdiagnostisch wurden von den Experten keine anderen Persönlichkeitsstörungen gefunden (vgl. dazu S. 734 ff., [...])" (act. 6/106 S. 176). Im Ergänzungsgutachten legten die Sachverständigen dar, dass sich aufgrund der neu vorliegenden Aussagen der Beschuldigten die Entwicklungslinien ihrer schweren Persönlichkeitsproblematik nun bis in ihre Kindheit zurückverfolgen liessen. Sodann zeige das neu bekannt gewordene Tötungsdelikt an +Lisa auf, wie tief der Problembereich des in-

konsistenten Realitätsbezugs, welcher die Persönlichkeitsstörung der Beschuldigten dominiere, in ihrer Persönlichkeit verankert sei. Die Diagnose "Persönlichkeitsstörung, nicht näher bezeichnet (F 60.9 nach ICD-10)" werde durch die neuen Erkenntnisse noch breiter abgestützt und könne somit vollumfänglich bestätigt werden (act. 134 S. 61 ff.; act. 137 S. 22 f.).

8.3.2.7 Aus der soeben beschriebenen Persönlichkeit der Beschuldigten leiteten die psychiatrischen Sachverständigen bereits im Vorgutachten einen **Deliktmechanismus** ab. Diesbezüglich sei vorerst auf die entsprechenden Ausführungen des Geschworenengerichts verwiesen: "Wichtig seien die ab 2005/2006 **zunehmenden Belastungen** in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht (div. Operationen und Vernachlässigungsgefühle [...]). Aufgrund der Veranlagung der Angeklagten, die Ordnung aufrecht erhalten zu wollen, da es sonst für sie ein starkes Unsicherheitsgefühl gebe, führe das zu einer grossen Belastung. Und es entstehe eine zunehmende Schwierigkeit durch die Belastung, dem eigenen perfektionistischen Anspruch gerecht zu werden. Eskalationen hätten auf verschiedenen Ebenen bestanden, wozu nebst dem gesundheitlichen Bereich und der Überforderung aufgrund der Lebenssituation auch die Komplikationen aufgrund der ausserehelichen Beziehungen zu zählen seien (S. 758 f.).

Eine Lösung ihrer Probleme sei nach Meinung der Experten für die Angeklagte in ihrer Situation und mit ihren Persönlichkeitszügen schwierig geworden. Rein objektiv betrachtet wäre eine Rückkehr nach Österreich zu ihrer Herkunftsfamilie aufgrund der Vorgeschichte unmöglich gewesen. Auch eine alleinerziehende Mutter zu werden, hätte bei der Angeklagten aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme und Belastungen Existenzängste und Überforderungsgefühle hervorrufen müssen und mangels einer Kultur in der Ehe, Konflikte und Probleme konstruktiv anzusprechen, sei dieser Lösungsweg auch schwierig gewesen. Dazu komme, dass Lösungen für die Angeklagte mit ihrer Grundausrichtung schwieriger zu finden seien als für Menschen, die diese Persönlichkeitszüge nicht hätten, da hier die **zwanghafte Komponente** wieder ins Blickfeld rücke, indem diese einerseits einen hohen Leistungsanspruch bedingt und ein zunehmendes Versagen letztlich den Verlust von Kontrolle bedeutet hätte und dadurch überproportional Gefühle der Angst, Verunsicherung und Verzweiflung aktiviert haben dürfte (S. 759 f.). Andererseits führe die zwanghafte Persönlichkeit auch dazu, dass man sich stark auf die technische Durchfüh-

rung von Handlungen orientiere, wobei das Zwanghafte die Fixierung auf das Detail bedeute. Das bedeute auch, dass Komplexität reduziert werde, indem gewisse Dinge ausgeblendet würden (S. 760). Abschliessend hielten die Experten fest, dass die Komplexität im Leben der Angeklagten objektiv durch die verschiedenen Belastungen zugenommen habe und es sei auch künftig keine Entspannung der Situation in Sicht gewesen (S. 760).

Im Deliktsmechanismus würden sich die beiden bekannten Problembereiche der Angeklagten – die zwanghaften Persönlichkeitszüge und der instabile Realitätsbezug – sodann unheilvoll ergänzen.

Dazu führte Dr. Urbaniok aus, dass es für eine Entscheidung grundsätzlich dreier Stadien brauche: Idee, Entschluss, Handlung. Da sich die Angeklagte in einer Situation, die durch ausserordentliche Belastungen gekennzeichnet ist, befunden habe, der Druck im System deutlich gestiegen war, und es sich kein offensichtlicher Lösungsweg angeboten oder alle Lösungswege, zumindest subjektiv, schwierig gewesen seien (vgl. dazu oben), habe dies dazu geführt, dass bei der Ideenproduktion aufgrund des instabilen Realitätsbezugs Ideen entwickelt werden konnten, die andere Menschen nicht entwickeln würden ("Frau BBBBBBBB kommt auf sehr ungewöhnliche Ideen, die anderen Menschen nicht einfallen", S. 761). Eine solche Idee ist nach Ansicht des Experten z.B. die Idee, die eigenen Kinder umzubringen, wobei er bemerkt, dass die Idee alleine für sich betrachtet noch nicht zur Tatbegehung reiche. Allerdings sei bei der Angeklagten das Verwerfen solcher Ideen geringer ausgeprägt (bei der Angeklagten seien durch die vorhandenen Problembereiche Prüf- und Hemmsysteme geringer ausgeprägt oder variabler) als bei anderen Menschen, bei denen die Realitätskontrolle an diesem Punkt ansetzen würde, indem eine Idee überprüft werde und diese letztlich im "Ideenpool" überhaupt nicht existieren könne (S. 761). In der zweiten Phase von der Ideenproduktion zur Entschlussbildung würde wiederum der instabile Realitätsbezug dazu führen, dass bei der Angeklagten viel mehr Entschlüsse möglich seien, die bei anderen Menschen anhand der Realität verworfen würden. Dies sei möglich, da wie oben dargestellt beim instabilen Realitätsbezug Realität, Gedanken und Gefühle weniger aneinander gekoppelt seien. Durch diese Entkoppelung seien mehr Ideen möglich, die nicht sofort durch die Realität zensiert würden (S. 762). Die Idee des Tötens der Kinder sei im vorliegenden Fall "sinnvoll", da sie der Logik des Prinzips folge, eine Situation, die zu komplex, zu unübersichtlich werde, durch Reduktion der Komplexität zu lösen

(S. 762). Dieser Mechanismus ist nach Ansicht des Experten in der **Exit-Strategie der zwanghaften Persönlichkeit** angelegt (vgl. dazu auch eingehend oben und S. 762 f.). Aus dieser Logik, aus dieser Mechanik in der Persönlichkeit, könne man gut erklären, warum – wenn FrauBBBBBB die Täterin sei – eine solche Idee aufkomme, warum sie bestehen bleibe, warum sie innerlich überleben könne und warum sie auch zu einer Entschlussbildung führe, so der Experte weiter (S. 763).

Zum dritten Punkt, der **Handlungsumsetzung**, hielt der Experte fest, dass hier wiederum die **zwanghafte Persönlichkeit** ins Spiel komme, da diese die Fähigkeit besitze, auf Details zu fokussieren, auf Umsetzung, auf Handlung (S. 763). Das Zwanghafte habe als Implikation eine Orientierung auf Umsetzung, auf Erfüllung eines Ziels, auf Fokussierung, auf bestimmte Details, als eine Ressource, weil man bestimmte Handlungen damit effizienter durchführen, man sich darauf konzentrieren könne. Es könne aber auch bedeuten, dass bei der Handlungsumsetzung ein Prüfmechanismus fehle oder schwächer ausgeprägt sei. Die zwanghafte Persönlichkeit mache es unwahrscheinlicher, dass etwas, was in dieser Rigidität gestartet werde, durch flexibles Überlegen nochmals neu evaluiert werde (S. 764).

Als den Kern des Deliktmechanismus sehen die Experten somit die aus der Persönlichkeit der Angeklagten heraus geschwächten oder nicht vorhandenen Prüf- und Hemmsysteme. Diese würden, beim Nichtvorliegen dieser Problembereiche, eine ähnliche Idee als absurd oder unmöglich verwerfen (S. 764).

Schliesslich hielten die Experten auch fest, dass der Tod von Lisa am Deliktmechanismus nichts ändere. Hätte dieser Tod vom Verschulden der Angeklagten abgehangen, so hiesse das lediglich, dass der festgestellte Mechanismus nicht zum ersten Mal so stattgefunden habe, sondern zum zweiten Mal. Ausserdem habe der Tod von Lisa dazu geführt, dass die Sorgen und Ängste der Angeklagten, die sich aus der negativen Perzeption der Aussenwelt und der Zwanghaftigkeit ergeben akzentuiert oder verstärkt worden seien, was dazu geführt habe, dass die Gefahr der Überforderung noch gewachsen sei (S. 768).

Auf einer Metaebene finden die Experten sodann in der Grundstruktur des Deliktmechanismus mögliche Parallelen des Tötungsdelikts zum Kreditkartendiebstahl, da dort eine ebenfalls komische Idee bei der Ideenproduktion nicht verworfen wurde, was wiederum

auf den instabilen Realitätsbezug zurückzuführen sei (S. 764 f., vgl. auch S. 693 f.)" (act. 6/106 S. 176 ff.).

Aufgrund der Geständnisse konnten die psychiatrischen Sachverständigen mit der Beschuldigten eine Deliktsrekonstruktion durchführen, um die genaue "Mechanik" in der Tatnacht aufzeigen zu können. Bei einer Deliktsrekonstruktion wird der Täter mit bestimmten therapeutischen Techniken zurück in die Tatsituation versetzt, wobei er die damaligen Gefühle, Gedanken, Sinnes- und Körperwahrnehmungen "wiedererlebt" (act. 137 S. 26 f.). Aus dieser Deliktsrekonstruktion folgerten die psychiatrischen Experten, dass die Beschuldigte in der Tatnacht situativ eine enorme **Wut** auf die Zwillinge entwickelt hatte. Mit der Wut eng verbunden sei sodann das Gefühl der **Eifersucht** auf +Mario und +Celine gewesen. Diese Eifersuchtsthematik habe bei der Beschuldigten schon seit längerer Zeit eine Rolle gespielt, da sie es schon immer als unerträglich empfunden habe, dass ihre eigenen Eltern sich den beiden Kindern in einer Art zugewendet hätten, die ihr als Kind versagt geblieben sei (vgl. dazu Ziff. 6.2.3.2 b) (act. 134 S. 65 f.; act. 137 S. 26 ff.).

Die psychiatrischen Gutachter führten schliesslich aus, dass der bereits im Vorgutachten dargelegte Deliktmechanismus durch die neuen Erkenntnisse bestätigt und wie folgt präzisiert werden könne: Aufgrund der bereits oben beschriebenen chronischen Überforderungssituation der Beschuldigten - die Gutachter vergleichen ihre Situation mit einem Dampfkochtopf, der mehr und mehr unter Druck geriet - sei ein Gefühlscocktail entstanden, bestehend aus gefühlter Entlastung durch die Elimination der Kinder (vgl. act. 103 S. 20, wo die Beschuldigte zu ihrer Belastungssituation anfügte: " *[...] Ich hatte diverse Operationen und musste öfters Medikamente nehmen, konnte nicht richtig schlafen, musste Schmerztabletten nehmen. **Und ich hatte zwei Kinder.** [...]*") sowie aus Wut und Eifersucht. Die Wut und die Eifersucht hätten dabei eine zentrale Rolle gespielt, sie hätten einen starken Schub auf die belastende Situation gebracht. Aufgrund des instabilen Realitätsbezugs der Beschuldigten sei der Handlungsvorsatz zu einer inneren Wirklichkeit geworden. Sodann hätten die zwanghaften Persönlichkeitszüge dazu geführt, dass die Beschuldigte die Handlung umgesetzt und zu Ende geführt habe

und zwar sei dieses Zuendeführen durch Wut und Eifersucht getriggert gewesen (act. 134 S. 65 f.; act. 137 S. 31 f.).

Weiter führten die beiden Sachverständigen auch in Bezug auf die Tötung von +Lisa eine Deliktsrekonstruktion durch. Gestützt darauf erklärten sie, dass auch diese Tötung nach demselben Mechanismus abgelaufen sei. Hinweise auf eine längere Belastungssituation würden bei diesem Delikt allerdings nicht vorliegen. Das Ereignis schein noch stärker eine rein situative Entwicklung gewesen zu sein. Der Schlüsselreiz habe dabei allerdings nicht in Wut und Eifersucht, sondern im schrillen Schreien von +Lisa bestanden, was bei ihr eine Überforderung und Hilflosigkeit ausgelöst habe. Die Beschuldigte habe diesen schrillen Ton nicht mehr ertragen und sich daher gewünscht, dass das Kind schweigen würde. Aufgrund des instabilen Realitätsbezugs sei dieser Gedanke zu einer realen Möglichkeit geworden. Im Unterschied zur Tötung der Zwillinge sei bei +Lisa als Säugling sodann eine längere Handlungsumsetzung gar nicht nötig gewesen (act. 134 S. 71; act. 137 S. 32).

8.3.2.8 Die obigen Ausführungen der psychiatrischen Experten zum Persönlichkeitsprofil der Beschuldigten dienen auch der Beantwortung der juristisch relevanten Frage der **Schuldfähigkeit** der Beschuldigten im Tatzeitpunkt. Dazu führten sie im Vorgutachten aus, dass die dargelegte Persönlichkeitsstörung zur Folge habe, dass die Beschuldigte durch den steigenden Druck in einer Belastungssituation labilisiert werde und ihre Prüf- und Hemmmechanismen aufgrund des instabilen Realitätsbezugs geringer ausgeprägt seien als bei anderen Menschen. Für die Schuldfähigkeit der Beschuldigten bedeute dies, dass je länger sie Zeit gehabt habe, um den Entschluss zu reflektieren und zu überprüfen, umso eher ihre Schuldfähigkeit voll erhalten gewesen sei. Umgekehrt gesagt: Um so kürzer die Zeit zum Gegensteuern und umso spontaner der Tatentschluss, um so eher habe sich die Labilisierung der Prüf- und Hemmmechanismen schuldvermindernd ausgewirkt. Da man aufgrund der Nichtgeständigkeit der Beschuldigten nicht wusste, welchen zeitlichen Vorlauf der Tatentschluss gehabt hatte, konnten die psychiatrischen Experten eine leicht verminderte Schuldfähigkeit im Vorgutachten nicht ausschliessen (act. 3/9.5.22 S. 244 f.; act. 6/106 S. 772 ff.).

Aufgrund der neuen Erkenntnisse äusserten sich die Sachverständigen im Ergänzungsgutachten zur Schuldfähigkeit der Beschuldigten wie folgt: Angesichts des nun bekannt gewordenen Ablaufs könne eine labilisierende Wirkung aufgrund einer grossen Schlafnähe ausgeschlossen werden. Sodann sei auch deutlich geworden, dass der Tötung von +Mario ein klarer Tatentschluss vorausgegangen sei (vgl. dazu Ziff.6.5.4.3). Alsdann habe es zwischen den beiden Tötungen eine relevante Pause gegeben, wo die Beschuldigte - entsetzt über ihre erste Tat - den Ort gewechselt habe, wobei die emotionale Kontinuität unterbrochen worden sei. Nach dieser Pause wäre es gemäss der Einschätzung der psychiatrischen Experten möglich gewesen, einer weiteren Tatbegehung entgegenzusteuern. Stattdessen sei jedoch ein neuer Tatentschluss, gefolgt von einer erneuten Tatumsetzung, entstanden. Für die Beschuldigte hätte es zwar einen grösseren innerpsychischen Aufwand bedeutet, den Tatentschlüssen aktiv gegenzusteuern, als die Taten zu begehen. Allerdings wäre es für sie durchaus möglich gewesen, diese Hemmnisse zu überwinden, weshalb keine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit vorliege (act. 134 S. 69 ff.; act. 137 S. 35 f.).

Auch beim Tötungsdelikt an +Lisa liege der Fall nicht anders. Da diese Tötung, wie oben dargelegt, nach demselben Mechanismus vonstatten gegangen sei, wäre es für die Beschuldigte auch hier möglich gewesen, in ihrer Psyche aktiv gegenzusteuern. Somit habe bei allen drei Delikten eine voll erhaltene Schuldfähigkeit vorgelegen (act. 134 S. 71 f.; act. 137 S. 36).

Gestützt auf die überzeugenden Erkenntnisse der psychiatrischen Sachverständigen, denen vollständig gefolgt werden kann, ist mithin für alle drei Delikte von einer voll erhaltenen Schuldfähigkeit der Beschuldigten auszugehen.

8.3.2.9 Die unter Ziff. 8.3.2 dargelegten Aspekte ermöglichen es zwar, die Ursache, welche zur Tat geführt hat, in den Grundzügen fassbar zu machen. Dies führt aber nicht dazu, dass die Tötungen in einem besseren Licht erscheinen. Das subjektive Verschulden liefert keine Anhaltspunkte dafür, von der für die objektive Tatschwere festgesetzten Einsatzstrafe von 18 Jahren abzuweichen und wirkt sich insofern neutral auf den Strafrahmen aus. Es bleibt daher bei der aufgrund des objektiven Verschuldens festgesetzten "sehr schweren" Tatschwere.

8.3.3. Weitere Strafzumessungsfaktoren/täterbezogene Kriterien

8.3.3.1 Vorstrafen/Nachtatverhalten/Strafempfindlichkeit etc.

Was die **Vorstrafen** angeht, sei auf das Geschworenengerichtsurteil verwiesen, wo bereits zutreffend festgehalten wurde: "Erwähnenswert ist sodann, dass die Angeklagte bis anhin weder in der Schweiz noch in Österreich Vorstrafen erwirkt hat, wovon auch die Staatsanwaltschaft ausgeht (S. 648 i.V.m. Urk. 9.7.1. und Urk. 9.7.2.). Grundsätzlich wären auch ausländische Vorstrafen strafehöhend zu berücksichtigen (BGE 117 IV 403). Vorweggenommen kann an dieser Stelle aber auch angefügt werden, dass das Nicht-Vorbestraftsein einer Person grundsätzlich den Normalfall darstellen sollte, weshalb aus der Vorstrafenlosigkeit auch nichts zu Gunsten der Angeklagten – im Sinne einer Strafminderung – abgeleitet werden kann" (act. 6/106 S. 182) (vgl. zur Vorstrafenlosigkeit als Normalfall BGE 136 IV 1 E. 2.6). Dass die Beschuldigte bis anhin vorstrafenlos geblieben ist, ist jedoch auch dem Umstand zuzuschreiben, dass die durch sie begangenen Delikte bis anhin nicht ans Tageslicht kamen und dass beim eingestandenem Kreditkartendiebstahl gegenüber der Ex-Frau ihres Bruders Letztere keine Strafanzeige erstattete. Diese mehrfache Delinquenz darf jedoch an dieser Stelle mangels Strafverfolgung nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen dürften die Delikte selbst bei Vorliegen einer Vorstrafe der Beschuldigten wohl auch aus zeitlichen Gründen nicht mehr entgegengehalten werden (vgl. Art. 369 Abs. 1 und 3 i.V.m. Abs. 7 StGB).

Bezüglich des Zeitraums nach der Tatbegehung bis und mit der Hauptverhandlung vor dem hiesigen Gericht ist zu bemerken, dass die Beschuldigte bis vor Schranken des Geschworenengerichts für ihr Verhalten weder Reue noch Einsicht zeigte. Diese Haltung liess sich auch durch ihr Nachtatverhalten feststellen, indem sie im Anschluss an die Tatbegehung Einbruchspuren legte, um von ihrer Täterschaft abzulenken (vgl. dazu Ziff. 6.2.3.2 sowie act. 129 S. 3, 3. Sachverhaltsabschnitt). Dieser Umstand wurde allerdings bereits zur Begründung der Skrupellosigkeit herangezogen, weshalb er hier zwecks Vermeidung der Doppelverwertung keine Berücksichtigung mehr findet. Erst vor Schranken des hiesigen Gerichts legte die Beschuldigte ein **vollumfängliches Geständnis** ab. Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, dass dieses Geständnis der Justiz - trotz klarer

Beweislage - Sicherheit bringt und somit zur Wahrheitsfindung und Vereinfachung des hiesigen Verfahrens beigetragen hat. Sodann gilt es zu beachten, dass sich die Beschuldigte durch die Schilderung von Details anlässlich ihres Geständnisses gar noch stärker belastet hat. Andererseits ist zu bedenken, dass der Grad der Strafminderung davon abhängt, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis abgelegt wird, wobei ein spätes Geständnis bei der Strafzumessung u.U. gar nicht mehr ins Gewicht fällt (vgl. dazu BGer vom 24. Januar 2007, 6P.231/2006, E. 3.6.3). Die Beschuldigte legte das Geständnis erst rund 5 Jahre nach der Tat sowie nach einer intensiven Untersuchung, anlässlich welcher sie die Untersuchungsbehörden in die Irre geführt sowie unnötige Gutachten (vgl. etwa das neurologische Teilgutachten, act. 3/9.5.22.2) provoziert hat, ab. Die Beweislage war aufgrund der Untersuchungsergebnisse derart erdrückend, dass eine Verurteilung durch das hiesige Gericht ohnehin stark in Betracht gezogen werden musste. Zwar kann zu Gunsten der Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass dem Geständnis zumindest nicht nur prozesstaktische Überlegungen zu Grunde lagen, sondern dass das Bedürfnis, "reinen Tisch" zu machen, die Hauptmotivation dafür war (vgl. dazu auch die Feststellungen der psychiatrischen Sachverständigen in act. 134 S. 73).

Das Wohlverhalten der Beschuldigten während der Untersuchung, ihr Verhalten vor den Gerichten sowie im Freiheitsentzug zeigt sich strafzumessungsneutral. Bis zu ihrem Geständnis am 12. Dezember 2012 vor dem hiesigen Gericht hat die Beschuldigte allerdings **keine besondere Kooperation** mit den Straf- und Untersuchungsbehörden an den Tag gelegt. Ab dem Zeitpunkt des Geständnisses war ihre **Kooperation** dafür **umso grösser**. Der Verteidiger führte denn auch zu Recht aus, dass man den Prozess auch anders hätte führen können (Prot. S. 41 E. 2). Die Beschuldigte hat sodann anlässlich des Geständnisses sowie auch danach **Einsicht und Reue** gezeigt (act. 141 S. 16 f. und Prot. S. 44 sowie act. 141 S. 10: *"Es tut mir alles so leid, aber meine Kinder leben deswegen trotzdem nicht mehr und ich wollte das alles nicht."*). Die Praxis des Bundesgerichts, wonach bei kooperativem Verhalten bei der Aufklärung der Straftaten sowie bei Einsicht und Reue eine deutliche Strafreduktion zu gewähren ist (vgl. BGE 121 IV 205), kann im vorliegenden Fall aufgrund des vorausgegangenen mehrjährigen unkooperati-

ven Verhaltens der Beschuldigten nicht eins zu eins herangezogen werden. Das Geständnis, ihre Kooperation vor dem hiesigen Gericht sowie ihre Einsicht und Reue sind daher nur - aber immerhin - gering strafmindernd zu werten.

Anhaltspunkte für eine besondere Strafempfindlichkeit der Beschuldigten liegen keine vor, weshalb sich unter diesem Titel keine Strafminderung rechtfertigt.

8.3.3.2 Persönliche Verhältnisse i.e.S.

Die persönlichen Verhältnisse sowie der Werdegang der Beschuldigten wurden bereits an anderer Stelle dieses Urteils dargestellt (vgl. Ziff. 5), weshalb vollumfänglich auf die entsprechende Stelle verwiesen werden kann. Hier sei einzig nochmals in zusammengefasster Form wiederholt, dass das Leben der Beschuldigten von diversen Problemen geprägt war, welche die Beschuldigte jedoch grösstenteils selber verschuldet hatte (unstetige Arbeitsverhältnisse, aussereheliche Beziehungen etc.). Sodann litt sie bereits während längerer Zeit - auch im Tatzeitpunkt - an verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden und musste bereits mehrere Operationen über sich ergehen lassen. Auch hatte die Beschuldigte keine einfache Kindheit und Jugend erlebt. Einerseits wurden gemäss ihren sowie den Aussagen ihres Bruders Heinrich XXXXXXXX sowohl sie wie auch ihre engsten Familienangehörigen von ihrem Vater, der damals dem Alkohol verfallen war, mehrfach geschlagen. Andererseits schilderte sie auch sexuelle Missbräuche durch zwei ihrer Brüder. Bereits anlässlich der Vorgeschichte wurde dargelegt, dass fraglich sei, ob diese letzteren Schilderungen der Wahrheit entsprechen. Trotz einigen Zweifeln an diesen Darstellungen wurde zu Gunsten der Beschuldigten davon ausgegangen, dass diese nicht ganz aus der Luft gegriffen sind (vgl. dazu Ziff. 5.2.2). Die gesamten persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer wohl eher schweren Kindheit, rechtfertigen eine leichte Strafminderung.

8.3.3.3 Strafminderung aus Art. 48 StGB?

Für das Vorliegen von Strafminderungsgründen aus Art. 48 StGB liegen keine Anhaltspunkte vor.

8.3.4. Zwischenfazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte aufgrund des Geständnisses sowie der Kooperation seit dem Geständnis, der Reue und Einsicht wie auch aufgrund ihrer erschwerten persönlichen Verhältnisse Strafmin-derungsgründe zugute zu halten sind. In Anbetracht der gesamten Umstände rechtfertigt sich eine Strafminderung in der Höhe von insgesamt 2 Jahren Freiheitsstrafe.

Die Einsatzstrafe reduziert sich daher von 18 Jahren auf 16 Jahre Freiheitsstrafe. Diese Strafe, welche sich auf den Mord an einem der Kinder bezieht, ist dem sehr schweren Tatverschulden der Beschuldigten angemessen.

8.4. Zweiter Mord

Durch ihr Handeln hat die Beschuldigte den Straftatbestand des Mordes mehrfach erfüllt, weshalb hier ein Fall von Art. 49 Abs. 1 StGB vorliegt. Um schlussendlich eine Gesamtstrafe festsetzen zu können, gilt es nun zu prüfen, in welchem Verhältnis die beiden Morde zueinander stehen und wie das Verschulden beim zweiten Mord zu werten ist.

Angesprochen auf den Übergang vom ersten zum zweiten Delikt führte die Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung aus: *"Ich ging aus +Marios Zimmer, stand einen Moment lang im Wohnzimmer. Ich fühlte nichts. Es war nichts da. Dann bin ich spontan in +Celines Zimmer gegangen"* (act. 103 S. 15). Aufgrund des Unterbruchs zwischen den beiden Delikten liegt ein zweizeitiges Tatgeschehen vor. So verliess die Beschuldigte nach der ersten vollendeten Tat das Zimmer von +Mario, legte eine Pause im Wohnzimmer ein und begab sich anschliessend in das Zimmer von +Celine (vgl. dazu Lageplan act. 3/4.3. S. 17). Dadurch erhielt sie sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht Gelegenheit, die zweite Tat zu verhindern. Wie dem psychiatrischen Ergänzungsgutachten zu entnehmen ist, wäre aufgrund dieser "Pause" sodann auch in gefühlsmässiger Hinsicht die Grundlage gegeben gewesen, einer weiteren Tat entgegenzusteuern. Während der "Pause" zwischen den beiden Delikten seien die emotionale Kontinuität unter-

brochen und die Emotionen der Beschuldigten relativiert worden. Aufgrund dieser emotionalen Relativierung hätte die Beschuldigte in diesem Moment die Möglichkeit gehabt, auf die zweite Tatbegehung aufhaltend einzuwirken. Stattdessen habe sie jedoch einen neuen Tatentschluss gefasst (act. 134 S. 70 und act. 137 S. 35). Diese gutachterliche Auffassung ist zu teilen. Da die zweite Tat in zeitlicher, räumlicher und gefühlsmässiger Hinsicht zu verhindern gewesen wäre, ist diese unabhängig von der ersten und somit auch mittels einem neuen Tatentschluss begangen worden. Nach Ansicht des Gerichts liegen daher zwei unabhängige Tatentschlüsse vor. Aufgrund der dennoch gegebenen zeitlichen und räumlichen Nähe wiegen die beiden Tatentschlüsse nicht ganz so schwer wie bei zwei Delikten, die zeitlich und räumlich weiter auseinanderliegen.

Da die zweite Tat analog zur ersten Tat ablief, liegt auch ein gleichartiges - sehr schweres - Tatverschulden vor. Diesbezüglich sowie betreffend die weiteren Strafzumessungsfaktoren kann daher vollumfänglich auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 8.3 verwiesen werden. Der zweite Mord wirkt sich somit aufgrund des ebenfalls sehr schweren Tatverschuldens sowie des separaten Tatentschlusses stark strafferhöhend aus. Inwiefern er konkret auf die zu bildende Gesamtstrafe Einfluss hat, wird unter Ziff. 8.6 dargelegt.

8.5. Tötung von +Lisa

8.5.1. Zum Strafrahmen

Zu den theoretischen Ausführungen betreffend den Strafrahmen sei grundsätzlich nach oben verwiesen (Ziff. 8.1 und 8.2). Da betreffend das Tötungsdelikt an +Lisa weder Strafschärfungs- noch Strafmilderungsgründe auf den Strafrahmen Einfluss haben, ist die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens von Art. 111 StGB, der gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 40 StGB zwischen 5 und 20 Jahren Freiheitsstrafe liegt, festzulegen.

8.5.2. Objektive Tatschwere/tatbezogene Kriterien bezüglich der Tötung von +Lisa

8.5.2.1 Tatvorgehen/Tatfolgen (Ausmass des Erfolges)/kriminelle Energie

Der Verschuldensbewertung liegt ein direktvorsätzliches Tötungsdelikt nach Art. 111 StGB zu Grunde. Im Folgenden gilt es zu prüfen, in welchem Ausmass sich die Beschuldigte über das höchste Rechtsgut von +Lisa, nämlich ihr Leben, hinweggesetzt hat.

a) Tatvorgehen

Was das Tatvorgehen der Beschuldigten betrifft, so kann insbesondere auf die Aussagen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung (act. 103 S. 6 f., 35 ff.; act. 141 S. 9 ff.) sowie auf die Anklageschrift (act. 129 S. 4 f.) verwiesen werden. Allgemein gilt es festzuhalten, dass der Erstickungstod ein qualvoller Tod ist und innerhalb des Tatbestandes von Art. 111 StGB auch weniger qualvolle Todesarten denkbar wären, weshalb sich die gewählte Tötungsart verschuldens erhöhend auswirkt. Andererseits musste die Beschuldigte bei der Tötung des Säuglings keine grosse Handlungsumsetzung vornehmen, da bereits ein relativ "kurzes Handauflegen" zur Herbeiführung des Todes ausgereicht haben dürfte (vgl. Ziff. 7.4.1). Entsprechend liegen auch keine Hinweise auf grosse Abwehrreaktionen des Säuglings vor. Insgesamt lässt sich daraus folgern, dass die Art und Weise des Herbeiführens des Todes eine mittlere kriminelle Energie aufweist, die jedoch niemals gleich hoch ist wie bei der Tötung der Zwillingsskinder.

b) Tatfolge

Die Tatfolge der Handlung der Beschuldigten ist darin zu sehen, dass +Lisa einen gewaltsamen Tod gefunden hat, was auf die Vorgehensweise der Beschuldigten zurückzuführen ist. Durch das Vorgehen hat insbesondere auch der Privatkläger, der Vater von +Lisa, grosses Leid erfahren, indem er seine Tochter, mit der er nur gerade 7 Wochen verbringen konnte, verloren hat.

c) Mutter-Kind Beziehung

Was die Mutter-Kind Beziehung angeht, so ist festzuhalten, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Mutter und dem Säugling hier gar noch eine grössere Rolle spielt als bei den Zwillingen. +Lisa war als wehrloser, hilfsbedürftiger Säugling gänzlich auf die Mutter angewiesen. Die Beschuldigte hatte als Mutter +Lisa gegenüber eine Beschützerfunktion inne, welche sie durch die Tötung vollständig ausgenutzt hat. In Anlehnung an die Begründung bei den Morden an +Mario und +Celine wiegt nach Ansicht des Gerichts die Schuld besonders schwer, wenn die Tat an einem abhängigen Kind durch einen Elternteil begangen wird (vgl. Ziff. 8.3.1.2 c). Der Umstand, dass die Beschuldigte das der Mutter-Säugling Beziehung zu Grunde liegende besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt hat, wirkt sich daher stark verschuldenserhöhend aus.

8.5.2.2 Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der obengenannten objektiven Strafzumessungsfaktoren ist das Verschulden der Beschuldigten – wenn man wiederum von einer Skala von "leicht" bis "ausserordentlich schwer" ausgeht – objektiv betrachtet als schwer zu qualifizieren. Unter Würdigung der gesamten Umstände wäre für die objektive Tatschwere eine hypothetische Einsatzstrafe von 12 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen.

8.5.3. Subjektives Verschulden

Die Beschuldigte hat den Tod von +Lisa mit direktem Vorsatz zweiten Grades angestrebt (vgl. Ziff. 6.5.4.2). Ihr Hauptziel bestand nicht unmittelbar in der Tötung von +Lisa, sondern darin, Letztere zum Schweigen zu bringen und sich der mit ihr zusammenhängenden Überforderung zu entledigen. Die Beschuldigte hat jedoch den Tod als notwendige Nebenfolge und somit als unvermeidlich erachtet, um ihr Ziel zu erreichen. Dieses direktvorsätzliche Handeln hat verschuldenserhöhende Wirkung. Da sich der direkte Vorsatz jedoch im Rahmen des zweiten Grades bewegt, wirkt sich diese Verschuldenserhöhung nur gering aus.

Was die psychiatrischen Erkenntnisse angeht, kann vollumfänglich nach oben (Ziff. 8.3.2) verwiesen werden, wo die fachärztlichen Feststellungen zur Tötung von +Lisa bereits mitbehandelt wurden. Daraus folgt, dass der Tötung von +Lisa ebenfalls ein Deliktsmechanismus zugrunde liegt und auch hier von einer voll erhaltenen Schuldfähigkeit der Beschuldigten auszugehen ist.

Durch die unter Ziff. 8.3.2 dargelegten Aspekte kann auch die Tötung von +Lisa in den Grundzügen fassbar gemacht werden. Auch diese erscheint dadurch jedoch nicht in einem besseren Licht. Eine Würdigung des subjektiven Verschuldens ergibt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, von dem aufgrund der objektiven Tatschwere festgesetzten Verschulden abzuweichen. Es bleibt daher beim schweren Verschulden. Aus den gleichen Gründen besteht auch kein Anlass, von der hypothetischen Einsatzstrafe von 12 Jahren abzuweichen. Der direkte Vorsatz zweiten Grades allein rechtfertigt eine Abweichung von der hypothetischen Einsatzstrafe nach oben nicht.

8.5.4. Weitere Strafzumessungsfaktoren/täterbezogene Kriterien

8.5.4.1 Vorstrafen/Nachtatverhalten/Strafempfindlichkeit etc.

Betreffend **Vorstrafen** und **Strafempfindlichkeit** sei vollumfänglich nach oben (Ziff. 8.3.3.1) verwiesen, weshalb aus diesen Faktoren nichts zu Gunsten der Beschuldigten abgeleitet werden kann. Was das Nachtatverhalten angeht, so ist hier der Beschuldigten in entscheidender Weise das **Geständnis** zugute zu halten. Zwar erfolgte dieses erst rund 13 ½ Jahre nach der Tat, jedoch ist zu beachten, dass diese Tat - im Gegensatz zum Mord an den Zwillingkindern - ohne Geständnis niemals hätte aufgeklärt werden können (vgl. dazu das Obduktionsgutachten des IRM, act. 3/8.1.5 S. 15: "*Nur das Geständnis der Erstickung von LisaBBBBBBB kann das Delikt indizieren.*"). Sodann zeigte sich die Beschuldigte nach dem Geständnis sowohl mit der Staatsanwaltschaft als auch mit dem hiesigen Gericht **kooperationsbereit** und hat **Einsicht und Reue** gezeigt (vgl. act. 141 S. 10, 16 f., Prot. S. 44). Aus diesen Gründen ist hier die Praxis des Bundesgerichts, wonach bei kooperativem Verhalten bei der Aufklärung der Straftaten sowie bei Einsicht und Reue eine deutliche Strafreduktion (zwischen 1/5 bis

1/3) zu gewähren ist (vgl. BGE 121 IV 205), vollständig heranzuziehen. Die genannten Aspekte sind daher in strafzumessungsrelevanter Weise hoch zu gewichten.

8.5.4.2 Persönliche Verhältnisse i.e.S.

Abgesehen von den gesundheitlichen Problemen sowie den Problemen in der Ehe mit dem Privatkläger, die sich schwergewichtig erst in einem späteren Lebensabschnitt der Beschuldigten bemerkbar machten, kann vollumfänglich nach vorne auf Ziff. 8.3.3.2 verwiesen werden. Daraus folgt, dass sich aufgrund der persönlichen Verhältnisse eine leichte Strafminderung rechtfertigt.

8.5.4.3 Strafminderung aus Art. 48 StGB?

Für das Vorliegen von Strafminderungsgründen aus Art. 48 StGB bestehen keine Anhaltspunkte.

8.5.5. Zwischenfazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigten aufgrund ihrer hoch zu gewichtenden Geständigkeit und der damit zusammenhängenden Kooperation, ihrer Reue und Einsicht sowie aufgrund ihrer schweren Kindheit Strafminderungsgründe zugute zu halten sind. In Anbetracht der gesamten Umstände rechtfertigt sich eine Strafminderung in der Höhe von insgesamt 1/3 der hypothetischen Einsatzstrafe.

Die hypothetische Strafe für die vorsätzliche Tötung von +Lisa würde sich daher von 12 Jahren auf 8 Jahre Freiheitsstrafe reduzieren. Diese Strafe wäre dem schweren Tatverschulden der Beschuldigten für die vorsätzliche begangene Tötung angemessen. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese hypothetische Strafe nicht bemessen wurde, um sie anschliessend zur hypothetischen Einzelstrafe für den einen Mord zu addieren. Eine zu starke Orientierung an den hypothetischen Einzelstrafen wäre denn auch unzulässig (BSK-Strafrecht I-MÜLLER, a.a.O., Art. 49 N 49). Die hypothetische Strafe für die vorsätzliche Tötung von +Lisa soll jedoch einen Anhaltspunkt für die Dimension die-

ses zusätzlichen Tötungsdelikts liefern und aufzeigen, dass bereits dieses Delikt für sich allein ein schwerwiegendes ist.

8.6. Gesamtstrafe/Fazit

8.6.1. Der Gesamtstrafe für die drei Delikte liegt eine Einsatzstrafe von 16 Jahren für das schwerste Delikt - einen Mord - zu Grunde. Diese Strafe gilt es nun, unter Berücksichtigung des zweiten Mordes sowie des vorsätzlichen Tötungsdeliktes, angemessen zu erhöhen. Unter Würdigung der obigen Ausführungen würde bereits der zweite Mord, dem ein sehr schweres Tatverschulden sowie ein separater - wenn auch nahe beim ersten liegender - Tatentschluss zu Grunde liegen, die für den ersten Mord festgelegte Einsatzstrafe von 16 Jahren in einem derartigen Ausmass erhöhen, dass schon deswegen ausschliesslich eine lebenslängliche Freiheitsstrafe in Frage kommt. Dieses Ergebnis wird dadurch bekräftigt, dass zusätzlich das auf einem schweren Verschulden basierende Tötungsdelikt an +Lisa in die Festsetzung der Gesamtstrafe einzubeziehen ist. Mit Blick auf das Verhältnis der drei einzelnen, aber doch zusammenhängenden Taten erscheint im Sinne einer Gesamtwürdigung einzig eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als den vorliegenden Verhältnissen angemessen.

8.6.2. Der Anrechnung von insgesamt 1864 Tagen erstandener Haft bzw. erstandenem vorzeitigen Strafvollzug auf die Freiheitsstrafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

8.6.3. Die Beschuldigte ist somit mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen, wovon bis heute 1864 Tage durch Polizei-, Untersuchungs-, Sicherheitshaft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

8.6.4. Angesichts der Dauer der zu verhängenden Freiheitsstrafe kommt ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug bereits aus objektiven Gründen nicht in Frage (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB).

9. Massnahme

9.1. Vorbemerkungen

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer strafvollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme nach Art. 63 StPO (act. 178 S. 1, 15 ff.), während der Verteidiger für die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe plädierte (act. 180 S. 2, 9 ff.).

Aus dem in Art. 2 StPO statuierten Strafjustizmonopol wird abgeleitet, dass die Privatklägerschaft zum Strafpunkt nicht plädieren darf. Dies bedeutet, dass sie sich weder zur Strafzumessung noch zu auszufällenden Strafen oder Massnahmen äussern darf (BBI 2006, 1085 ff., 1286; Aus 29 mach 1, Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung, Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrecht», Bern 1997, S. 144; BSK-StPO-HAURI, a.a.O, Art. 346 N 17). Soweit sich die Privatklägerschaft zur Massnahmenthematik äusserte, sind deren Vorbringen daher nicht zu hören.

Im Gegensatz zum Vorgutachten, wo die psychiatrischen Sachverständigen noch eine strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme empfohlen haben, empfehlen sie nun in ihrem Ergänzungsgutachten als Hauptstandpunkt die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB. Begründet wird diese neue Empfehlung damit, dass aufgrund des neu bekannt gewordenen Tötungsdelikts an +Lisa ein markant höher ausgeprägtes Rückfallrisiko vorliege. Zudem habe die Beschuldigte durch die Geständnisse die Grundlage dafür geschaffen, dass eine intensive Therapie überhaupt greifen könne. Einziger möglicher Vollzugsort sei die Massnahmenabteilung in den Anstalten Hindelbank. Die psychiatrischen Sachverständigen hielten jedoch auch die Anordnung einer strafvollzugsbegleitenden Massnahme nach Art. 63 StGB für möglich (act. 134 S. 74 ff.; act. 137 S. 37 f.).

Im Folgenden gilt es nun zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme erfüllt sind und, falls ja, welche Massnahme die adäquatere ist.

9.2. Anordnung der Massnahme

9.2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Von den verschiedenen Massnahmen, welche das Strafgesetzbuch kennt, kommt im vorliegenden Fall eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB oder eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB in Frage.

Die Art. 56 ff. StGB enthalten die Grundsätze, welche bei der Anordnung von Massnahmen zu beachten sind. Für Massnahmen nach Art. 59 StGB und Art. 63 StGB gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen, ausser dass für die Anordnung einer ambulanten Massnahme die Verübung irgendeiner strafbaren Handlung genügt und nicht mindestens ein Vergehen vorzuliegen braucht (Art. 63 Abs. 1 StGB). Erste Voraussetzung ist eine **schwere psychische Störung** des Täters sowie ein **Anlassdelikt**, wobei zwischen psychischer Störung und Anlassdelikt eine **Kausalität** bestehen muss (Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB sowie Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB). Weitere Voraussetzungen sind die **Behandlungsbedürftigkeit** des Täters oder das Bedürfnis nach Sicherheit für die Öffentlichkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB) sowie die **Geeignetheit der Massnahme** (Art. 36 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB sowie Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB). Ein Täter muss auch einen **Therapiewillen** zeigen, wobei daran nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen sind, da die Therapiemotivation häufig erst im Rahmen der Behandlung erarbeitet wird. Daher wird lediglich ein Mindestmass an Kooperation oder eine gewisse Motivierbarkeit vorausgesetzt (BGer 6P.73/2006; BSK-Strafrecht I-HEER, a.a.O, Art. 59 N 78 ff.). Sodann muss die Massnahme **erforderlich** sein, das heisst sie wird nur angeordnet, wenn die Strafe allein nicht genügt, um der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Art. 36 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB). Die Anordnung einer Massnahme setzt zudem voraus, dass der mit ihr verbundene **Eingriff verhältnismässig** ist (Art. 36 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung, welche sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten, die Rückfallwahrscheinlichkeit sowie die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert (Art. 56 Abs. 3 StGB). Es ist entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung

nicht an die Schlussfolgerungen im Gutachten gebunden. Es darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen (BGE 129 I 49 E. 4; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, Zürich 2007, S. 161 f., 181). Als weitere Voraussetzung wird schliesslich in Art. 56 Abs. 5 StGB bestimmt, eine Massnahme sei in der Regel nur anzuordnen, wenn eine **geeignete Einrichtung** zur Verfügung stehe.

9.2.2. Anlasstat, schwere psychische Störung und Kausalität

9.2.2.1 Die Beschuldigte wird vorliegend wegen der Begehung dreier Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Damit ist das in Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB sowie Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB enthaltene Erfordernis an die Anlasstat erfüllt.

9.2.2.2 Zur schweren psychischen Störung führte das Geschworenengericht bereits zutreffend folgendes aus:

"2.3. Der Begriff der schweren psychischen Störung lehnt sich an die diagnostischen Leitlinien, ICD-10 Kapitel V an (vgl. BBl 1998 2076, vgl. dazu eine Aufzählung div. Störungen in Bezug auf die entsprechende ICD-10-Nummer, Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 161). Nicht jede geistige Anomalie entspricht einer schweren psychischen Störung im rechtlichen Sinne (BGer 6S.427/2005 E.2.3.). Die Anwendung von Art. 59 resp. von Art. 63 StGB setzt vielmehr eine psychische Anomalie von einigem Krankheitswert voraus (Heer, Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, AT, N 8 zu Art. 59 StGB m.w.H.). Zudem muss es sich bei der psychischen Beeinträchtigung um einen länger dauernden Zustand handeln (Heer, BK, AT, N 23 zu Art. 59 StGB). Ob die psychische Störung als "schwer" in strafrechtlichen Sinne anzusehen ist, entscheidet das Gericht unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, a.a.O., S. 161 f.; Trechsel/Pauen Borer, a.a.O., N 4 zu Art. 59 StGB). Nicht erforderlich ist, dass die Störung zu einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit in Bezug auf das vom Täter begangene Delikt führte (vgl. BBl 1998 2076)" (act. 6/106 S. 189).

Wie unter Ziff. 8.3.2.6 aufgeführt, diagnostizierten die psychiatrischen Sachverständigen bei der Beschuldigten eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 (Persönlichkeitsstörung nicht näher bezeichnet [F 60.9 nach ICD-10]) mit zwanghaften

Persönlichkeitsanteilen, negativer Perzeption der Aussenwelt und inkonsistentem Realitätsbezug (vgl. act. 134 S. 63; act. 137 S. 22 f.). Aus dieser Klassifikation geht hervor, dass die Persönlichkeitsproblematik der Beschuldigten einen erheblichen Krankheitswert aufweist und es sich bei deren Beeinträchtigung um einen länger andauernden Zustand, eine chronifizierte Störung, handelt. Folglich weist die vorliegende Anomalie rechtliche Relevanz auf und ist als "schwere psychische Störung" im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB sowie Art. 63 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.

9.2.2.3 Die psychiatrischen Sachverständigen leiten aus den Persönlichkeitsmerkmalen der Beschuldigten in plausibler Weise einen Deliktsmechanismus her, wobei sie als dessen Kern die aus ihrer Persönlichkeit heraus geschwächten oder nicht vorhandenen Prüf- und Hemmsysteme erachten (act. 134 S. 63 ff.; act. 137 S. 23 ff.). Dem psychiatrischen Gutachten folgend ist daher davon auszugehen, dass zwischen der Persönlichkeitsstörung der Beschuldigten und den drei Anlässen ein Kausalzusammenhang besteht.

9.2.3. Massnahmebedürftigkeit

Zur Massnahmebedürftigkeit führten die psychiatrischen Sachverständigen aus, dass bei der vorliegenden chronifizierten Persönlichkeitsstörung der Beschuldigten, deren Ursprung in ihrer Kindheit und Jugend zu finden sei, eine Therapie indiziert sei (act. 134 S. 74; act. 137 S. 37). Somit ist aus spezialpräventiven Gründen eine Therapie angezeigt. Die Frage der Massnahmebedürftigkeit hängt eng mit der Frage nach der Eignung und Erforderlichkeit der Massnahme zusammen, weshalb grundsätzlich auf Ziff. 9.2.5 verwiesen werden kann.

9.2.4. Massnahmewilligkeit

Zur Massnahmewilligkeit äusserte sich die Beschuldigte vor Schranken positiv. Im Anschluss an ihr Geständnis vom 12. Dezember 2012 führte sie aus: *"Ich werde sicher eine Therapie machen, das muss ich auch. Ich will auch wissen, wie es so weit gekommen ist. Sonst werde ich nie Ruhe finden"* (act. 103 S. 63). Am 20. Dezember 2012 bekundete sie sodann konkret ihren Therapiewillen für eine stati-

onäre wie auch für eine ambulante Massnahme, wobei sie erklärte, eine stationäre Therapie aufgrund deren Intensität zu bevorzugen (act. 141 S. 15 f.). Die Anforderungen an die Therapiebereitschaft sind damit erfüllt.

9.2.5. Eignung der Massnahme (Deliktsprävention)/Erforderlichkeit

Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB sowie Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB setzt die Anordnung einer Massnahme voraus, dass diese voraussichtlich präventive Wirkung zeitigen wird. Somit ist eine Massnahme nur dann verfassungs- (vgl. Art. 36 Abs. 3 BV) und gesetzeskonform, wenn der Schutzzweck (Prävention) damit überhaupt herbeigeführt werden kann (SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, a.a.O, S. 165, 181). Für die Eignung einer Massnahme ist somit entscheidend, ob ein Rückfallrisiko besteht und, falls ja, ob darauf mit einer Massnahme günstigen Einfluss ausgeübt werden kann (Frage nach der Erfolgsaussicht).

Der Umstand, dass es sich bei den Tötungen von +Mario und +Celine um eine Wiederholungstat handelt, hat gemäss den Sachverständigen einen deutlichen Einfluss auf die **Risikoeinschätzung**. Ausgehend von einer Skala von 0-4 (0, 0.5, 1 etc.) beläuft sich laut Gutachten das Rückfallrisiko der Beklagten auf Stufe 3. Das Rückfallrisiko sei damit als deutlich ausgeprägt einzustufen und bedeute, dass ohne risikosenkende Massnahme eine Rückfälligkeit mit einem Tötungsdelikt langfristig wahrscheinlicher sei als eine Rückfallfreiheit. Die Gewaltbereitschaft der Beschuldigten beschränke sich nicht auf eigene Kinder, sondern es seien auch andere vergleichbare Konstellationen denkbar, wo sie in eine Drucksituation geraten und der Deliktsmechanismus zum Zug kommen könnte. Ganz allgemein könnten Personen, zu welchen sie in einer Verantwortlichkeitsbeziehung stehe, betroffen sein, bspw. von ihr zu betreuende Pflegebedürftige oder fremde Kinder (act. 3/9.5.22 S. 235; act. 6/106 S. 770 ff., 778; act. 134 S. 72 f.; act. 137 S. 33 f.). Das Vorliegen eines relevanten Rückfallrisikos ist somit zu bejahen.

Die Sachverständigen führten zur **Erfolgsaussicht** einer Massnahme aus, dass die psychische Störung der Beschuldigten grundsätzlich behandelbar sei. Allerdings würden sowohl der instabile Realitätsbezug als auch die zwanghaften Persönlichkeitszüge, welche mit einer Inflexibilität einhergehen würden, Hindernisse

für eine erfolgreiche Therapie bilden. Durch das Geständnis sei allerdings ein wichtiges Hindernis entfallen. Die Beschuldigte sei sodann moderat beeinflussbar (FOTRES Wert: 2.0), was grundsätzlich per se die Anordnung einer Therapiemassnahme indiziere. Chancen und Hemmnisse würden sich gesamthaft betrachtet die Waage halten, weshalb relevante Erfolgsaussichten bestünden, selbst wenn diese nur 50% betragen würden. Ob eine Massnahme erfolgreich sei, könne erst im Verlauf der Therapie beurteilt werden. Trotz gewissen Zweifeln an den Erfolgsaussichten einer Massnahme empfehlen die Gutachter angesichts der Risikokonstellation eine deliktpräventive Therapiemassnahme, die gleichzeitig auf die bestehende Persönlichkeitsstörung der Beschuldigten abzielt (act. 3/9.5.22 S. 239; act. 6/106 S. 777 f.; act. 134 S. 74 f.; act. 137 S. 36 f., 41 f.; act. 184 S. 5).

Wie sich den gutachterlichen Ausführungen entnehmen lässt, ist bei einem positiven Verlauf zu erwarten, dass eine Therapiemassnahme präventive Wirkung zeigt. Trotz einer gewissen Unsicherheit betreffend die Erfolgsaussichten erscheint eine solche somit als geeignet im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB sowie Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB.

Durch obige Ausführungen wurde gleichzeitig auch die Frage nach der Erforderlichkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB) einer Massnahme beantwortet: Der Gefahr weiterer Straftaten kann nicht allein mittels Freiheitsstrafe begegnet werden, da laut Gutachten ohne risikosenkende Massnahme das Rückfallrisiko wahrscheinlicher ist als eine Rückfallfreiheit (act. 3/9.5.22 S. 235; act. 134 S. 72).

9.2.6. Verhältnismässigkeit der Massnahme i.e.S.

9.2.6.1 Die Anordnung einer Massnahme ist stets auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen (Art. 36 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 56 Abs. 2 StGB). Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird einerseits das **Übermassverbot** abgeleitet, welches die Anordnung einer Massnahme verbietet, wenn von einem Täter in Zukunft bloss Übertretungen oder andere Delikte von geringer Tragweite zu erwarten sind (BBl 1999, 1979 ff., 2070; BSK-Strafrecht I-HEER, a.a.O., Art. 56 N 37). Eine geeignete und notwendige Massnahme kann daher unverhältnismässig sein, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in Relation zum angestrebten Ziel unangemessen schwer

wiegt (DONATSCH/ FLACHSMANN/HUG/WEDER, 18. Auflage, Zürich 2010, Art. 56 N 10 m.w.H.; BSK-Strafrecht I-HEER, a.a.O., Art. 56 N 36). Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind im Rahmen einer Interessenabwägung einerseits die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Täters und sein Behandlungsbedürfnis sowie andererseits die Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten gegeneinander abzuwägen. Je schwerer die zu befürchtenden Delikte wiegen, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, dass sie begangen werden. Umgekehrt kann bei weniger schwerwiegenden Taten nur eine hohe Deliktswahrscheinlichkeit eine Massnahme rechtfertigen (TRECHSEL, a.a.O, Art. 56 N 7; BSK-Strafrecht I-HEER, a.a.O., Art. 56 N 36).

Gemäss dem psychiatrischen Gutachten besteht, wie bereits oben (Ziff. 9.2.5) dargelegt, ein deutlich ausgeprägtes Rückfallrisiko. Das Risiko, dass die Beschuldigte erneut ein Tötungsdelikt bzw. Gewalttaten im Spektrum der Anlasstaten begeht, liegt bei über 50%, was ein hohes, absolut erhebliches Risiko darstellt (act. 3/9.5.22 S. 235; act. 6/106 S. 770 ff., 778; act. 134 S. 72 f.; act. 137 S. 33 f.). Der Gefahr, dass sich die Beschuldigte erneut über das höchste Rechtsgut einer Person hinwegsetzt, kommt daher klar grössere Bedeutung zu als dem mit einer Massnahme verbundenen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte, weshalb die Anordnung sowohl einer ambulanten wie auch einer stationären Massnahme vor dem Übermassverbot klar standhält.

Somit sind alle erforderlichen Voraussetzungen an die Anordnung einer Massnahme erfüllt. Es stellt sich lediglich noch die Frage, ob eine stationäre oder eine ambulante Massnahme vorzuziehen ist. Diese Frage ist ebenfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips i.e.S. zu beantworten:

9.2.7. Stationäre vs. ambulante Massnahme

9.2.7.1 Der mit dem Übermassverbot verwandte und bei der Wahl einer Massnahme zu beachtende zentrale Grundsatz ist derjenige, dass **weniger eingreifende Massnahmen** denjenigen Massnahmen vorzuziehen sind, welche den Täter stärker beschweren (Art. 56 a StGB). Demnach ist einer ambulanten Massnahme stets dann der Vorzug zu geben, wenn deren Erfolgsaussichten nicht wesentlich

geringer sind als bei einer stationären Massnahme (vgl. dazu STRATENWERTH, Strafrechtliche Massnahmen an geistig Abnormen, ZStrR 89 [1973] S. 137).

Andererseits beinhaltet der Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch das sogenannte **Untermassverbot**, welches besagt, dass die Dauer und die Eingriffsintensität der Massnahme im Verhältnis zur aufgeschobenen Strafe nicht zu geringfügig sein darf (BBI 1999, 1979 ff., 2070). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Freiheitsstrafen, wenn die Höchstdauer der stationären Massnahme nicht einmal zwei Dritteln der Strafzeit (Zeitpunkt der bedingten Entlassung) gleichkommt, nur ausnahmsweise zwecks stationärer Behandlung auszusetzen. Ein Aussetzen kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn von der Massnahme ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt (BBI 1999, 1979 ff., 2071; BGer 6B_737/2009 vom 28. Januar 2010, E. 2; BGE 107 IV 20, 24 f.). Selbst wenn der Gesetzgeber dem Richter in dieser Beziehung keine starren Schranken gesetzt hat, erscheint es gemäss dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung geboten, bei schweren Strafen mit der Anwendung von Behandlungsmassnahmen unter Aufschub des Strafvollzugs zurückhaltend zu sein (BGE 107 IV 20, 24).

Vorliegend beläuft sich die Gesamtstrafe auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. Bei Wohlverhalten im Strafvollzug und günstiger Risikoprognose kommt eine bedingte Entlassung frühestens nach einer Strafzeit von 15 Jahren (im Ausnahmefall 10 Jahren) in Frage (vgl. Art. 86 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB). Die Höchstdauer der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB beträgt in der Regel 5 Jahre und kommt den genannten 15 Jahren bis zur bedingten Entlassung aus der lebenslänglichen Strafe keineswegs gleich. Erforderlich für die Anordnung einer stationären Massnahme wären daher gemäss Bundesgericht besonders günstige Erfolgsaussichten.

9.2.7.2 Somit sind für die Beurteilung beider dargelegten Grundsätze die zu erwartenden Erfolgsaussichten der jeweiligen Massnahmen entscheidend. Für deren Beurteilung ist folgender Hinweis von Relevanz: Die psychiatrischen Sachverständigen wiesen anlässlich ihres Ergänzungsgutachtens darauf hin, dass für den

Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 sowie Art. 63 StGB nur die Anstalten in **Hindelbank** als Vollzugsort in Frage kämen. Angesichts der derzeitigen Vollzugspraxis sei es dort möglich, auf der Massnahmenabteilung nach Art. 59 StGB auch Straftäterinnen mit strafvollzugsbegleitenden Massnahmen nach Art. 63 StGB zu behandeln, wobei Letztere in diesem Fall dieselbe Therapieintensität erfahren würden wie eine Straftäterin mit einer stationären Massnahme (act. 134 S. 84; act. 137 S. 37 f.). Den bei den Anstalten Hindelbank sowie dem Amt für Justizvollzug schriftlich eingeholten Berichten sowie dem Gespräch mit der Direktorin der Anstalten Hindelbank ist denn auch zu entnehmen, dass die Beschuldigte bei Anordnung einer Massnahme nach Art. 63 StGB während voraussichtlich mindestens 1-2 Jahren in die Massnahmenabteilung nach Art. 59 StGB aufgenommen werden könnte. Dies deshalb, weil einerseits momentan in der "Wohngruppe Therapie" nicht alle Plätze durch Eingewiesene mit einer stationären Massnahme besetzt sind und da sich andererseits das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich dafür bereit erklärt hat, bei der Beschuldigten die Mehrkosten für die Platzierung in der "Wohngruppe Therapie" zu übernehmen (act. 145; act. 161 S. 2; act. 163 S. 2).

9.2.7.3 In Anbetracht dieser Erwägungen stellt sich somit konkret die Frage, ob bei der Anordnung einer stationären Massnahme mit einem Erfolg zu rechnen ist, der sich durch eine strafvollzugsbegleitende Massnahme, welche während den ersten 1-2 Jahren wie eine stationäre Massnahmen vollzogen würde, von vornherein nicht erreichen lässt. Zu diesen Erfolgsaussichten äusserten sich die psychiatrischen Sachverständigen anlässlich der Ergänzung vom 21. Januar 2013 zum Ergänzungsgutachten vom 18. Dezember 2012 (act. 184). Darin führten sie aus, dass die Erfolgsaussichten einer ambulanten Massnahme gering seien, wenn der Aufenthalt auf der stationären Abteilung auf ein Jahr befristet sei. Erfolge der Übergang vom stationären in das ambulante Setting jedoch erst nach 2 Jahren, so sei ein Therapieerfolg möglich, wenn man von einem **sehr günstigen Verlauf** ausgehe. Ein sehr günstiger Verlauf sei allerdings weniger wahrscheinlich als ein **kontinuierlich positiver** oder ein **sehr ungünstiger Verlauf**. Bei einem kontinuierlich positiven Verlauf wäre ein Übergang in ein ambulantes Setting nach einem Jahr mit Sicherheit und nach zwei Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit verfrüht.

Ein möglicher Therapieerfolg würde in diesem Fall erheblich erschwert oder sogar verunmöglicht. Sollte die Therapie sehr ungünstig verlaufen, so gehen die Experten davon aus, dass auch eine länger dauernde stationäre Massnahme nichts bringen würde. Da jedoch bei Annahme der günstigsten Verlaufsvariante auch durch eine im Anschluss an eine zeitlich begrenzte stationäre Therapie angeordnete strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme ein relevanter Erfolg erreicht werden könnte, sei ein solcher nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Erfolgsaussichten einer unlimitierten stationären Therapie seien jedoch besser einzuschätzen als bei einer solchen, die von vornherein begrenzt sei, weshalb aus gutachterlicher Sicht eine unbegrenzte stationäre Massnahme vorzuziehen sei (act. 184 S. 6 ff.).

9.2.7.4 Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Plädoyer anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass die Anordnung einer stationären Massnahme bei einer Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht angemessen sei. Bei einer stationären Massnahme wäre es möglich, dass die Beschuldigte gar schon nach zwei Jahren als therapiert erachtet und entlassen würde. Das Element des Strafvollzugs sei daher im vorliegenden Fall stärker zu gewichten, weshalb eine strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme anzuordnen sei. Eine stationäre Massnahme würde sodann auch dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit widersprechen (act. 178 S. 15 ff.).

9.2.7.5 Der Verteidiger machte in seinem Plädoyer geltend, das Untermassverbot sei auf den vorliegenden Fall aus zwei Gründen nicht anwendbar. Der unter der Geltung des neuen Massnahmenrechts ergangene Bundesgerichtsentscheid (BGer 6B_737/2009 vom 28. Januar 2010) berücksichtige nicht, dass bei der Revision des Allgemeinen Teils des StGB im Gesetzgebungsverfahren eine "Sperrwirkung" der Strafe verschiedentlich diskutiert und klar verneint worden sei. Wenn eine stationäre Massnahme - wie vorliegend - angezeigt sei, so sei diese unabhängig von der Strafhöhe anzuordnen. Sodann sei es im erwähnten Entscheid nicht um eine Massnahme nach Art. 59 StGB, sondern um eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB gegangen, welche von vornherein ohnehin nur maximal sechs Jahre dauern könne. Da der psychiatrische Sachverständige

jedoch davon ausgehe, dass die Behandlungsdauer einer stationären Massnahme zehn Jahre dauern werde und sich die Beschuldigte bereits seit über 5 Jahren in Haft befinde, würde sich gesamthaft betrachtet ihr Freiheitsentzug auch bei Anordnung einer stationären Massnahme auf 15 Jahre (entsprechend 2/3 einer lebenslänglichen Strafe) belaufen, weshalb die Problematik des Untermassverbots bei Anordnung einer stationären Massnahme im vorliegenden Fall relativiert würde (act. 180 S. 11 ff.).

9.2.7.6 Wie der Verteidiger zutreffend ausführte, fand die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Untermassverbot bisher stets auf stationäre Massnahmen Anwendung, welche eine Höchstdauer vorsehen und nicht verlängerbar sind (vgl. BGer 6B_737/2009 vom 28. Januar 2010, der sich auf eine Massnahme nach Art. 61 StGB bezieht, welcher eine Höchstdauer von 6 Jahren vorsieht). Im Gegensatz zu den anderen stationären Massnahmen, welche das Strafgesetzbuch kennt, ist in Art. 59 StGB keine Massnahmenhöchstdauer vorgesehen. Eine stationäre Behandlung dauert in der Regel höchstens fünf Jahre, wobei diese bei Notwendigkeit und Geeignetheit grundsätzlich unbegrenzt lange um jeweils 5 Jahre verlängert werden könnte (Art. 59 Abs. 4 StGB). Es trifft sodann zu, dass das Untermassverbot unverletzt bliebe, wenn man zum jetzigen Zeitpunkt über die Gewissheit verfügen würde, dass die stationäre Massnahme bei der Beschuldigten nach 5 Jahren um nochmals 5 Jahre verlängert würde. Denn in diesem Fall würde sich die Beschuldigte unter Anrechnung der bisherigen Haft bzw. des vorzeitigen Strafvollzugs insgesamt 15 Jahre lang im Freiheitsentzug befinden, was dem (abgesehen von Ausnahmen) frühestmöglichen Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung aus einer lebenslänglichen Strafe gleichkäme. Die psychiatrischen Sachverständigen gehen in ihrem Gutachten denn auch davon aus, dass die Massnahme aufgrund des Rückfallrisikos sowie der schweren Chronizität der Krankheit rund 10 Jahre dauern werde (act. 137 S. 42). Allerdings obliegt es nicht den hier beigezogenen Sachverständigen, über die effektive Dauer der Massnahme zu entscheiden. Denn Art. 59 Abs. 4 StGB statuiert den Grundsatz, dass die stationäre Behandlung von psychischen Störungen in der Regel höchstens 5 Jahre dauert. Einer Verlängerung dieser Massnahme kommt stets Ausnahmecharakter zu und ist besonders zu begründen, was auch bereits durch das Bundesge-

richt festgehalten worden ist (vgl. BGer 6B_838/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.1). Je länger eine Massnahme bereits gedauert hat, umso strengere Voraussetzungen werden an die Bejahung der Erforderlichkeit der Verlängerung der Massnahme gestellt, um vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip Stand zu halten (BSK-Strafrecht I-HEER, a.a.O., Art. 59 N 128). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer forensischer Patienten beträgt denn auch nur zwei bis fünf Jahre (BSK-Strafrecht I-HEER, a.a.O., Art. 59 N 124). Bei der Prüfung einer allfälligen Verlängerung der stationären Massnahme wäre das Kriterium des Untermassverbots völlig irrelevant. Falls - bei Wohlverhalten der Beschuldigten in der Massnahme - nicht konkrete Hinweise auf eine Rückfallgefahr bestehen, darf die Massnahme nicht verlängert werden. Demzufolge besteht eine zu grosse Ungewissheit darüber, wie lange eine stationäre Massnahme bei der Beschuldigten tatsächlich dauern würde, weshalb man nicht von einer zehnjährigen Dauer ausgehen darf. Es wäre möglich, dass die Beschuldigte bei Anordnung einer stationären Massnahme schon nach wenigen Jahren erfolgreich behandelt sein und als therapiert gelten wird. Im Hinblick auf die anzuordnende lebenslängliche Freiheitsstrafe würde dies klar dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz widersprechen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Untermassverbot, welche bis anhin nur auf zeitlich begrenzte Massnahmen Anwendung fand, ist aufgrund dieser Erwägungen auch auf die Massnahme nach Art. 59 StGB, welcher grundsätzlich repetitiven Charakter zukommt, anzuwenden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass weder in den bisher ergangenen einschlägigen Bundesgerichtsentscheiden (BGer 6B_737/2009 vom 28. Januar 2010, E. 2; BGE 107 IV 20, 24 f.) noch in der Botschaft (BBI 1999, 1979 ff., 2070 f.) jemals erwähnt wurde, dass die erwähnte Rechtsprechung zum Untermassverbot auf stationäre Massnahmen mit einer Höchstdauer beschränkt sei. Vielmehr wird das aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitete Untermassverbot sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Botschaft als **allgemeiner Grundsatz** im Massnahmenrecht behandelt.

Bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hat man sich, wie der Verteidiger zu Recht ausführte, gegen eine Sperrklausel entschieden, die verbietet, Strafen von einer bestimmten Dauer zu Gunsten einer Massnahme aufzuschieben. Diese Sperrwirkungsproblematik wurde in der Botschaft diskutiert und

es wurde bereits dort darauf hingewiesen, dass sich die Aufnahme einer Sperrklausel u.a. aufgrund der bestehenden Rechtsprechung zum Untermassverbot erübrige (BBI 1999, 1979 ff., 2070 f.). Die gesetzgeberische Entscheidung gegen eine Sperrwirkung ändert somit an der geltenden Rechtsprechung nichts.

Die Beschuldigte ist vorliegend zur Höchststrafe des Strafgesetzbuches zu verurteilen (vgl. Ziff. 8.6.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind an das Erfordernis der Erfolgsaussichten einer stationären Massnahme umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die auszufällende Freiheitsstrafe beträgt (BGE 118 IV 351 E. 4 d). Denn je länger die Freiheitsstrafe ist, umso grösser ist die Gefahr, dass die Anordnung einer stationären Massnahme vom Betroffenen nur angestrebt wird, um eine kürzere und somit mildere Sanktion zu erreichen (BGE 107 IV 20 E. 5c). Die Erfolgchancen betragen hier - wie oben dargelegt (Ziff. 9.2.5) - rund 50%. Im Hinblick auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe erscheinen diese Erfolgsaussichten als zu tief. Sie müssten auf jeden Fall um einiges höher sein, um den Aufschub einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe rechtfertigen zu können. Das Verhältnismässigkeitsprinzip würde bei Anordnung einer stationären Massnahme daher auch unter diesem Blickwinkel verletzt werden.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass es die psychiatrischen Sachverständigen für möglich halten, dass sich das Rückfallrisiko der Beschuldigten auch ohne einen tiefgreifenden Therapieeffekt minimieren lässt, wie bspw. durch ein sozialarbeiterisches Monitoring nach einer allfälligen Entlassung. Dies halten die Experten deshalb für möglich, weil bei der Beschuldigten nur sehr spezifische Gewaltdelikte - nämlich solche an Opfern im sozialen Nahraum - zu erwarten seien (act. 184 S. 7 f., 10). Auf die Chancen der Rückfallfreiheit, die bei der Verhältnismässigkeitsprüfung das massgebendste Erfolgskriterium bildet, kann daher gemäss dem psychiatrischen Gutachten auch auf andere Weise Einfluss genommen werden. Somit wäre eine vollständige Fixierung auf eine stationäre Massnahme auch unter diesem Aspekt unverhältnismässig.

Aus dem Gutachten wird klar, dass aus rein forensisch-psychiatrischer Sicht eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB favorisiert wird. Dass die Beschuldigte eine umfassende Behandlung benötigt, um an ihrer schweren Persönlichkeitsstö-

rung zu arbeiten und um das Rückfallrisiko zu minimieren, wird hier denn auch nicht in Frage gestellt. Die Gutachter können jedoch nicht von vornherein ausschliessen, dass nach einem anfänglich intensiven Therapieaufenthalt auf der stationären Massnahmenabteilung in Hindelbank (vgl. zu dieser Möglichkeit oben Ziff. 9.2.7.2) auch eine anschliessend mehrjährige ambulante strafvollzugsbegleitende Massnahme zum Erfolg führen kann. In Anbetracht der auszusprechenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist daher - der Rechtsprechung zum Untermassverbot folgend - die Strafkomponekte stärker zu gewichten und die ambulante strafvollzugsbegleitende der stationären Massnahme vorzuziehen.

Für eine strafvollzugsbegleitende Massnahme nach Art. 63 StGB spricht schliesslich auch der Umstand, dass die Massnahme an sich bei einer strafvollzugsbegleitenden ambulanten Therapie nach Art. 63 StGB weniger eingreifend ist als bei einer stationären Therapie nach Art. 59 StGB. Da gemäss der Einschätzung der psychiatrischen Sachverständigen bei einer strafvollzugsbegleitenden Massnahme nach Art. 63 StGB ein Resozialisierungserfolg nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, erscheint es auch im Hinblick auf das in Art. 56a StGB statuierte Verhältnismässigkeitsprinzip richtig, diese die Beschuldigte weniger belastende Massnahme anzuordnen.

9.2.7.7 Die Verhältnismässigkeitsprüfung fällt v.a. deshalb zugunsten einer ambulanten strafvollzugsbegleitenden Massnahme aus, weil im Zeitpunkt der Fällung dieses Urteils keine genaue Beurteilung der Therapiechancen möglich ist. Gemäss den psychiatrischen Experten können dazu erst nach 1 bis 2 Jahren anhand des konkreten Therapieverlaufs und der dann vorliegenden tatsächlichen Erfahrungen genauere Angaben gemacht werden (act. 184 S. 10). Sollte sich nach dieser Zeit erweisen, dass aufgrund der dann vorliegenden Erfolgsaussichten die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme gegeben sind, könnte ein Abänderungsverfahren durchgeführt werden. Inwieweit das Untermassverbot auch dann noch verletzt sein würde, wäre anlässlich dieses Nachverfahrens zu klären. Die Anordnung einer ambulanten Massnahme, welche vorerst in der stationären Abteilung durchgeführt wird, soll der Beschuldigten daher auch eine Chance verschaffen. Sie soll anlässlich der vorerst intensiven Therapie auf

der stationären Abteilung dartun können, dass eine stationäre Massnahme der bessere Weg für sie ist und gute Erfolgsaussichten bestehen.

9.3. Ergebnis

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die vom Bundesgericht geforderten besonders günstigen Umstände für die Anordnung einer stationären Massnahme nicht vorliegen. Entgegen der Hauptempfehlung der psychiatrischen Sachverständigen ist somit für die Beschuldigte eine strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen. In Absprache mit der Vollzugsanstalt in Hindelbank sowie dem Amt für Justizvollzug soll die Beschuldigte dabei die Möglichkeit erhalten, solange auf der stationären Abteilung therapiert zu werden, als diese Plätze nicht durch Insassen mit einer stationären Massnahme besetzt sind, was voraussichtlich während ca. den nächsten zwei Jahren der Fall sein wird.

10. Zivilansprüche

10.1. Schadenersatz

10.1.1. Der Geschädigtenvertreter beantragte anlässlich des Plädoyers die Zurechnung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 17'431.05 nebst 5 % Zins aus Fr. 14'363.35 ab mittlerem Verfall vom 14. April 2008 und 5 % Zins aus Fr. 3'067.70 ab mittlerem Verfall vom 15. August 2008 an den Privatkläger. Sodann beantragte er, die Beschuldigte sei zudem dem Grundsatz nach zur Leistung von weiterem Schadenersatz für die am 9. Juli 1999 sowie am 23./24. Dezember 2007 begangenen Taten an den Privatkläger zu verpflichten (Prot. S. 31, 39 i.V.m. act. 179).

10.1.2. Der Verteidiger anerkannte in seinem Plädoyer die Schadenersatzbegehren des Privatklägers vollumfänglich (Prot. S. 40 f. E 1).

10.1.3. Von dieser vollständigen Anerkennung der Schadenersatzbegehren ist Vormerk zu nehmen.

10.2. Genugtuung

10.2.1. Weiter beantragte der Geschädigtenvertreter, es sei die Beschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 225'000.– nebst 5 % Zins aus Fr. 125'000.– seit 9. Juli 1999 und 5 % Zins aus Fr. 100'000.– seit 24. Dezember 2007 an den Privatkläger zu verpflichten (Prot. S. 31, 34 ff. i.V.m. act. 179).

Pro Kind fordert er somit Fr. 125'000.– zuzüglich Zins und abzüglich der Leistung nach dem OHG in der Höhe von Fr. 150'000.– (Legalzession) (vgl. Prot. S. 41). Aus den von der Opferhilfestelle bereits erhaltenen Fr. 150'000.– wird kein Zins gefordert.

10.2.2. Der Verteidiger beantragte, es sei das Genugtuungsbegehren in der Höhe von Fr. 225'000.– inklusive Zins anzuerkennen und somit der vom Geschworenengericht zugesprochene Betrag von Fr. 150'000.– auf Fr. 225'000.– zu erhöhen. Im Übrigen sei das Begehren abzuweisen (Prot. S. 40 f. E 1, 3).

Durch die Anerkennung von Fr. 225'000.– hat der Verteidiger pro Kind eine Genugtuungssumme von Fr. 75'000.– anerkannt. Von dieser anerkannten Summe hat die Opferhilfe bereits Fr. 150'000.– geleistet. Angesichts der dadurch erfolgten Legalzession beläuft sich die gegenüber dem Privatkläger anerkannte Summe des Verteidigers auf Fr. 75'000.–. Strittig sind daher insgesamt noch Fr. 150'000.– zuzüglich Zins (zusätzlich Fr. 50'000.– pro Kind). Es stellt sich daher einzig noch die Frage, ob über den anerkannten Betrag hinaus noch eine weitergehende Genugtuung - maximal Fr. 150'000.– zuzüglich Zins - geschuldet ist. Dazu sind vorerst die allgemeinen Voraussetzungen für die Leistung einer Genugtuung zu prüfen. Anschliessend - bei Bejahung einer solchen - ist die Bemessung einer angemessenen Genugtuungssumme vorzunehmen.

10.2.3. An den folgenden Erwägungen des Geschworenengerichts zur Genugtuungsproblematik kann vollumfänglich festgehalten werden:

"2.1. Die Ausrichtung einer Geldleistung unter dem Titel der Genugtuung bezweckt einen vom Schadenersatz unabhängigen Ausgleich für einen erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz. Diese Geldleistung soll beim Verletzten oder Geschädigten ein materiel-

les Gegengewicht für den erlittenen immateriellen Schaden darstellen. Nach Oftinger/Stark ist die immaterielle Unbill gleichzusetzen mit dem berechtigten Empfinden von Unrecht. Dem Opfer soll durch die Genugtuungszahlung zur Behebung der erlittenen immateriellen Unbill eine gewisse psychische Genugtuung verschafft werden, die ihm Erleichterung bringen soll. Da eine Genugtuungssumme unter Würdigung der besonderen Umstände zu beurteilen ist, hat der Richter gemäss Art. 4 ZGB die Frage, ob eine Genugtuung zuzusprechen ist und wie hoch diese sein soll, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Dem Richter kommt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Brehm, Berner Kommentar, 3. Aufl., Bern 2006, N 9 und N 72 zu Art. 47 OR; Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 5. Aufl., Zürich 1995, § 8 N 10 ff.; (Schnyder, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Honsell/Vogt/Wiegand, OR I, 4. Aufl., Basel 2007, N 21 zu Art. 47 OR).

2.2. Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Als Angehörige kommen nur Personen in Frage, die vom Tod schwer getroffen werden, also namentlich solche Personen, die zum Getöteten enge – in der Regel – familiäre Beziehungen unterhalten haben (Schnyder, a.a.O., N 9 zu Art. 47 OR). Die Genugtuung bei Tötungsverletzungen ist ein Anwendungsfall von Art. 49 OR und Gegenstand der speziellen Regelung von Art. 47 OR; dieser Artikel erfasst auch die Abgeltung psychischen Leidens, welches direkte Folge der Tötung ist (Brehm, a.a.O., N 27 zu Art. 47 OR; vgl. zur Abgrenzung von Art. 47 und 49 OR auch Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Zürich 1998, N 461).

2.3. Die Bemessung der Höhe der Genugtuung hängt von den konkreten Umständen im Einzelfall ab. Sie wird massgeblich von der Art und Schwere der Verletzung, von der Intensität und Dauer deren Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen sowie vom Grad des Verschuldens des Verletzers beeinflusst. Je schwerwiegender die Umstände sind und je intensiver die Unbill auf den Anspruchsteller eingewirkt hat, um so höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme. Massgeblich ist ferner die Aussicht, dass die Zahlung eines Geldbetrags den seelischen Schmerz spürbar lindern wird (BGE 115 II 156 ff., m.w.H.; BGE 117 II 50 ff. = Pra 80 [1991] Nr. 140; Brehm, a.a.O., N 73 zu Art. 47 OR;

Schnyder, a.a.O., N 21 zu Art. 47 OR). Dem Richter steht bei der Festlegung der Höhe der Genugtuungssumme somit ein weiter Ermessensspielraum zu.

3.1. Der Geschädigte FranzBBBBBBB erlitt infolge der inkriminierten Delikte erhebliche Beeinträchtigungen. Die Psychotherapeutin des GeschädigtenBBBBBBB, Zeugin Helen Schneider, hat vor Schranken ausführlich zum Gesundheitszustand des Geschädigten Auskunft gegeben. So erklärte sie, den Geschädigten nach seiner Haftentlassung in einem Zustand von extremem Leiden angetroffen zu haben. Er sei wahnsinnig traurig gewesen und aus allem völlig herausgekippt (S. 636, bodenlose Trauer und Orientierungslosigkeit, vegetative Symptome wie Schlafstörungen, S. 640). Zu Beginn hätten die Therapien wöchentlich stattgefunden, aktuell in grösseren Abständen. Dabei gab die Zeugin aber zu bemerken, dass bei einem Trauma, wie es der Geschädigte erlitten habe, der Verlauf nie genau prognostizierbar sei und es möglich sei, dass es jederzeit wieder aufbrechen könne (S. 637). So sei es auch möglich, dass er eine posttraumatische Belastungsstörung entwickle (S. 640). Zwischenzeitlich sei der Geschädigte auch medikamentös behandelt worden (S. 640 f.). Konkret erklärte die Zeugin, dass im Falle des Geschädigten alle menschlichen Beziehungen für diesen schwierig geworden seien, denn sein Gottvertrauen, sein Menschenvertrauen sei in den Grundfesseln [recte: Grundfesten] total erschüttert worden (S. 638). Zum Verlauf der Therapie meinte die Zeugin, dass es dem Geschädigten aktuell besser gehe als am Anfang, da er mit den ihn überfallenden Trauermomenten besser umgehen könne und auch sonst im Leben wieder etwas mehr verankert sei. Auf der anderen Seite hielt die Zeugin auch fest, dass eine Prognose schwierig sei, da das Trauma eben diese unberechenbaren Komponenten habe. Allerdings liess die Zeugin eine gewisse Zuversicht durchblicken, da man lernen könne, mit so etwas zu leben (S. 639)" (act. 6/106 S. 198 ff.).

Ergänzend und in Anlehnung an den Bericht der neuen Lebenspartnerin des Privatklägers vom 24. Dezember 2012 (act. 155/1) sei hier noch angefügt, dass der Privatkläger auch rund 5 Jahre nach dem Verlust der Zwillingsskinder noch enorm um Letztere trauert. Insbesondere durch die Wiederholung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und das Bekanntwerden des Tötungsdelikts an der Tochter +Lisa wurde er gemäss den Schilderungen der Lebenspartnerin erneut von Gefühlen der Wut, des nicht Verstehen Könnens und von einem grossen Schmerz

heimgesucht. Andererseits schilderte die Lebenspartnerin, dass der Privatkläger grundsätzlich in der Lage sei, nach vorne zu schauen und ein einigermaßen normales Leben zu führen (act. 155/1; vgl. auch Prot. S. 36 f.).

Betreffend die Bejahung einer immateriellen Unbill sowie der übrigen Voraussetzungen kann erneut auf das Geschworenengerichtsurteil verwiesen werden:

"3.2. Die Genugtuungsvoraussetzung der immateriellen Unbill ist durch die vorerwähnten Beeinträchtigungen des Geschädigten ohne Weiteres erfüllt. Vorliegend kann auch davon ausgegangen werden, dass die von Art. 47 geforderte Schwere der Persönlichkeitsverletzung zweifelsohne gegeben ist.

3.3. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuungssumme – Widerrechtlichkeit, Verschulden sowie das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem deliktischen Verhalten und den Folgen für den Geschädigten (schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit) – sind in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen offensichtlich zu bejahen.

Gerade die fortdauernden seelischen Belastungen des Geschädigten können mit Zusprechung einer Genugtuungssumme etwas gemildert werden, da diese es dem Geschädigten ermöglicht, sich gelegentlich etwas Ablenkung zu verschaffen und somit immerhin zwischenzeitlich etwas Freude in sein Leben zu bringen. Somit ist auch dieses geforderte Kriterium für die Zusprechung einer Genugtuungssumme vorliegend zu bejahen (vgl. dazu BGE 118 II 413)" (act. 6/106 S. 200).

10.2.4. Die **Bemessung** der Genugtuung wird grundsätzlich nach der Zwei-Phasen Methode vorgenommen. Als Bemessungsgrundlage wird dabei vorerst ein **Basisbetrag** aufgrund objektiver Kriterien festgelegt, welcher anschliessend in einem zweiten Schritt - den **Besonderheiten des Einzelfalles** Rechnung tragend - erhöht oder reduziert wird (HÜTTE/DUCKSCH, Genugtuung, I/21, 29 ff., 59).

Für den Verlust eines Kindes wurden einem Elternteil in den vergangenen Jahren in der Schweiz durchschnittlich rund Fr. 28'000.– Genugtuung zugesprochen (HÜTTE/DUCKSCH, a.a.O., I/34). Dieser Wert dient als Basisgenugtuung für den

Verlust jedes der drei Kinder. Basierend darauf wird im Folgenden die Genugtuungssumme festgelegt.

Genugtuungserhöhend wirkt vorerst der Umstand, dass der Privatkläger zu +Mario und +Celine unbestrittenermassen einen engen und herzlichen Kontakt pflegte und die über 7-jährige Beziehung zwischen ihnen von einiger Intensität war. Dazu kommt das junge Alter der Zwillinge, was sich auf die Akzeptanz eines Schicksalsschlags besonders schwer auswirkt. Das Alter wirkt sich bei +Lisa noch genugtuungserhöhender aus als bei den Zwillingen, da es dem Privatkläger versagt geblieben war, mehr als gerade nur 7 Wochen mit ihr zu verbringen und er noch viele gemeinsame Jahre mit +Lisa vor sich hatte. Andererseits kann bei der Beziehung eines Vaters zu einem 7 Wochen alten Säugling noch von keiner derart intensiven Beziehung gesprochen werden, dass diese eine Erhöhung des Basisbetrages rechtfertigen würde. Der Basisbetrag wird hingegen dadurch erhöht, dass der Privatkläger alle drei Kinder auf eine grausame Art und Weise mittels Mord und vorsätzliche Tötung verloren hat, deren Tod für ihn völlig unerwartet kam und insbesondere die Zwillinge einen brutalen Todeskampf erdulden mussten. Der Umstand, dass das Verschulden der Beschuldigten beim Mordtatbestand sehr schwer und beim vorsätzlichen Tötungsdelikt schwer wiegt, wirkt sich entsprechend erhöhend auf die Genugtuung aus. Belegt ist sodann, dass der Privatkläger immer noch schwer unter den Vorfällen leidet (vgl. dazu Ziff. 10.2.3). In Anbetracht der Tatsache, dass dem Tod der Zwillinge bereits der Tod von +Lisa vorangegangen war und der Privatkläger somit zweimal seine einzigsten Kinder verloren hat, weisen die Delikte eine besondere Tragik auf. Die Tragik wird sodann dadurch verstärkt, dass die Täterin die damalige Ehegattin des Privatklägers war und sein Vertrauen in nahe Bezugspersonen dadurch extrem erschüttert wurde.

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erscheint es angemessen, die Basisgenugtuung von Fr. 28'000.– pro Kind für jedes Kind auf mehr als das Doppelte zu erhöhen. Eine Genugtuung von mehr als dem durch die Beschuldigte bereits anerkannten Betrag in der Höhe von Fr. 75'000.– pro Kind würde jedoch den Rahmen des Angemessenen sprengen und erschiene nicht mehr adäquat.

Von der Anerkennung der Genugtuung durch die Beschuldigte in der Höhe von Fr. 75'000.– pro Kind zuzüglich 5 % Zins auf Fr. 75'000.– ab 9. Juli 1999 ist Vormerk zu nehmen. Da die Opferhilfe dem Privatkläger gegenüber bereits Fr. 150'000.– für den Verlust von +Mario und +Celine geleistet hat, ist die Beschuldigte demnach noch zu verpflichten, dem Privatkläger für den Verlust der Tochter +Lisa eine Genugtuungssumme von Fr. 75'000.– zuzüglich 5% Zins ab 9. Juli 1999 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

11.1. Kosten

11.1.1. Allgemeines

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Davon ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, wobei diese von der beschuldigten Person nach Art. 135 Abs. 4 StPO zurückzuerstatten sind, sobald deren wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben. Hingegen hat die beschuldigte Person u.a. diejenigen Verfahrenskosten nicht zu tragen, die Bund oder Kanton durch unnötige oder **fehlerhafte Verfahrenshandlungen** verursacht haben (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Die beschuldigte Person soll nur für diejenigen Kosten aufkommen müssen, welche die adäquate Folge ihres deliktischen Verhaltens waren (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., Art. 426 N 18). Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so tragen der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, auch jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Diejenigen vorinstanzlichen Kosten, welche durch korrekte Verfahrenshandlungen entstanden und im zu wiederholenden Verfahren verwertbar sind, können der beschuldigten Person jedoch auferlegt werden (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., Art. 428 N 16; SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2009, Art. 428 N 15). Kongruent zu dieser Regelung verleiht Art. 436

Abs. 3 StPO den Parteien den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens.

11.1.2. Auferlegung der bisher angefallenen Kosten (Untersuchung und Geschworenengericht)

Da das Kassationsgericht als Rechtsmittelinstanz in seiner Entscheidung vom 1. Juni 2012 (act. 1) nicht über die Kosten des geschworenengerichtlichen Verfahrens befunden hat, ist in diesem Urteil i.S. von Art. 428 Abs. 4 StPO auch darüber zu entscheiden: Das geschworenengerichtliche Urteil wurde aufgrund einer Verletzung der richterlichen Fürsorgepflicht und der damit verbundenen Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschuldigten und somit wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben. Aus dem Kassationsentscheid folgt, dass das Verfahren anlässlich der Parteivorträge mit einem Mangel behaftet war. Das Beweisverfahren blieb davon unberührt (vgl. Ziff. 4.1.3.2). Somit scheint es im Sinne von Art. 428 Abs. 4 StPO gerechtfertigt, die geschworenengerichtliche Gebühr im Umfang von diesem einen Verhandlungstag zu kürzen. Die Kosten für einen Verhandlungstag vor Geschworenengericht betragen praxisgemäss Fr. 3'000.– (vgl. act. 6/106 S. 202). Die Gerichtsgebühr für das geschworenengerichtliche Verfahren ist folglich von Fr. 39'000.– (act. 6/106 S. 202, 205) auf **Fr. 36'000.– zu reduzieren**.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung anlässlich der Untersuchung sowie des geschworenengerichtlichen Verfahrens sind gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Staatskasse zu nehmen, allerdings unter einem Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO. Aufgrund des Verfahrensfehlers steht der Beschuldigten ein Anspruch auf Entschädigung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem fehlerbehafteten Verhandlungstag zu. Daher ist derjenige Teil der Kosten der amtlichen Verteidigung, der im Zusammenhang mit dem Verfahrensfehler angefallen ist, definitiv - ohne Nachforderungsvorbehalt - auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche anlässlich der Untersuchung sowie des geschworenengerichtlichen Verfahrens angefallen sind, betragen insgesamt Fr. 87'179.90 (act. 169; act. 6/106 S. 205). Für den fehlerbehafteten Verhandlungstag ist von einer Anwaltsgebühr der damaligen amtlichen Verteidigerin von rund Fr. 2'000.– (10 Stunden à Fr. 200.–) auszugehen. Es scheint

daher nach Art. 428 Abs. 4 i.V.m. Art. 436 Abs. 3 StPO angemessen, von diesen Kosten der amtlichen Verteidigung nur im Umfang von Fr. 85'000.– eine Nachforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten und die Kosten im Umfang von **Fr. 2'179.90** gänzlich auf die **Gerichtskasse** zu nehmen. Die übrigen Kosten des bisherigen Verfahrens (Untersuchung und Geschworenengericht) waren mit keinen Verfahrensfehlern verbunden, weshalb diese vollständig der Beschuldigten aufzuerlegen sind.

11.1.3. Auferlegung der bezirksgerichtlichen Kosten

Das bezirksgerichtliche Verfahren war hauptsächlich die Folge des beanstandeten Verfahrensfehlers anlässlich des geschworenengerichtlichen Verfahrens, weshalb die damit zusammenhängenden Kosten grundsätzlich vom Staat verursacht worden sind. Andererseits hat die Beschuldigte das hiesige Verfahren nebst dem Ablegen des Geständnisses betreffend +Mario und +Celine aber auch dazu benutzt, das bisher nicht zur Anklage gebrachte Tötungsdelikt an +Lisa zu gestehen. Somit handelt es sich beim hiesigen Verfahren nicht um eine reine Wiederholung der Hauptverhandlung, sondern es beinhaltet auch neue Aspekte. Unter Anwendung von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO rechtfertigt es sich daher bei diesem Ausgang des Verfahrens, einen Drittel der Gerichtsgebühr der Beschuldigten aufzuerlegen und den Rest auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr ist auf **Fr. 21'000.–** festzusetzen und somit in der Höhe von **Fr. 7'000.–** der Beschuldigten aufzuerlegen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung anlässlich des bezirksgerichtlichen Verfahrens sind gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO unter einem Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Anwendung von Art. 426 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 3 StPO sowie aus den oben dargelegten Gründen ist die Nachforderung aber nur im Umfang von einem Drittel vorzubehalten. Im Umfang von **zwei Dritteln** sind die Kosten der amtlichen Verteidigung vor Bezirksgericht gänzlich auf die **Gerichtskasse** zu nehmen. Die weiteren Kosten ergeben sich aus dem Urteilsdispositiv und sind vollständig der Beschuldigten aufzuerlegen.

11.2. Entschädigung

Die Privatklägerschaft hat beim Obsiegen gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung der mit dem Verfahren notwendigerweise entstandenen Aufwendungen (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a [analog] StPO). Der Privatkläger war während des Verfahrens erbeten durch lic. iur. M. Bischoff vertreten. Letzterer beantragte, es sei die Beschuldigte zu verpflichten, die Kosten der Geschädigtenvertretung von Fr. 34'953.85 zu übernehmen (Prot. S. 32, 40 i.V.m. act. 179). Die Entschädigungsforderung wurde beziffert, die Höhe ist ausgewiesen (act. 155/3; vgl. Art. 433 Abs. 2 StPO) und seitens der Verteidigung wurde die Forderung nicht in Frage gestellt (act. 189; Prot. S. 40 f.). Folglich ist die Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger FranzBBBBBB für die bei ihm angefallenen Anwaltskosten eine Prozessentschädigung von Fr. 34'953.85 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

12. Nebenfolgen

12.1. Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO wird bei Abschluss des Verfahrens über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, ist diese aufzuheben und die Gegenstände und Vermögenswerte sind der berechtigten Person auszuhandigen (Art. 267 Abs. 1 StPO).

12.2. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte mit Verfügungen vom 4., 6. und 8. Mai 2009 verschiedene Gegenstände als Beweismittel (vgl. zu den Beschlagnahmungslisten: act. 3/9.3.15-17). Der Vertreter des Privatklägers beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, es seien dem Privatkläger die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Mai 2009 beschlagnahmten Arbeitskleider (Position 25 [Norweger-Pullover] und Position 26 [Arbeitshose]) herauszugeben (Prot. S. 32, 39). Auf die Herausgabe der weiteren persönlichen Utensilien von sich und den getöteten Kindern hat der Privatkläger verzichtet (Prot. S. 32), wovon Vormerk zu nehmen ist. Da sämtliche beschlagnahmten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr als Beweismittel benötigt werden, sind diese bei Rechtskraft den berechtigten Personen auszuhändigen.

12.3. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Mai 2009 (act. 3/9.3.16) beschlagnahmten Arbeitskleider des Privatklägers FranzBBBBBBB ([„Norweger“-]Pullover [Position 25] und Arbeitshose [Position 26]) sind bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim FOR (Forensisches Institut Zürich, WD Nr. w071224 001, G-Nr. 34918917) zu belassen. Anschliessend sind diese dem Privatkläger auf erstes Verlangen herauszugeben.

12.4. Alle weiteren von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich mit Verfügungen vom 4. Mai 2009 (act. 3/9.3.15), 6. Mai 2009 (act. 3/9.3.16) bzw. 8. Mai 2009 (act. 3/9.3.17) beschlagnahmten Gegenstände sind bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim Obergericht des Kantons Zürich und beim FOR (Forensisches Institut Zürich) zu belassen. Sie sind anschliessend der berechtigten Person auf erstes Verlangen herauszugeben.

12.5. Wird innert eines Jahres nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel kein entsprechendes Gesuch gestellt, sind die Gegenstände zu vernichten.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig
 - des mehrfachen Mordes gemäss Art. 112 StGB
 - der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1864 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
3. Es wird eine ambulante Massnahme während des Strafvollzuges im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.
4. a) Es wird vorgemerkt, dass die Beschuldigte anerkannt hat, dem Privatkläger FranzBBBBBB Schadenersatz von Fr. 17'431.05 zuzüglich 5% Zins auf Fr. 14'363.35 ab mittlerem Verfall vom 14. April 2008 und 5% Zins auf Fr. 3'067.70 ab mittlerem Verfall vom 15. August 2008 zu bezahlen.
b) Es wird vorgemerkt, dass die Beschuldigte anerkannt hat, dem Grundsatz nach dem Privatkläger FranzBBBBBB weiteren aus den Ereignissen vom 9. Juli 1999 und 24. Dezember 2007 entstandenen Schaden zu ersetzen.
5. Es wird vorgemerkt, dass die Beschuldigte für die Tötung von +Mario, +Celine und +LisaBBBBBB eine Genugtuung zugunsten des Privatklägers FranzBBBBBB von insgesamt Fr. 225'000.– (das heisst Fr. 75'000.– pro Kind) zuzüglich 5% Zins auf Fr. 75'000.– ab 9. Juli 1999 anerkannt hat. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers FranzBBBBBB abgewiesen. Es wird weiter vorgemerkt, dass der Privatkläger FranzBBBBBB bereits eine Genugtuungssumme in der Höhe von Fr. 150'000.– von der Opferhilfe für den Verlust der Kinder +Mario und

+Celine BBBBBBBB erhalten hat. Damit hat die Beschuldigte dem Privatkläger Franz BBBBBBBB noch Fr. 75'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. Juli 1999 als Genugtuung für die Tötung der Tochter +Lisa BBBBBBBB zu bezahlen.

6. a) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Bezirksgericht Horgen wird festgesetzt auf:

Fr. 21'000.00; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 1'705.00 Zeugen

Fr. 27'777.80 Gutachten

Fr. 71'877.45 amtliche Verteidigung

Weitere Kosten bleiben vorbehalten.

- b) Die Kosten des bisherigen Verfahrens (Untersuchung und Geschworenengericht) betragen:

Fr. 39'000.00 Gerichtsgebühr Geschworenengericht

Fr. 81'282.25 Untersuchungskosten

Fr. 1'020.00 Zeugen

Fr. 3'321.75 Gutachten

Fr. 87'179.90 amtliche Verteidigung

Fr. 34.05 diverse Kosten Geschworenengericht

7. Die Gerichtsgebühr des Geschworenengerichts wird im Umfang von Fr. 3'000.– und die Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts wird im Umfang von Fr. 14'000.– (zwei Dritteln) auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der gesamten amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen, wobei im Umfang von Fr. 85'000.– (Geschworenengericht) sowie von einem Drittel der im Rahmen des bezirksgerichtlichen Verfahrens angefallenen bzw. noch anfallenden Kosten für die amtliche Verteidigung eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Die übrigen Verfahrenskosten (Untersuchung, Geschworenengericht, Bezirksgericht) werden vollständig der Beschuldigten auferlegt.

8. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger FranzBBBBBB für das Verfahren vor dem Geschworenengericht sowie vor dem Bezirksgericht Horgen eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 34'953.85 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben);
 - die Vertretung der Privatklägerschaft im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben);
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben);
 - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdiensteund hernach als begründetes Urteil an
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich;
 - die Vertretung der Privatklägerschaft im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten;
 - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (im Doppel);und nach Eintritt der Rechtskraft an
 - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (im Doppel);
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

10. Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Sodann wird beschlossen:

1. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.16) beschlagnahmten Arbeitskleider des Privatklägers FranzBBBBBBB ([„Norweger“-]Pullover [Position 25] und Arbeitshose [Position 26]) verbleiben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim FOR (Forensisches Institut Zürich, WD Nr. w071224 001, G-Nr. 34918917). Anschliessend werden diese dem Geschädigten FranzBBBBBBB auf erstes Verlangen herausgegeben.

Wird innert eines Jahres nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel kein entsprechendes Gesuch gestellt, werden die Kleider vernichtet.

2. Alle weiteren von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich mit Verfügungen vom 4. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.15), 6. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.16) bzw. 8. Mai 2009 (HD Urk. 9.3.17) beschlagnahmten Gegenstände verbleiben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. zur Erledigung allfälliger Rechtsmittel beim Obergericht des Kantons Zürich und beim FOR (Forensisches Institut Zürich). Anschliessend werden diese der berechtigten Person auf erstes Verlangen herausgegeben.

Es wird davon Vormerk genommen, dass der Privatkläger FranzBBBBBBB auf die Herausgabe der weiteren persönlichen Utensilien von ihm und den Geschädigten +CelineBBBBBBB und +MarioBBBBBBB verzichtet hat.

Wird innert eines Jahres nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel kein entsprechendes Gesuch gestellt, werden die Gegenstände vernichtet.

3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an die Parteien gemäss Mitteilungssatz des Erkenntnisses sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Obergericht des Kantons Zürich und das FOR (Forensisches Institut Zürich, Lager WD, Lochergut) als Aufbewahrer.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert **10 Tagen** ab Zustellung des schriftlich begründeten Entscheides im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, Beschwerde erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Wird gegen das Urteil Berufung erhoben, gilt dieser Beschluss als mitangefochten.

Horgen, 29. Januar 2013

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Gerichtspräsident:

Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. R. Nadig

lic. iur. S. Zobl

